

# AMTSBLATT

FÜR DEN

## LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang

---



### Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Jahr 2012

#### Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2012 (Seite 1 bis 12)  
Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2012 (Seite 13 bis 28)  
Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2012 (Seite 29 bis 37)  
Amtsblatt Nr. 4 vom 29.02.2012 (Seite 38 bis 49)  
Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2012 (Seite 50 bis 70)  
Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2012 (Seite 71 bis 77)  
Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2012 (Seite 78 bis 88)  
Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2012 (Seite 89 bis 148)  
Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2012 (Seite 149 bis 156)  
Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2012 (Seite 157 bis 183)  
Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2012 (Seite 184 bis 196)  
Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2012 (Seite 197 bis 207)  
Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2012 (Seite 208 bis 226)  
Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2012 (Seite 227 bis 246)  
Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2012 (Seite 247 bis 276)  
Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2012 (Seite 277 bis 286)  
Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2012 (Seite 287 bis 302)  
Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2012 (Seite 303 bis 314)  
Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2012 (Seite 315 bis 322)  
Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2012 (Seite 323 bis 329)  
Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2012 (Seite 330 bis 343)  
Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2012 (Seite 344 bis 358)  
Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2012 (Seite 359 bis 363)  
Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2012 (Seite 364 bis 394)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 17

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 57 A - Industriegebiet östlich der Ostumgehung -, 1. Änderung vom 15. Dezember 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) – Mittelweg 8/10 - vom 15. Dezember 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 18 - Gebiet südlich der Goethestraße beidseits des Stadstreeks -, 2. Änderung vom 15. Dezember 2011

Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 2. Januar 2012

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 3. Januar 2012

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2012 vom 6. Dezember 2011

Zweite Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Zweite Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005

Dritte Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Fünfte Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Achte Satzung vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 29. Dezember 2011

### D. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 57 A - Industriegebiet östlich der Ostumgehung -, 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt die Satzung und Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 A - Industriegebiet östlich der Ostumgehung - beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab 15.01.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Mittelweg 8/10 -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10, § 12 und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Mittelweg 8/10 - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab 15.01.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
Bebauungsplan Nr. 18 - Gebiet südlich der Goethestraße beidseits des Stadtstreeks -,  
2. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 18 - Gebiet südlich der Goethestraße beidseits des Stadtstreeks -, 2. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2011

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.01.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2012

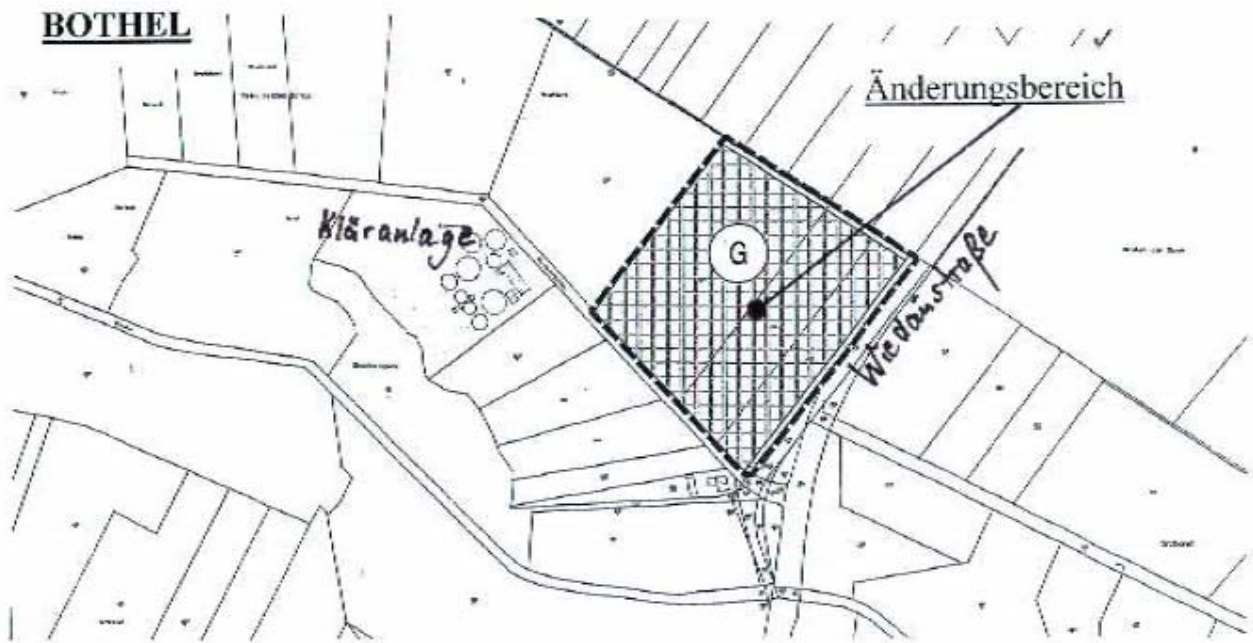
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

**Genehmigung  
der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Bothel**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 01.12.2011, Az.: 63 ROW – 61 72 60/129, die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für eine Teilfläche in der Gemeinde Bothel genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet für den genehmigten Teilbereich ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.  
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 02.01.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 20.12.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/130) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 20.09.2011 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Inhalte der Änderung sind die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ (Teilbereich 1), die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ (Teilbereich 2) sowie die Darstellung einer Gemischten Baufläche (Teilbereich 3).



Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.  
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 03.01.2012

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Holle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2012 vom 06. Dezember 2011**

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 07. Dezember 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 13. Januar 2011) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 erlassen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 4.249.000,00 EUR

in den Aufwendungen auf 4.249.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 1.231.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.231.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 295.000,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 06. Dezember 2011

|                   |                      |                 |
|-------------------|----------------------|-----------------|
| Nesper            | Wasserverband Wingst | Warnke          |
| Verbandsvorsteher | (L. S.)              | Geschäftsführer |

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Dezember 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.01.2012 bis 22.01.2012 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 28. Dezember 2011

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

**Zweite Satzung  
vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung  
und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserverbandes Wingst  
vom 09. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 355) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Wasseranschlusssatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Wasseranschlusssatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Feuerlöschwasser aus vorhandenen Hydranten wird den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 4 NKomVG nur in der Menge zur Verfügung gestellt, die das vorhandene Rohrnetz mengen- und druckmäßig zulässt.

**§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

**§ 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

Sie steht einschließlich des Zubehörs im Eigentum des Verbandes, ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und muss jederzeit zugänglich sowie vor Beschädigungen geschützt sein.

**§ 22 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

**§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Verstöße gegen die §§ 4, 6, 8, 14 Abs. 6, 15 Abs. 5, 16 Abs. 2 - 4, 17, 18, 19 Abs. 6 - 8, 21 Abs. 1, 4, 6, 7 - 11 dieser Satzung und gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper  
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst  
(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1



**Zweite Satzung  
vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung  
zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers  
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten  
der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock  
vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB. S. 576) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 99 des NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

Nesper  
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst  
(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

**Dritte Satzung  
vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung  
über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)  
des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

### **§ 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 7, 12 Absatz 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 9 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 9 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 10 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 12 Absatz 4 die Entleerung behindert;
10. § 12 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
11. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 15 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

|                   |                      |                 |
|-------------------|----------------------|-----------------|
| Nesper            | Wasserverband Wingst | Warnke          |
| Verbandsvorsteher | (L. S.)              | Geschäftsführer |

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

### **Fünfte Satzung vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2011 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 2 Punkt 1 wird wie folgt geändert:**

1. Aufgaben nach § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631),

#### **§ 2 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:**

Die Übertragung zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Am Dobrock mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen, so dass die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 97 des NWG zum 01. Januar 2006 auf den Verband übergeht.

#### **§ 2 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:**

Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlammentsorgung gemäß § 96 des NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.

#### **§ 2 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:**

Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 97 des NWG und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09. Dezember 2008 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Januar 2009 erfolgt.

#### **§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandsmitglieder und bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen zusätzlich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von den Räten der Verbandsmitglieder in der jeweils ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu bestimmen sind.

#### **§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

|                   |    |
|-------------------|----|
| a. Am Dobrock     | 10 |
| b. Börde Lamstedt | 3  |
| c. Hemmoor        | 8  |
| d. Land Hadeln    | 1  |
| e. Geestequelle   | 1  |

#### **§ 5 Satz 1 Nr. 15 wird wie folgt geändert:**

Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

#### **§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Der Verbandsausschuss wird nach den Regelungen des NKomVG zur Ladung des Verwaltungsausschusses einberufen.

#### **§ 15 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:**

Der Verband führt das Rechnungswesen gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

#### **§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Festsetzungen zu 2 bis 5 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vorsieht.

#### **§ 20 wird wie folgt geändert:**

##### **Anwendung des NKomVG**

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend Anwendung, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

|                             |                                 |                           |
|-----------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| Nesper<br>Verbandsvorsteher | Wasserverband Wingst<br>(L. S.) | Warnke<br>Geschäftsführer |
|-----------------------------|---------------------------------|---------------------------|

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

### **Achte Satzung vom 06. Dezember 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 355) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Achte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

## Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49 vom 24. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

### **§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Diese Grundgebühr beträgt für

|                                                                                 |           |             |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------|
| a) Anschlüsse, bei denen kein Wasserzähler installiert ist,                     | monatlich | 3,58 EUR;   |
| b) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 20 installiert ist,  | monatlich | 3,58 EUR;   |
| c) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 25 installiert ist,  | monatlich | 8,59 EUR;   |
| d) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 40 installiert ist,  | monatlich | 14,32 EUR;  |
| e) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 50 installiert ist,  | monatlich | 21,45 EUR;  |
| f) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 80 installiert ist,  | monatlich | 57,20 EUR;  |
| g) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 100 installiert ist, | monatlich | 85,80 EUR;  |
| h) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 150 installiert ist, | monatlich | 214,50 EUR. |

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2011

|                             |                                 |                           |
|-----------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| Nesper<br>Verbandsvorsteher | Wasserverband Wingst<br>(L. S.) | Warnke<br>Geschäftsführer |
|-----------------------------|---------------------------------|---------------------------|

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

## **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2011 unter dem Aktenzeichen - 52/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2012 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.12.2011

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

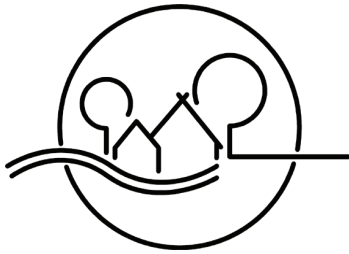
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2012 Nr. 1

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011 zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010
4. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 22. Dezember 2011
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011 vom 12. Dezember 2011
- Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 13. Dezember 2011
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011 vom 12. Dezember 2011
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011 vom 5. Dezember 2011
- Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 1. Dezember 2011
- Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011
- Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. Dezember 2011
- Zehnte Satzung vom 12. Januar 2012 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978
- Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde vom 12. Januar 2012

### **C. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010**

Aufgrund der §§ 10, 13 u. 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert:

## § 1

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Ausheben der Gräber sowie das Verfüllen ist von den Bestattungspflichtigen zu veranlassen.

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

e) Urnenwahlgrabstätte                      1,00 m Länge                      1,00 m Breite

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe d) können bis zu 6 Urnen, in Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe e) bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 23 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Friedhof in Visselhövede ist für die Instandsetzung einer gemeinsamen Einfassung der Grabstätten der Nutzungsberechtigte der linken Grabstätte für die Einfriedung zur rechten Grabstätte zuständig. Für die restlichen Seiteneinfassungen ist jeder NB verantwortlich. Der Werkstoff muss von seiner Art her zur restlichen Einfriedung passen.

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 22.12.2011

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

### **4. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 10, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 22.12.2011 nachstehende Änderung des Friedhofsgebührentarifs beschlossen:

## § 1

Im Gebührentarif erhalten die Ziffern 2.3, 3.3 u. 4.9 eine geänderte Fassung; Ziffer 4.91 wird neu aufgenommen:

|      |                                                                                                |            |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.3. | Reihengrab als Rasengrab (einschl. Gebührenablösung für Friedhofsverwaltung und -unterhaltung) | 1.818,00 € |
|      | Zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung                                          | 135,00 €   |
| 3.3. | Urnenreihengrab als Rasengrab                                                                  | 666,00 €   |
|      | Zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung                                          | 117,50 €   |
| 4.9  | Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab Größe 1,50 m x 1,50 m (bis zu 6 Urnen)                       | 286,00 €   |
| 4.91 | Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab Größe 1,00 m x 1,00 m (bis zu 2 Urnen)                       | 191,00 €   |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Visselhövede, d. 22.12.2011

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 12.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplanes einschließlich der<br>Nachträge |                              |
|---------------------------|--------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|                           |              |                  | gegenüber bisher                                                                  | nunmehr fest-<br>gesetzt auf |
|                           | €            | €                | €                                                                                 | €                            |
| a) im Verwaltungshaushalt |              |                  |                                                                                   |                              |
| die Einnahmen             | 85.300 €     |                  | 725.700 €                                                                         | 811.000 €                    |
| die Ausgaben              | 85.300 €     |                  | 725.700 €                                                                         | 811.000 €                    |
| b) im Vermögenshaushalt   |              |                  |                                                                                   |                              |
| die Einnahmen             | 162.100 €    |                  | 254.500 €                                                                         | 416.600 €                    |
| die Ausgaben              | 162.100 €    |                  | 254.500 €                                                                         | 416.600 €                    |

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Hellwege, den 12.12.2011

Gemeinde Hellwege  
Harling  
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Januar 2012  
Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2



## **Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt Landkreis Rotenburg ( Wümme)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde Hepstedt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Hepstedt“
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hepstedt ist geteilt. Oben im grünen Feld befindet sich ein nach (heraldisch) rechts gewandter Pferdekopf; unten im silbernen Feld befinden sich drei rote Rosen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Hepstedt sind: grün und silber
- (3) Die Verwendung von Namen und Wappen der Gemeinde Hepstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hepstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde Hepstedt  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- EUR nicht übersteigt.

### **§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangearräumungen,

- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

|                                                            |              |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen                  | 5.000,00 EUR |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -     |              |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, |              |
| soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,               | 1.500,00 EUR |
| bei Niederschlagungen von Forderungen                      | 2.500,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen                                 | 1.000,00 EUR |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen                 | 2.500,00 EUR |
| (Jahresbeträge)                                            |              |
| bei Stundung von Forderungen                               | 2.500,00 EUR |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten -               |              |
| Auftragsvergaben                                           | 5.000,00 EUR |

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für die Zuhörer gilt § 40 NKomVG entsprechend.

## **§ 8**

### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die zweite stellv. Bürgermeisterin vertreten.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt, in Hepstedt, An der Schule 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschreiben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.

- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hepstedt. Der erste Aushangkasten befindet sich auf dem Grundstück Mühlenweg 5 (Nordseite). Der zweite Aushangkasten befindet sich auf dem Grundstück der Gemeinde Hepstedt (Ecke: kleiner Laden) Straße „Am Brink“ Flur 9, Flurstück 22/01. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hepstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

## **§ 10**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hepstedt vom 13.02.2007 außer Kraft.

Hepstedt, den 13.12.2011

Gemeinde Hepstedt  
Meyer  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 12.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplanes einschließlich der<br>Nachträge |                              |
|---------------------------|--------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|                           |              |                  | gegenüber bisher                                                                  | nunmehr fest-<br>gesetzt auf |
|                           | €            | €                | €                                                                                 | €                            |
| a) im Verwaltungshaushalt |              |                  |                                                                                   |                              |
| die Einnahmen             | 152.200 €    |                  | 1.101.200 €                                                                       | 1.253.400 €                  |
| die Ausgaben              | 152.200 €    |                  | 1.101.200 €                                                                       | 1.253.400 €                  |
| b) im Vermögenshaushalt   |              |                  |                                                                                   |                              |
| die Einnahmen             | 23.400 €     |                  | 394.700 €                                                                         | 418.100 €                    |
| die Ausgaben              | 23.400 €     |                  | 394.700 €                                                                         | 418.100 €                    |

## **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

## **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Reeßum, den 12.12.2011

Gemeinde Reeßum

Kirchner

Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Januar 2012

Gemeinde Reeßum

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 05.12.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplanes einschließlich der<br>Nachträge |                              |
|---------------------------|--------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|                           |              |                  | gegenüber bisher                                                                  | nunmehr fest-<br>gesetzt auf |
|                           | €            | €                | €                                                                                 | €                            |
| a) im Verwaltungshaushalt |              |                  |                                                                                   |                              |
| die Einnahmen             | 694.300 €    |                  | 5.157.400 €                                                                       | 5.851.700 €                  |
| die Ausgaben              | 694.300 €    |                  | 5.157.400 €                                                                       | 5.851.700 €                  |
| b) im Vermögenshaushalt   |              |                  |                                                                                   |                              |
| die Einnahmen             | 135.800 €    |                  | 1.555.900 €                                                                       | 1.691.700 €                  |
| die Ausgaben              | 135.800 €    |                  | 1.555.900 €                                                                       | 1.691.700 €                  |

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sottrum, den 05.12.2011

Gemeinde Sottrum

Luckhaus

Gemeindedirektor

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Januar 2012

Gemeinde Sottrum

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

### **Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 1. Dezember 2011**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: Gemeinde Tarmstedt
- (2) Die Gemeinde gehört der Gemeinde Tarmstedt an.

#### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tarmstedt zeigt:  
In grünem Feld übereinander ein Paar goldene Halsringe und eine silberne Steinaxt
- (2) Die Farben der Gemeinde Tarmstedt sind: gelb-grün
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Tarmstedt enthält das Wappen und die Umschrift:  
Gemeinde Tarmstedt  
Landkreis Rotenburg (Wümme)
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Tarmstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.

#### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- EUR nicht übersteigt.

#### **§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearrängen,

- |                                                                                                                                                                      |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:                                                                          |               |
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen                                                                                                                            | 10.000,00 EUR |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -,<br>bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,<br>soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt | 3.000,00 EUR  |
| bei Niederschlagungen von Forderungen                                                                                                                                | 5.000,00 EUR  |
| bei Erlass von Forderungen                                                                                                                                           | 1.000,00 EUR  |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen<br>(Jahresbeträge)                                                                                                        | 2.500,00 EUR  |
| bei Stundung von Forderungen                                                                                                                                         | 5.000,00 EUR  |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten - Auftragsvergaben                                                                                                        | 10.000,00 EUR |

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Tarmstedt, in Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Bekanntmachungskästen durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich an folgenden Stellen:
  - Rathaus, Hepstedter Straße 9
  - Bremer Landstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 18
  - Poststraße, am Grundstück Nr. 20
  - Wörpeweg, am Grundstück Nr. 13
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

## **§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform oder männlichen verwendet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.04.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 01.12.2011

Gemeinde Tarmstedt  
Vogel  
Bürgermeister

(L. S.)

Holle  
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Rechtspersönlichkeit und Name**

- (1) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie führt die Bezeichnung: „Gemeinde Wilstedt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tarmstedt.

### **§ 2**

#### **Wappen, Farben und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wilstedt ist senkrecht unterteilt, es zeigt rechts in Silber das Verdener schwarze Nagelspitzkreuz und links in Blau den goldenen heiligen Ansgar, den Bischofsstab in der Rechten und mit der Linken eine Kirche haltend.
- (2) Die Farben der Gemeinde Wilstedt sind:

Blau/ Gelb (Gold)

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Wilstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Gemeinde W i l s t e d t  
Landkreis Rotenburg (Wümme).

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Der Rat beschließt über Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 2.000,00 Euro und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearräumungen,

- |                                                                                                                                                                     |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden                                                                          |              |
| bei Verfügungen über das Gemeindevermögen                                                                                                                           | 2.500,00 EUR |
| -ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben-,<br>bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,<br>soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, | 1.500,00 EUR |
| bei Niederschlagung von Forderungen                                                                                                                                 | 2.500,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen                                                                                                                                          | 500,00 EUR   |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen<br>(Jahresbeträge)                                                                                                       | 1.250,00 EUR |
| bei Stundung von Forderungen                                                                                                                                        | 2.500,00 EUR |
| -jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten-<br>Auftragsvergaben                                                                                                      | 5.000,00 EUR |

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Die Bekanntmachung von Einwohnerversammlungen erfolgt nach § 8 Abs. 3.

## **§ 6**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7**

### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wilstedt bekannt gemacht. Dieser Aushang befindet sich am Gemeindehaus, Am Brink 2 in Wilstedt. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.



**§ 9**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wilstedt vom 24. September 2002 außer Kraft.

Wilstedt, den 19. Dezember.2011

Gemeinde Wilstedt  
Riedesel  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

**Satzung zur 1. Änderung**  
**der Satzung über den Schutz des Baumbestandes**  
**in der Gemeinde Wilstedt vom 19. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wilstedt vom 28.09.1998 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung erfolgt nach Beschluss durch den Gemeinderat Wilstedt. Dieser kann zur Behandlung eine oder mehrere fachkundige Personen heranziehen. Die Erteilung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem/der Antragsteller/in kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für gefällte Bäume auf seine/ihre Kosten zu pflanzen, nach einer ihm/ihr durch die Verwaltung vorgegebenen, angemessenen Frist. Zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr, kann in Eilfällen der Bürgermeister über den Antrag entscheiden.“

**Art. II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilstedt, den 19. Dezember 2011

Gemeinde Wilstedt  
Riedesel  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

**Satzung**  
**zur 4. Änderung der Satzung über die Gewährung**  
**von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde**  
**Wilstedt (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Wilstedt vom 30.06.1987, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.03.2003, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung von jährlich 360,00 Euro. Die Entschädigung wird am Ende eines Kalenderjahres gezahlt. Wenn jemand kein volles Kalenderjahr Ratsmitglied ist, wird die Entschädigung anteilig für jeden angefangenen Monat gezahlt.“

## **Art. II**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Wilstedt, den 19. Dezember 2011

Gemeinde Wilstedt  
Riedesel  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt

|                  |                     |                   |
|------------------|---------------------|-------------------|
| im Erfolgsplan   | in der Einnahme auf | 4.188.000,00 Euro |
|                  | in der Ausgabe auf  | 4.188.000,00 Euro |
| im Vermögensplan | in der Einnahme auf | 1.099.000,00 Euro |
|                  | in der Ausgabe auf  | 1.099.000,00 Euro |

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

2012 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 15. Dezember 2011

Gebers  
Verbandsvorsitzender

Meyer  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.01.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/141erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Januar 2012

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

### **Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978**

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.3.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978 - zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2010, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt monatlich:  
für jeden Wasserzähler

|             |                  | Brutto<br>7 % MwSt. | (€) Netto (€) |
|-------------|------------------|---------------------|---------------|
| Q3 4 m³/h   | (QN 2,5 = 25mm)  | 6,31                | 5,90          |
| Q3 10 m³/h  | (QN 6 = 32 mm)   | 14,98               | 14,00         |
| Q3 16 m³/h  | (QN 10 = 50 mm)  | 31,03               | 29,00         |
| Q3 25 m³/h  | (QN 15 = 63 mm)  | 44,94               | 42,00         |
| Q3 63 m³/h  | (QN 40 = 80 mm)  | 119,84              | 112,00        |
| Q3 100 m³/h | (QN 60 = 100 mm) | 200,09              | 187,00        |

(2) Bei Weideanschlüssen beträgt die Grundgebühr abweichend von Absatz 1 jährlich Brutto 18,19 € (Netto 17,- €).

#### **Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bremervörde, den 12. Januar 2012

Busch  
Verbandsvorsitzender

Wasserverband Bremervörde

Hennekes  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

# **Erste Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz von 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353 ff.), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bremervörde in ihrer Sitzung am 12. Januar 2012 folgende 1. Änderung zur Satzung der Verbandsordnung vom 08. September 2006 beschlossen:

## **Art. I**

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde vom 08. Sept. 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG auf Antrag von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die oder der Verbandsvorsitzende wird gem. § 61 NKomVG von der Verbandsversammlung gewählt.“

3. § 11 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- |                                                                                  |              |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB                           | 50.000,00 €, |
| nach VOL                                                                         | 25.000,00 €, |
| bei Verträgen über Leistungen nach VOF                                           | 15.000,00 €, |
| bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen                     | 20.000,00 €, |
| bei Verfügungen über das Verbandsvermögen                                        | 5.000,00 €,  |
| bei Stundungen von Ansprüchen                                                    | 5.000,00 €,  |
| bei der Niederschlagung von Forderungen                                          | 5.000,00 €,  |
| bei dem Erlass von Forderungen                                                   | 1.000,00 €,  |
| bei dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)                   | 5.000,00 €,  |
| bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von | 5.000,00 €.“ |

4. § 12 erhält folgende Fassung:

## **„§ 12 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.  
(2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

## **„§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eig-Betr. VO entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.  
(2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
1. des Wirtschaftsplanes (§ 13 Eig-Betr. VO);
  2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
  3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
  4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
  5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.

- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 15 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs.6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in der „Bremervörder Zeitung“ und in der „Zevener Zeitung“ bekanntgemacht. Die Veröffentlichungen von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in der „Bremervörder Zeitung“ und in der „Zevener Zeitung“ veröffentlicht.
- (2) Die Bekanntmachung von Anlagen, die zeichnerische Darstellung von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.“

#### **Art. II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bremervörde, den 12. Januar 2012

Busch  
Verbandsvorsitzender

Wasserverband Bremervörde

Hennekes  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2012 Nr. 2

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 14. November 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 D „Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede“, Westervesede, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke vom 19. Januar 2012

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2010 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 19. August 2011

Nachwahl von Ausschussmitgliedern in der Abteilung Südkehdingen des Deichverbandes Kehdingen-Oste vom 3. Februar 2012

### C. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde Kirchtimke ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Kirchtimke“
- (3) Der Gemeinde Kirchtimke besteht aus den Ortsteilen Kirchtimke und Ostertimke.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

## § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kirchtimke zeigt:  
Blauer Schild durch einen silbernen, schräglinken Wellenbalken geteilt. Im oberen Feld eine schwarzbewehrte, goldene Windrose mit im Osten aufgehender Sonne. Im unteren Feld eine goldene Feldsteinkirche mit links stehendem Turm.
- (2) Die Farben der Gemeinde Kirchtimke sind: blau - gold - blau.
- (3) Die Flagge ist blau - gold - blau mit dem Gemeindewappen im breiteren goldenen Feld.
- (4) Die Verwendung von Namen, Wappen und Flagge der Gemeinde Kirchtimke ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Kirchtimke enthält das Wappen und die Umschrift

Gemeinde Kirchtimke  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

## § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,- EUR nicht übersteigt

## § 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,00 EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangearräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

|                                                            |              |
|------------------------------------------------------------|--------------|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen                  | 5.000,00 EUR |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -,    |              |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, | 1.500,00 EUR |
| soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,               |              |
| bei Niederschlagungen von Forderungen                      | 2.500,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen                                 | 1.000,00 EUR |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 6.000,00 EUR |
| bei Stundung von Forderungen                               | 2.500,00 EUR |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten -               |              |
| Auftragsvergaben                                           | 5.000,00 EUR |

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchtimke, in Kirchtimke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschreiben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kirchtimke durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an der Hauptstraße 28 (Feuerwehrhaus, Ortsplan) und in Ostertimke, Hemelerstraße 4 (neben Kindergarten). Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirchtimke können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

## **§ 10**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.



## **§ 11 Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchtimke vom 12.12.2006 außer Kraft.

Kirchtimke, den 14.11.2011

Gemeinde Kirchtimke  
Springwald  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

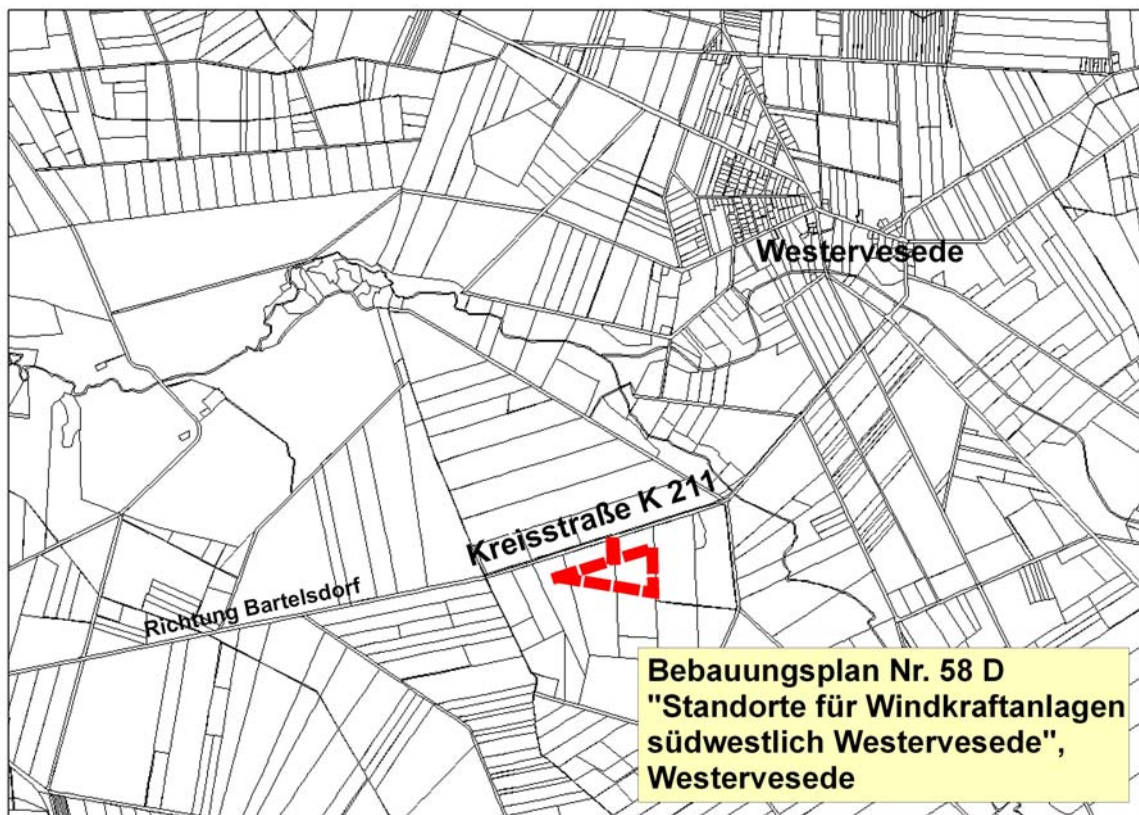
## **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 58 D „Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede“, Westervesede**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 29.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 58 D, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 58 D „Standorte für Windkraftanlagen südwestlich Westervesede“, Westervesede, ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 D, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 D ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.02.2012

Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

## **Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 19.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde Westertimke ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Westertimke“.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Westertimke zeigt im schräglinks durch einen Wellenbalken in Gold und Grün geteilten Schild im oberen goldenen Feld eine schwarze Windrose mit der untergehenden Sonne auf dem Westweiser und im unteren grünen Feld ein silbernes Wasserrad, durch das sich eine goldene Schlange windet.
- (2) Die Farben der Gemeinde Westertimke sind: grün - gold - grün.
- (3) Die Flagge ist grün - gold - grün mit dem Gemeindewappen im breiteren goldenen Feld.
- (4) Die Verwendung von Namen, Wappen und Flagge der Gemeinde Westertimke ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Westertimke enthält das Wappen und die Umschrift

Gemeinde Westertimke  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 EUR nicht übersteigt

#### **§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,00 EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangseinräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

|                                                            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen                  | € 5.000,00 |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -,    |            |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, |            |
| soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt                | € 1.500,00 |
| bei Niederschlagungen von Forderungen                      | € 2.500,00 |
| bei Erlass von Forderungen                                 | € 1.000,00 |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen                 | € 2.500,00 |
| (Jahresbeträge)                                            |            |
| bei Stundung von Forderungen                               | € 2.500,00 |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten -               |            |
| Auftragsvergaben                                           | € 5.000,00 |

#### **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und haben einen Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 6 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister vertreten.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NkomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Westertimke während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Westertimke veröffentlicht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht. In der Gemeinde Westertimke befinden sich drei Bekanntmachungskästen:
  - Hauswand Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 4, Westertimke
  - Tafel Sandstraße/Ecke Straße „In der Buddenkuhle“, Westertimke
  - Tafel in Westertimke-Schnakenmühlen, Ortseingang von der „Bülstedter Straße“ aus
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Westertimke können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

## **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11 Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Westertimke vom 16.02.1998 außer Kraft.

Westertimke, den 19.01.2012

Gemeinde Westertimke  
Nicolaus  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2010 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung**

#### **1.**

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2010 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Commercial Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremerhaven, den 19. August 2011

CT Commercial Treuhand GmbH  
Kleveman Kruse  
Wirtschaftsprüfer

#### **2.**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 6. Dezember 2011 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresgewinn wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

#### **3.**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.02.2012 bis 22.02.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.02.2012

Wasserverband Wingst  
Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

### **Deichverband Kehdingen-Oste Nachwahl von Ausschussmitgliedern in der Abteilung Südkehdingen**

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste - Abteilung Südkehdingen - sind gemäß §§ 12 und 15 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung und unter Bezugnahme auf § 52 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz)

#### **4 Ausschussmitglieder**

nachzuwählen.

Die Nachwahl ist in der Abteilung Südkehdingen erforderlich, weil in der Deichausschusssitzung am 31.01.2012 4 Deichausschussmitglieder in das Deichamt (Vorstand) des Deichverbandes Kehdingen-Oste gewählt worden sind.

In der Nachwahl ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied der Abteilung Südkehdingen wählbar. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar. Für jedes nachgewählte Deichausschussmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

Die Nachwahl der 4 Deichausschussmitglieder und der persönlichen Stellvertreter findet statt am:

**Donnerstag, den 14. März 2012, 19:30 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus Assel,  
Asseler Str. 41, 21706 Drochtersen-Assel**

Zu der Nachwahl wird hiermit eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder - unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht - vertreten. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Drochtersen, den 03.02.2012

Deichverband Kehdingen-Oste  
Armonat  
Oberdeichgraf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2012 Nr. 3

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.02.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 26. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Bülstedt vom 10. Januar 2012

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Horstedt vom 23. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Horstedt vom 23. Januar 2012

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 24. Januar 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Westerwalsede vom 26. Januar 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Betretungsverbot Standortübungsplatz Seedorf des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Rotenburg (Wümme) vom 9. Februar 2012

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2012 vom 12. Januar 2012

### **C. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden**

- 1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sittensen“.
- 2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden und Wohnste.

- 3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sittensen.
- 4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung aller übrigen Mitgliedsge-  
meinden.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Flagge sind: grün - weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift

Samtgemeinde Sittensen,  
Landkreis Rotenburg (Wümme).

## **§ 3**

### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters n. § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter/in führt die Bezeichnung Stellvertretende(r) Samtgemeindebürgermeister(in).

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.



- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.
- 3) Auf der Internetseite [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) erfolgt zusätzlich die Veröffentlichung unbeschadet der rechtverbindlichen Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.2005 außer Kraft.

Sittensen, den 26.01.2012

Samtgemeinde Sittensen  
Tiemann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

## **Hauptsatzung der Gemeinde Bülstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 10.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde Bülstedt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Bülstedt“.
- (3) Die Gemeinde Bülstedt besteht aus den Ortsteilen Bülstedt, Osterbruch und Steinfeld.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

## § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bülstadt zeigt in einem grünen, durch einen silbernen Wellenbalken schräglinks geteilten Schild im oberen Feld eine silberne Kornwassermühle mit einem schwarzen dreispeichigen wachsenden Wasserrad, im unteren Feld ein goldenes Großsteingrab, das aus drei tragenden Steinen und einem Deckstein besteht, das von einem Kranz von 18 Steinen umstellt wird.
- (2) Die Farben der Gemeinde Bülstadt sind grün – weiß – grün.
- (3) Die Flagge ist grün – weiß – grün mit dem Gemeinde Wappen im breiteren silbernen Feld.
- (4) Die Verwendung von Namen, Wappen und Flagge der Gemeinde Bülstadt ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel der Gemeinde Bülstadt enthält das Wappen und die Unterschrift.

Gemeinde Bülstadt  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

## § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 EUR nicht übersteigt.

## § 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind.  
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangearräumungen.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

|                                                           |     |          |
|-----------------------------------------------------------|-----|----------|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen                 | EUR | 0,00     |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -    |     |          |
| bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben |     |          |
| soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,              | EUR | 1.500,00 |
| bei Niederschlagungen von Forderungen                     | EUR | 2.500,00 |
| bei Erlass von Forderungen                                | EUR | 1.000,00 |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen                | EUR | 6.000,00 |
| (Jahresbeträge)                                           |     |          |
| Bei Stundung von Forderungen                              | EUR | 2.500,00 |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten -              |     |          |
| Auftragsvergabe                                           | EUR | 5.000,00 |

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Bülstedt, Lange Straße 28, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bülstedt bekannt gemacht.  
Die Aushänge befinden sich in Bülstedt am neuen Feuerwehrhaus in der Logestraße, in Steinfeld im Bekanntmachungskasten, Einmündung Winkeldorfer Straße.  
Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.
- (4) Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

**§ 10**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bülstedt vom 29.01.1998 außer Kraft.

Bülstedt, den 10.01.2012

Gemeinde Bülstedt  
Immig  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

**Satzung**  
**über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung**  
**für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Horstedt**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und die/der Protokollführer/in, sofern sie/er nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse im Bereich der Gemeinde Horstedt, zu denen vom Ratsvorsitzenden eingeladen wird, ein Sitzungsgeld von 35,00 €.
- (2) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 2**  
**Verdienstausschlag**

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 15,00 € je Stunde. Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung.
- (2) Verdienstausschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung**  
**der mit besonderen Funktionen betrauten Ratsmitglieder**

Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| a) der Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben                  | 600,00 € |
| b) die beiden gleichberechtigten Vertreter des Bürgermeisters | 50,00 €  |
| c) der Vertreter des Bürgermeisters in Verwaltungsaufgaben    | 50,00 €  |

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 4**  
**Fahrtkostenpauschale**

- (1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde und des Landkreises eine Pauschale von monatlich 80,00 €.
- (2) Die Wegemeister erhalten als Erstattung für ihre Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde, der Samtgemeinde und des Landkreises, der Porto- und Telefonkosten eine Pauschale von monatlich 30,00 €.

**§ 5**  
**Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Horstedt vom 03.12.2001 und vom 21.05.2007 außer Kraft gesetzt.

Horstedt, den 23.01.2012

Gemeinde Horstedt  
Der Bürgermeister  
Gebers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Horstedt**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 23.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Horstedt".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sottrum im Landkreis Rotenburg (Wümme).

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Horstedt zeigt:  
In grün eine goldene Spitze, darin eine neuzeitliche Backsteinkirche in Seitenansicht. Rechts auf der Firstspitze ein silberner, auf vier Stützen stehender Glockenturm mit aufgesetztem Wetterhahn. Links an der Kirche ein roter Rundbogenanbau mit rechts ansteigendem Schrägdach. Im Rundbogen ein modernes mehrfarbiges Glasmosaik. Vorne ein über Eck gestellter goldener, von zwei goldenen Stützpfehlen gehaltener Holzstapel. Hinten ein rechtsgewendeter goldener Holzwinkel.
- (2) Die Flagge ist grün-gold-grün im Verhältnis 1:2:1 und in der Mitte belegt mit dem Ortswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Horstedt Landkreis Rotenburg (Wümme)".
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Horstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,
  - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,

## **§ 4 Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat, sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften bestimmt der Rat einen allgemeinen Vertreter. Er führt die Bezeichnung „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Horstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde. Diese befinden sich:
  - im Ortsteil Horstedt in der Hauptstraße gegenüber Haus Nr. 16
  - im Ortsteil Stapel im Moorweg /Ecke Hinter den Höfen
  - im Ortsteil Winkeldorf Alte Dorfstraße gegenüber Haus Nr. 11Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Tage, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

## **§ 8**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 23.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Horstedt vom 09.03.1998 außer Kraft.

Horstedt, den 23.01.2012

Gemeinde Horstedt  
Bürgermeister  
Gebers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

## **3. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 15.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.09.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag von 300,00 € durch den Betrag von 400,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 80,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:  
d) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters 40,00 €
5. In § 4 wird der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.
6. In § 7 Buchstaben a) und b) wird jeweils der Betrag von 20,00 € durch den Betrag von 30,00 € ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Seedorf, 24.01.2012

Gemeinde Seedorf  
Bürgermeister  
Hinck

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Westerwalsede**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Westerwalsede über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Westerwalsede vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „25,00 €“ durch die Zahl „40,00 €“ ersetzt.

In § 3 wird die Zahl „305,- €.“ durch den Halbsatz „400,00 € und die/der 1. stellvertretende Bürgermeister(in) 100,00 €.“ ersetzt.

In § 4 wird die Zahl „6 €“ durch die Zahl „10,00 €“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 Buchst. a), b) und c) wird jeweils die Zahl „8,00 €“ durch die Zahl „12,00 €“ ersetzt.

In § 8 Buchst. a) wird die Zahl „20,00 €“ durch die Zahl „25,00 €“ und in Buchst. b) die Zahl „85,00 €“ durch die Zahl „108,00 €“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Westerwalsede, den 26.01.2012

Gemeinde Westerwalsede  
Bürgermeister  
Hestermann

(L. S. )

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4



## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Betretungsverbot Standortübungsplatz Seedorf des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums Rotenburg (Wümme)**

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass der **Militärische Sicherheitsbereich** des Standortübungsplatzes Seedorf von Unbefugten **nicht betreten** werden darf. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für die regelmäßig im Bereich des Platzes entstehenden Eisflächen.

Auf dem Standortübungsplatz wird mit scharfer Munition geschossen. Bei unbefugtem Betreten kann somit Lebensgefahr entstehen.

Um die Nutzung der Eisfläche in der Nähe der Panzerwaschanlage an Wochenenden zu ermöglichen, werde ich mit der Freiwilligen Feuerwehr Seedorf einen Mitbenutzungsvertrag abschließen, der an Wochenenden nach den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr Seedorf Ausnahmen vom allgemeinen Betretungsverbot **ausschließlich** für die vorstehend bezeichnete Eisfläche zulässt. Der im Bereich der Eisfläche angebrachten Sonderbeschilderung sowie den Anweisungen des Wach- und Sicherheitspersonals der Bundeswehr ist Folge zu leisten.

Rotenburg (Wümme), 9. Februar 2012

Hermann Linnemann  
Behördenleiter

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|                    |                          |             |
|--------------------|--------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan mit | Erträgen in Höhe von     | 4.943.000 € |
|                    | Aufwendungen in Höhe von | 4.943.000 € |
| im Vermögensplan   | Einnahmen in Höhe von    | 1.282.000 € |
|                    | Ausgaben in Höhe von     | 1.282.000 € |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2012 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 12. Januar 2012

Busch  
Verbandsvorsitzender

Hennekes  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde-Minstedt, Auestraße 32, öffentlich aus.

Bremervörde, den 29.02.2012

Wasserverband Bremervörde  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.02.2012 Nr. 4

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2012

36. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 21. Februar 2012

Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27. Februar 2012

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 27. Februar 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 2. Februar 2012

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz in der Gemeinde Ahausen vom 21. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. Dezember 2011

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege (Entschädigungssatzung) vom 13. Februar 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen vom 25. Januar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2012 vom 9. Februar 2012

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel vom 10. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 23. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Vierden vom 19. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste vom 30. Januar 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 29. Februar 2012

### **C. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Bothel".
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Bothel.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Samtgemeinde Bothel führt ein Wappen, das im schrägrechts durch einen silbernen Wellenbalken geteilten Schild im oberen roten Feld eine silberne Eiche mit sechs Wurzelenden und sechs Blättern und im unteren grünen Feld ein silbernes nach rechts springendes Pferd zeigt.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde ist grün-weiß mit dem Samtgemeindewappen auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Bothel – Landkreis Rotenburg (Wümme)".

#### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 3.000,00 € nicht überschreitet.

#### **§ 4 Mitgliedschaften und Anteile**

- (1) Gehören einem Zweckverband, der Aufgaben erfüllt hat, die seit der Bildung der Samtgemeinde in deren Zuständigkeitsbereich fallen, außer Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde weitere Gemeinden an, so wird die Samtgemeinde Mitglied des Verbandes anstelle der jeweiligen Mitgliedsgemeinde mit deren Rechten und Pflichten. Jede Mitgliedsgemeinde stellt hierfür den entsprechenden Antrag bei dem Zweckverband.
- (2) Die Samtgemeinde Bothel ist Gesellschafterin der Diakonie-Sozialstation Visselhövede-Bothel gGmbH sowie Mitglied der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Kommunikationstechniken (KAI) und Verbandsmitglied des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.

(3) Die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten bleibt den Mitgliedsgemeinden vorbehalten.

## **§ 5 Samtgemeindeumlage**

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.

## **§ 6 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat der Samtgemeinde wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bothel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Samtgemeinde Bothel werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind in der Rotenburger Kreiszeitung und durch Aushang, Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe nur durch Aushang, an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Nachrichtlich können sonstige Bekanntmachungen zudem an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht werden. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 21. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13. November 2001 i. d. F. vom 5. Juli 2011 außer Kraft.

Bothel, den 21. Februar 2012

Samtgemeinde Bothel  
Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27.02.2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Geestequelle“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oerel, Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel.
- (4) Die Aufnahmen und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen, das in Silber über einem blauen Wellenbalken einen fünfblättrigen grünen Eichenspross zeigt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Geestequelle, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Aufgaben**

Neben den ihr nach § 98 NKomVG obliegenden Aufgaben erfüllt die Samtgemeinde ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in eigener Verantwortung, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind:

- a) Führung des Straßenbestandsverzeichnisses für Gemeindeverbindungsstraßen
- b) Fertigung der Jahresrechnung

### **§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs**

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

### **§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 des NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

### **§ 6 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat an Stelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

### **§ 7 Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss, Samtgemeindebürgermeister**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch einen der drei stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.
- (2) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung Samtgemeinderatsvorsitzender. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Samtgemeinderates vertreten.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.
- (4) Unter die vom Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 2.500 € nicht überschreitet.

### **§ 8 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 10**

### **Samtgemeindeumlage**

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden gem. § 111 Absatz 3 NKomVG eine Umlage, die je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden am 30.06. des dem Vorjahr vorausgehenden Kalenderjahres und
- b) nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das vorausgegangene Kalenderjahr festgesetzt wird.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der Erteilung einer Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Fachausschusssitzungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen veröffentlicht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus und in den Mitgliedsgemeinden an den von diesen bestimmten Aushangkästen für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

## **§ 12**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.



- (2) Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 15.03.1998, zuletzt geändert am 29.08.2011, außer Kraft.

Oerel, den 27.02.2012

Samtgemeinde Geestequelle  
Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel I**

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Samtgemeinde Geestequelle in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.09.2007 und 12.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

|                                                            |          |
|------------------------------------------------------------|----------|
| An jeden der 3 stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 110,00 € |
| An Fraktionsvorsitzende                                    | 100,00 € |
| An jede Ratsfrau/jeden Ratsherrn                           | 30,00 €  |

##### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 rückwirkend in Kraft.

Oerel, 27.02.2012

Samtgemeinde Geestequelle  
Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 02.02.2012 die folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

- (1) Der Betrag in § 2 Abs. 1 Satz 1 wird in „55 €“ geändert.

- (2) Der Betrag in § 2 Abs. 1 Satz 2 wird in „35 €“ geändert.
- (3) Der Betrag in § 2 Abs. 1 Satz 6 wird in „10 €“ geändert.

## § 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |                                                    |                                   |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------|
| a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister | 140 €                             |
| b) die Fraktionsvorsitzenden                       | 100 € + 7 € pro Fraktionsmitglied |
| c) der Ratsvorsitzende                             | 50 €“                             |

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.

## § 3

(1) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |                                                                                         |                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) Gemeindebrandmeister                                                                 | 190 €                          |
| b) stellv. Gemeindebrandmeister                                                         | 90 €                           |
| c) stellv. Gemeindebrandmeister<br>(wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister)                 | 35 €                           |
| d) Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung                                | 70 €                           |
| e) Ortsbrandmeister einer Stützpunkfeuerwehr                                            | 70 €                           |
| f) Ortsbrandmeister einer Schwerpunkfeuerwehr                                           | 90 €                           |
| g) stellv. Ortsbrandmeister<br>(wenn gleichzeitig zusätzliche Aufgaben übertragen sind) | 20 €                           |
| h) Gerätewarte für das erste Fahrzeug                                                   | 25 €                           |
|                                                                                         | für jedes weitere Fahrzeug 7 € |
| i) Jugendwarte                                                                          | 25 €                           |
| j) Kleiderwart                                                                          | 25 €                           |
| k) Atemschutzbeauftragter und -warte                                                    | 14 €                           |
| l) Ausbildungsleiter                                                                    | 25 €“                          |

(2) In § 8 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden sowie Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.“

## § 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Sottrum, den 02.02.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

### **Satzung der Gemeinde Ahausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 20.02.2012 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die keine herausragende Funktion innerhalb dieses Gremiums übernommen haben, erhalten für die Wahrnehmung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 55,00 EURO.
- (2) Jedem Mitglied des Gemeinderates, welches an einer Sitzung, zu der vom Ratsvorsitzenden gemäß der Geschäftsordnung eingeladen wurde, nicht teilnimmt, werden für jede versäumte Sitzung 20 Euro der Aufwandsentschädigung abgezogen.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Ahausen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

## **§ 2 Verdienstausschlag**

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Verdienstausschlag wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderer Funktion**

- (1) Ratsmitglieder, die besondere Funktionen im Rat oder in der Gemeinde ausüben, erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
- |                                                             |             |
|-------------------------------------------------------------|-------------|
| a) der/die Bürgermeister/in mit Verwaltungsaufgaben         | 500,00 Euro |
| b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in                      | 80,00 Euro  |
| c) der/die 2. stellv. Bürgermeisterin                       | 75,00 Euro  |
| d) der/die Verwaltungsvertreter/in des/der Bürgermeister/in | 30,00 Euro  |
| e) Vorsitzende von Fraktionen                               | 85,00 Euro  |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a) ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (3) Führt der Vertreter die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Bürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung.

## **§ 4 Fahrkostenpauschale**

Der Bürgermeister, der zugleich Leiter der Verwaltung ist, erhält als Erstattung von Fahrtkosten für die Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Pauschale von monatlich 90,00 Euro. § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 5 Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrkostenpauschale**

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 sowie die Fahrkostenpauschale nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

## **§ 6 Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder**

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur in Form eines Sitzungsgeldes gewährt wird, und zwar in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Ahausen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 17. November 2006 außer Kraft gesetzt.

Ahausen, den 21.02.2012

Gemeinde Ahausen  
Dr. Kock  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |                 |
|-----|---------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 10.797.171 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 10.797.171 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 5.500 Euro      |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf                          | 0 Euro          |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen auf                                          | 11.771.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen auf                                          | 12.228.461 Euro |

festgesetzt;

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

|       |                                                     |                 |
|-------|-----------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.053.500 Euro |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.460.561 Euro  |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 343.000 Euro    |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.279.900 Euro  |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.375.000 Euro  |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.488.000 Euro  |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 548.700 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 400 v. H. |

Gnarrenburg, den 19. Dezember 2011

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister  
Renken

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. März 2012

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

### **Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Allgemeines**

1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit ab dem nächsten Kalendermonat um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der/die Geschäfte führende Vertreter/in 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

3) Für Kostenentschädigungen, die als monatliche Pauschale gezahlt werden, gilt Abs. 2 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich. Sie umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen. Ein Sitzungsgeld wird daneben nicht gewährt.

## **§ 3 Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates**

Neben der Entschädigung nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) an den/die Bürgermeister/-in mit Verwaltungsaufgaben | 500,00 € |
| b) an die stellvertretenden Bürgermeister               | 70,00 €  |
| c) an den Verwaltungsvertreter                          | 80,00 €  |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden                         | 30,00 €  |

## **§ 4 Sonstige Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

1) Der/die Protokollführer/in erhält die gleiche monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wie die Ratsmitglieder. § 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

2) Der Wegemeister erhält als Erstattung für seine Aufwendungen (Fahrtkosten, Porto- und Telefonkosten) eine Pauschale von monatlich 80,00 €.

3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 5 Fahrt und Reisekostenerstattung**

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 6 Kostenpauschalen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**

1) Anstelle der Fahrt- und Reisekostenerstattung nach § 5 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 40,00 €.

2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält anstelle einer Einzelabrechnung eine monatliche Telefon- und Portopauschale in Höhe von 40,00 €.

3) Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so gehen die Kostenpauschalen gemäß § 6 dieser Satzung ab dem folgenden Monat in voller Höhe auf die vom Rat bestimmte Vertretung über.

## **§ 7 Verdienstaussfall**

1) Neben dem Auslagenersatz nach § 2 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe bezahlt, höchstens jedoch 15,00 € je Stunde. Für die Zeitberechnung erfolgt ein Zuschlag von je einer halben Stunde vor und nach der Sitzung. Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

2) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

## **§ 8 Auslagen**

- 1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 € im Monat begrenzt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hellwege vom 03.01.2002 außer Kraft.

Hellwege, den 13.02.2012

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister  
Harling

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Hemslingen über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemslingen vom 05.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

„e) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und der/die stellvertretende Vorsitzende des Weegausschusses erhalten für den erhöhten Aufwand eine jährliche Entschädigung von 30,00 €.“

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter gleichzeitiger Abdeckung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten und des Verdienstausschlages erhält der Grabenschauer/die Grabenschauerin eine jährliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hemslingen, den 25.01.2012

Gemeinde Hemslingen  
Gerken  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                        |              |
|-----|--------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 597.700,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 642.700,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                          | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                     | 0,00 €       |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 585.600,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 600.700,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit             | 50.000,00 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit             | 153.300,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 0,00 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 0,00 €       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
| • | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 635.600,00 € |
| • | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 754.000,00 € |

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.500,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 1.1 | Grundsteuer A | 450 v. H. |
| 1.2 | Grundsteuer B | 400 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

Kirchtimke, den 09.02.2012

Springwald  
Bürgermeister

(L.S.)



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2012

Gemeinde Kirchtimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.03.2010, wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Entschädigungssätze wie folgt festgelegt:

- |                                                                   |             |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) an die/den 1. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich | 120,00 Euro |
| b) an die/den 2. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich | 110,00 Euro |
| c) an die/den 3. stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, monatlich | 100,00 Euro |
| d) an die/den Ratsvorsitzende/-n                                  | 80,00 Euro  |

Die bisherigen Unterpunkte c) - f) werden Unterpunkte e) - h)

Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der unter a) bis e) genannten Funktionen auf sich, erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Gemeinde Scheeßel für die Ortschaften ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres.

Wer die Funktionen f) und h) wahrnimmt, erhält für beide die entsprechende Aufwandsentschädigung.

In § 5 Absatz 1 wird die Fahrkostenpauschale für die stellvertretenden Bürgermeister/-innen auf 40,00 Euro monatlich als Wahloption festgelegt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 10.02.2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## **Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sittensen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind: Grün-Weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,- Euro übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 8 Abs. Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten an.

### **§ 5 Vertretung des Bürgermeisters n. § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter/in führen die Bezeichnung Stellvertretende(r) Bürgermeister(in).

### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2001 außer Kraft.

Sittensen, den 23.02.2012

Evers  
Bürgermeister

Tiemann  
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## **Hauptsatzung der Gemeinde Vierden, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 19.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Vierden“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt die Burg der Gemeinde Vierden.
- 2) Die Farben der Flagge sind grün-weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Vierden, Landkreis Rotenburg (Wümme)

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter /in des Bürgermeisters, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Vierden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Vierden zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Die Aushänge befinden sich in Vierden, Dorfstraße 4 und im Ortsteil Ippensen, Groß Ippensen 37. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter [www.vierden.de](http://www.vierden.de).

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Vörden vom 01.01.2002 außer Kraft.

Vörden, den 19.01.2012

Schmitthen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## **Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wohnste“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Umschrift: Gemeinde Wohnste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten 2 ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Wohnste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wohnste zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Dorfhaus, Rammestraße 5, Wohnste.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste vom 09.11.2006 außer Kraft.

Wohnste, den 30.01.2012

Brandt  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor**

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2012 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2010
  - a) Jahresrechnung 2010
  - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 10.02.2011
  - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 21.02.2011
2. Haushaltsjahr 2012
  - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 29.02.2012

Saul  
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2012 Nr. 5

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 21. Februar 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II" der Gemeinde Bothel vom 20. März 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kapelle der Gemeinde Fintel vom 8. März 2012

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### C. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2012

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |                |
|-----|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 8.079.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 8.079.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf                          | 0 Euro         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 7.469.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 6.587.800 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 100.000 Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 2.715.500 Euro |



|                                                 |                |
|-------------------------------------------------|----------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.057.600 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 423.300 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.627.100 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.726.600 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.057.600 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 auf 47 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 26.01.2012

Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. März 2012

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2012 Nr. 6

## Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 20. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Ahausen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.

## **§ 2**

### **Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ahausen zeigt auf rotem Grund einen silbernen, mit blauem Wellenschrägbalken belegten Schräglinksbalken, oben begleitet von der silbernen Giebelfront der Ahauser Kirche, unten von einem silbernen Wolfskopf über zwei gekreuzten silbernen Heidekrautzweigen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Ahausen - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ahausen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

## **§ 3**

### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme nicht Haushaltsmittel veranschlagt sind.

## **§ 4**

### **Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vom ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Einer der stellvertretenden Bürgermeister wird durch den Rat mit der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters beauftragt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters nimmt deren Vertretung auch im Verwaltungsbereich der weitere Bürgermeister wahr.

## **§ 5**

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ahausen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung im Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen, Hauptstraße 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Gemeindebüro, Hauptstraße 9, und am Feuerwehrgerätehaus in Eversen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist. Bei umfangreichen Unterlagen oder umfangreichen Anlagen zu den Veröffentlichungen gilt Abs. 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 30.06.1997 außer Kraft.

Ahausen, den 21.2.2012

Gemeinde Ahausen  
Dr. Kock  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2012 Nr. 6

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II"**

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.  
(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

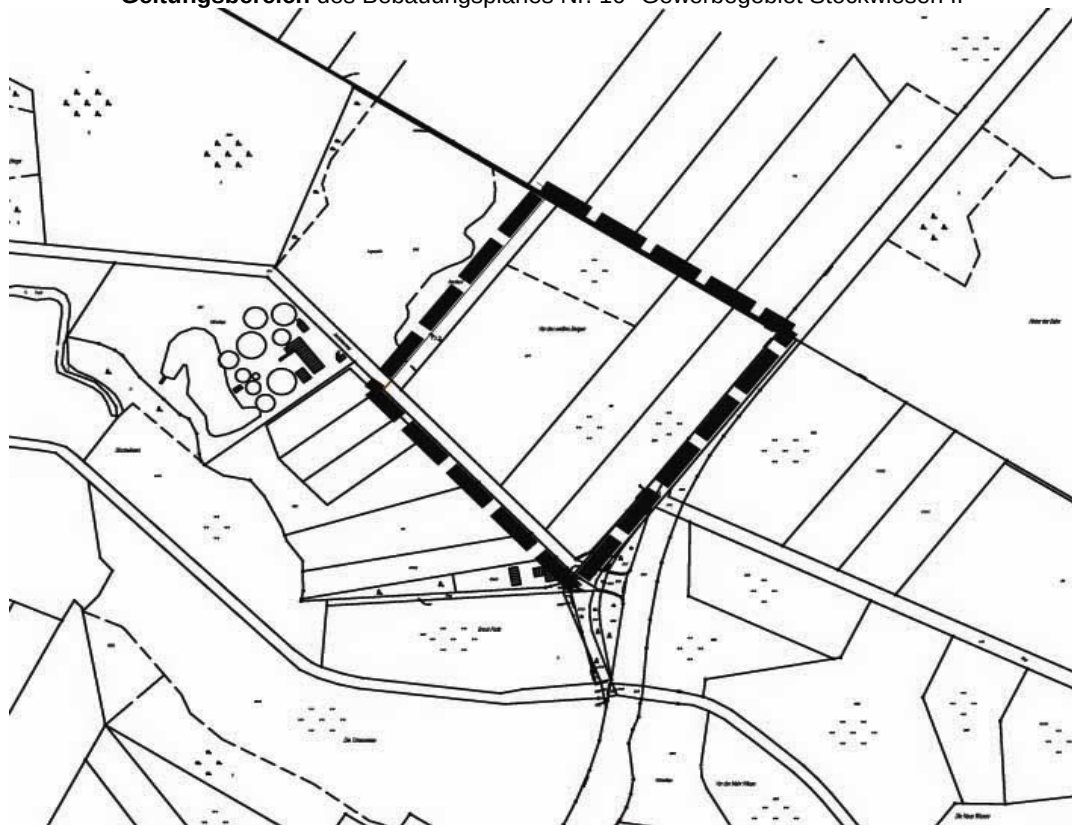
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bothel, den 20.03.2012

Gemeinde Bothel  
Die Bürgermeisterin  
Schmidt

**Geltungsbereich** des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II"



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2012 Nr. 6

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kapelle der Gemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Fintel unterhält und betreibt die Kapelle in Fintel als öffentliche Einrichtung. Die Kapelle befindet sich auf dem Grundstück der Kirchengemeinde Fintel südöstlich von der Kirche an der Straße Masch.
- (2) Die Kapelle dient der Aufnahme aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Fintel waren, zur Aufbahrung bis zur Verabschiedung durch die Angehörigen bzw. bis einschließlich der Trauerfeier. Die Aufbahrung und Aussegnung anderer Personen kann mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen.

### **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

Aufsicht und Verwaltung der Kapelle obliegen der Gemeindeverwaltung.

### **§ 3 Verhalten der Kapellenbenutzer**

Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Verwaltung sind zu befolgen. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann aus der Kapelle verwiesen werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Kapelle nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

### **§ 4 Ordnung**

Für die Ordnung in der Kapelle kann die Gemeindeverwaltung besondere Bestimmungen erlassen, die in der Kapelle zum Aushang gebracht werden.

### **§ 5 Benutzung der Kapellenräume**

- (1) Der Kühlungsraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung einer hierfür von der Verwaltung bestimmten Person betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Für die Verabschiedung und gegebenenfalls für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle zur Verfügung. Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Kapelle werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

|                                                                                                       | Einheimische | Auswärtige |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|
| 1. Für die Benutzung des Kühlraumes je angefangenen Tag                                               | 20,00 €      | 30,00 €    |
| 2. Für das vorübergehende Aufstellen des geöffneten Sarges in der Aussegnungshalle zur Verabschiedung | 40,00 €      | 60,00 €    |
| 3. Für das Unterstellen einer Urne bis zur Beisetzung einmalig                                        | 20,00 €      | 30,00 €    |
| 4. Für eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle                                                       | 100,00 €     | 150,00 €   |

(2) Nicht als Auswärtige im Sinne des Absatzes 1 werden solche Personen angesehen, die ihre letzten Lebensjahre in einem auswärtigen Altenheim verbracht haben und davor in Fintel wohnhaft waren.

(3) Gebührenschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag die Kapelle benutzt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Kapelle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fintel, den 08.03.2012

Gemeinde Fintel  
Bruns  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2012 Nr. 6

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Dezember 2011

Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 2. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2012 vom 24. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 14. Februar 2012

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke vom 21. Februar 2012

Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 23. Februar 2012

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor vom 25. Januar 2012

### C. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 22.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                   |              |
|-----|-----------------------------------|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>        |              |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf      | 12.929.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen     | 12.929.900 € |
| 1.1 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 €          |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen     | 0 €          |

|     |                                                             |              |
|-----|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 12.288.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 11.905.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                  | 2.635.300 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                  | 4.564.000 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 1.400.000 €  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 535.000 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 16.323.900 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 17.004.800 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **1.400.000 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **18.000 €** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

|    |                                                                     |           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                         |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 485 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | auf 390 % |
| 2. | Gewerbsteuer                                                        | auf 370 % |

Visselhövede, den 22.12.2011

Stadt Visselhövede  
Strehse  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 15. April 2012

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7



## **Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Basdahl“.
- (2) Die Gemeinde Basdahl gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Basdahl führt ein Wappen. Das Wappen zeigt: Silber-Rot gespaltener Schild. Vorn: Im Silber gekreuzte Schlüssel in Rot. Hinten: Im Rot ein fahlweiß gestelltes Schwert in Silber mit goldenem Knauf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Basdahl sind Rot-Weiß-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Basdahl enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Basdahl, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Basdahl ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Basdahl.

### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat an Stelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 7 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Basdahl während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.  
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im  
Ortsteil Basdahl: westlich beim Grundstück Bremervörder Straße 15;  
Ortsteil Oese: Hauptstraße 4, bei der Gaststätte Brandt;  
Ortsteil Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 74:

## **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 02.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.12.1998 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Basdahl, den 02.02.2012

Gemeinde Basdahl  
Wendte  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |              |
|-----|---------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 500.600,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 500.600,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0,00 €       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 454.700,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 428.600,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 0,00 €       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 42.900,00 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0,00 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 90.800,00 €  |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 454.700,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 562.300,00 € |

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| 1.1 Grundsteuer A | 375 v. H. |
| 1.2 Grundsteuer B | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

Bülstedt, den 22.02.2012

Immig (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. April 2012

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

### Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 545.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 565.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                                | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                           | 0,00 €       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 531.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 510.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                   | 30.400,00 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                   | 203.900,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 0,00 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 0,00 €       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 561.600,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 714.500,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 88.500,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| 1.1 Grundsteuer A | 430 v. H. |
| 1.2 Grundsteuer B | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

Vorwerk, den 24.02.2012

Müller (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. April 2012

Gemeinde Vorwerk  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 1.319.500,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.319.500,00 € |

|     |                                                             |                |
|-----|-------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                               | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                          | 50.000,00 €    |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 1.259.200,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 1.223.700,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                  | 101.200,00 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                  | 225.000,00 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 0,00 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 23.600,00 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                                       |                |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.360.400,00 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.472.300,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 208.800,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 1.1 | Grundsteuer A | 450 v. H. |
| 1.2 | Grundsteuer B | 375 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 350 v. H. |

Wilstedt, den 14.02.2012

Riedesel (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 15. April 2012

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverband Kirchtimke**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Änderung der Satzung vom 13.11.1995 beschlossen:

#### **§ 1**

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

#### **§ 2**

In § 36 Abs. 3 wird folgender Satzteil angefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

#### **§ 3**

In § 39 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 4**

§ 39 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

#### **§ 5**

Aus § 39 Abs. 4 wird Abs. 2 und die Worte „Der Widerspruch“ wird durch „Der Rechtsbehelf“ ersetzt.

#### **§ 6**

In § 43 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Zahl und Währung 20.000 DM durch 10.000 Euro ersetzt.

#### **§ 7**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kirchtimke, den 21.02.2011

Wasser- und Bodenverband Kirchtimke  
Klaffke  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke wurde am 04.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

---

**Satzung  
zur 7. Änderung der Satzung  
des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 23.02.2011 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

**§ 1**

In § 12 wird beim Wahlbezirk II - Selsingen (Seite 12) die Zahl der Ausschusssitze von 6 auf 5 geändert.  
Beim Wahlbezirk IV - Sittensen (Seite 14) wird die Zahl der Ausschusssitze von 6 auf 7 erhöht.

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 23.02.2011

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“  
Pape  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 04.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

---

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 25.01.2011 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

**§ 1**

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.



## **§ 2**

In § 36 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

## **§ 3**

In § 39 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

in Verbindung mit dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 4**

§ 39 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## **§ 5**

Aus § 39 Abs. 4 wird Abs. 2 und die Worte „Der Widerspruch“ wird durch „Der Rechtsbehelf“ ersetzt.

## **§ 6**

In § 43 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Zahl und Währung 20.000,00 DM durch 10.000,00 Euro ersetzt.

## **§ 7**

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 25.01.2011

Wasser- und Bodenverband Stellingsmoor  
Bammann  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor wurde am 04.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2012 Nr. 7

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2012 vom 21. Februar 2012

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt vom 22. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Breddorf vom 18. April 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Deinstedt vom 8. März 2012

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hamersen vom 27. März 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 22. März 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 28. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt vom 1. März 2012

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 1. März 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 12. März 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 28. Februar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Lengenbostel vom 26. März 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt vom 3. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 30. April 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 15. März 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2012 vom 8. März 2012

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausschlages der Gemeinde Westertimke vom 8. März 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. Januar 2012

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme vom 1. März 2012

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 21. Februar 2012

Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 27. Februar 2012

## **C. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 21.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                     |                |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 4.446.500,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 4.157.400,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,00 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.073.400,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.368.800,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 0,00 €         |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 579.100,00 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 266.400,00 €   |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**700.000,-- €**

festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 auf 33,0 v. H. festgesetzt.

#### § 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 199.748,-- € festgesetzt.

Bothel, den 21.02.2012

Woltmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/060 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 30. April 2012

Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |                |
|-----|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 7.002.000,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 7.002.000,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0,00 €         |
| 2.  | im <b>Finanzaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 6.333.200,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 5.975.000,00 € |

|                                                 |                |
|-------------------------------------------------|----------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit  | 857.700,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit  | 4.506.800,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.100.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 97.300,00 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 8.290.900,00 €  |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.579.100,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.055.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 29.02.2012

Holle (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/120 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. April 2012

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 22.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Alfstedt“.
- (2) Die Gemeinde Alfstedt gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

## **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Alfstedt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf blauem Grund ein goldenes, schräg links geteiltes, nach rechts gewandtes prähistorisches Rasiermesser.
- (2) Die Farben der Gemeinde Alfstedt sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Alfstedt enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Alfstedt, Landkreis Rotenburg/W.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Alfstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

## **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Alfstedt, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 750 € nicht übersteigt.

## **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat an Stelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 9**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Alfstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushängekästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Der Aushangkasten der Gemeinde Alfstedt befindet sich in der Schulstraße beim Gemeindebüro.

## **§ 10**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.09.1998 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Alfstedt, den 22.02.2012

Gemeinde Alfstedt  
Buck  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Hauptsatzung der Gemeinde Breddorf**

Aufgrund des § 12. Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde Breddorf ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Gemeinde Breddorf“.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Breddorf und Hanstedt.
- (4) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Tarmstedt an.

### **§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Breddorf ist silbern und rot geteilt. Es zeigt im silbernen Feld ein fahlweiß gestelltes grünes Eichenblatt, rechts und links begleitet von je einem gestürzten Tannenzapfen in Rot. Im roten Feld ein sich aufrichtender Wolf in Silber mit blauer Zunge.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Breddorf, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Breddorf ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstige Mitglieder von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- EUR nicht übersteigt.

### **§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehung zu Gemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangearräumungen,



c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen               | 5.000,00 EUR |
| - ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -, |              |
| bei Zustimmung zu über -und außerplanmäßigen Ausgaben,  |              |
| soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,            | 1.500,00 EUR |
| bei Niederschlagungen von Forderungen                   | 2.500,00 EUR |
| bei Erlass von Forderungen                              | 1.000,00 EUR |
| bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen              | 2.500,00 EUR |
| (Jahresbeträge)                                         |              |
| bei Stundung von Forderungen                            | 2.500,00 EUR |
| - jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monate -             |              |
| Auftragsvergaben                                        | 5.000,00 EUR |

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlicher Sitzung des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellv. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellv. Bürgermeister vertreten.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Breddorf, in Breddorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Breddorf bekannt gemacht.  
Die Aushänge befinden sich in Breddorf am Heimathaus, Zu den Wolfskuhlen 1, im Ortsteil Hanstedt im Bekanntmachungskasten, Dorfgemeinschaftshaus, Löhweg 2.  
Die Bekanntmachung beträgt 7 Tage.

(4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Breddorf können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Gemeindebüro einsehen.

## **§ 10**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Breddorf vom 23.06.1997 außer Kraft.

Breddorf, den 18.04.2012

Gemeinde Breddorf  
Ringen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **2. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Deinstedt**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Deinstedt vom 10.05.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag von 300,00 € durch den Betrag von 400,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 80,00 € durch den Betrag von 85,00 € ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 250,00 € jährlich durch den Betrag von 100,00 € monatlich ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Deinstedt, 08.03.2012

Schröder  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hamersen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Hamersen in seiner Sitzung am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 16,00 EUR je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister,  
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) an den Bürgermeister        | 384,00 EUR |
| b) an seinen ersten Vertreter  | 52,00 EUR  |
| c) an seinen zweiten Vertreter | 30,00 EUR  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4  
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 5  
Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,22 EUR pro km.

- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

an den Bürgermeister

16,00 EUR monatlich

## **§ 6 Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 8,00 EUR je Stunde begrenzt.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

## **§ 8 Andere ehrenamtlich tätige Personen**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten eine Aufwandsentschädigung:

- |                                                  |           |
|--------------------------------------------------|-----------|
| a) Protokollführerin/Protokollführer, je Sitzung | 25,00 EUR |
| b) Wegemeister, monatlich                        | 31,00 EUR |

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hamersen vom 11.06.2001 außer Kraft.

Hamersen, den 27.03.2012

Gemeinde Hamersen  
Bürgermeister  
Kaiser

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1** **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hemsbünde“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

## **§ 2** **Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hemsbünde führt ein Wappen, das im goldenen Feld unten vier blaue Wellenbalken, darüber einen schwarz-weiß gefachten und rot bedachten Giebel eines Niedersachsenhauses, begleitet von vier roten Urnen, zeigt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hemsbünde, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

## **§ 3** **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.600,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 3.000,00 € nicht überschreitet.

## **§ 4** **Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5** **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hemsbünde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Hemsbünde werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Hemsbünde unter [www.bothel.de/hemsbuede/](http://www.bothel.de/hemsbuede/).

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstr. 28, 27386 Hemsbünde, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Hemsbünde vorzunehmen. Diese Tafeln befinden sich in Hemsbünde, Dorfstr. 28 (vor der Mehrzweckhalle), in Hassel vor dem Haus Hasseler Dorfstr. 5, in Hastedt gegenüber dem Grundstück Rodastr. 1 sowie in Worth gegenüber dem Grundstück Worth 15. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.03.1997 i. d. F. vom 18.12.2001 außer Kraft.

Hemsbünde, den 22.03.2012

Gemeinde Hemsbünde  
Struck  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                    |              |
|-----|------------------------------------|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf       | 676.800,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf  | 721.500,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge      | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 €       |

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                     |              |
|-----|-----------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 668.700,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 656.900,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 33.600,00 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 384.900,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 200.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.000,00 €   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 902.300,00 €   |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.043.800,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 111.400,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 1.1 | Grundsteuer A | 450 v. H. |
| 1.2 | Grundsteuer B | 450 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 350 v. H. |

Hepstedt, den 28.02.2012

Meyer  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/123 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 30. April 2012

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hipstedt“.
- (2) Die Gemeinde Hipstedt gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hipstedt enthält die Umschrift „Gemeinde Hipstedt, Landkreis Rotenburg (W).“
- (2) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Hipstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Hipstedt.

### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat an Stelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.



## **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 7 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hipstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.  
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können.  
Die Aushangkästen der Gemeinde Hipstedt befinden sich im Ortsteil Hipstedt:  
In der Bahnhofstraße gegenüber der Einfahrt „Zum Biggersberg“ und am Genossenschaftsschuppen im Altdorf Hipstedt.  
Im Ortsteil Heinschenwalde: Am ehemaligen Gemeindebüro Heinschenwalde, Postweg 43 und am Warthehaus der Straße „Grüner Ring“ beim Haus Nr. 4.

**§ 10**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.04.1965 außer Kraft.

Hipstedt, den 01.03.2012

Gemeinde Hipstedt  
Oetjen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

**Satzung**  
**über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung**  
**für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung vom 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (§ 5 Abs. 1 und 2), unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 5 Abs. 3.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister,**  
**seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |                                                      |             |
|------------------------------------------------------|-------------|
| a) an den Bürgermeister                              | 400,00 Euro |
| b) 1. stellv. Bürgermeister                          | 52,00 Euro  |
| c) 2. stellv. Bürgermeister und Verwaltungsvertreter | 26,00 Euro  |
| d) Fraktionsvorsitzende                              | - Euro      |
| e) Beigeordnete (VA)                                 | - Euro      |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Reisekostenrecht (zur Zeit § 5 Bundesreisekostengesetz).
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung werden folgende Reisekostenpauschalen monatlich gezahlt:
- |                                                      |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| a) Bürgermeister                                     | 70,00 Euro |
| b) 1. stellv. Bürgermeister                          | 6,00 Euro  |
| c) 2. stellv. Bürgermeister und Verwaltungsvertreter | 3,00 Euro  |
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend dem Reisekostenrecht gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

#### **§ 6**

#### **Telefon- und Portokosten**

Der Bürgermeister erhält eine Telefon- und Portokostenpauschale in Höhe von 30,00 € monatlich.

#### **§ 7**

#### **Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Dienstaussfall haben
- ehrenamtlich tätige Personen,
  - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.

#### **§ 8**

#### **Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen habe Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder dieser Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Hipstedt, den 01.03.2012

Gemeinde Hipstedt  
Oetjen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kalbe in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kalbe“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt:  
In Grün über dem aus dem Fußpunkt beidseitig strömenden silbernen (weißen) Wellen ein dreibogiges silbernes (weißes) Portal mit erhöhtem breiterem Mittelbogen, in dessen Mitte ein silbernes (weißes) Eichenblatt.
- 2) Die Farben der Gemeinde Kalbe sind grün-silber (weiß).
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Kalbe, Landkreis Rotenburg (Wümme).

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter /in des Bürgermeisters, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Kalbe gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kalbe zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen
- 3) ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt 14 Tage. Der Aushang befindet sich am Buswartehäuschen vor dem Dorfgemeinschaftshaus in Kalbe, Dorfstraße 3.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kalbe vom 05.11.2001 in der Fassung vom 21.02.2011 außer Kraft.

Kalbe, den 12.03.2012

Petersen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klein Meckelsen“.

- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt:

Im gespaltenen Schild rechts durch einen silbernen Wellenbalken in Rot und Grün geteilt, im roten Feld ein goldenes, in den Wellenbalken eintauchendes Mühlenrad. Links im silbernen Feld eine grüne Kirchturmspitze mit goldener Wetterfahne auf rotem Turmkopf.

- 2) Die Farben der Gemeinde Klein Meckelsen sind grün und rot.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Klein Meckelsen, Landkreis Rotenburg (Wümme).

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter /innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Klein Meckelsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Klein Meckelsen zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Gemeindebüro, Schulstraße 2 in 27419 Klein Meckelsen.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 23.05.2001 außer Kraft.

Klein Meckelsen, den 28.02.2012

Schmeichel  
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Hauptsatzung der Gemeinde Lengenbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in seiner Sitzung am 26. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lengenbostel“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt: In blau über einem aus Stroh geflochtenen goldenen Bienenkorb drei fliegende Bienen 1: 2, von denen die obere dem Korb ab-, die beiden unteren ihm zugewendet sind.
- 2) Die Farben der Gemeinde Lengenbostel sind blau-gelb.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Lengenbostel, Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **§ 3** **Ratzzuständigkeit**

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4** **Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/in/innen des Bürgermeisters, der/die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

### **§ 5** **Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Lengenbostel gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lengenbostel zum Gegenstand haben, sind von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 6** **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Die Aushangkästen befinden sich in der Dorfstraße 8 in Freetz und im Sandkamp (altes Feuerwehrhaus) in Lengenbostel.

### **§ 7** **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.  
(Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)



## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lengenbostel vom 25.10.2001 in der Fassung vom 22.10.2002 außer Kraft.

Lengenbostel, den 26. März 2012

Gemeinde Lengenbostel  
Jungemann  
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 03.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ostereistedt vom 09.04.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 21,00 € durch den Betrag von 25,00 € ersetzt.
2. In § 4 wird der Betrag von 21,00 € durch den Betrag von 25,00 € ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 312,00 € jährlich durch den Betrag von 50,00 € monatlich ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.

Ostereistedt, 03.04.2012

Ringen  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2012**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.006.800 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.281.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                     |                |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.781.400 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.505.400 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 353.000 Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.093.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 60.900 Euro    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                                       |                |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 7.134.400 Euro |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 7.659.300 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 380 v. H. |

Sittensen, 23.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 30. April 2012

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |                |
|-----|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 2.909.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 3.006.200,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 8.000,00 €     |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 8.000,00 €     |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 2.696.300,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 2.715.500,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 311.300,00 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 737.500,00 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0,00 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0,00 €         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.007.600,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.453.000,00 € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 446.300,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 1.1 | Grundsteuer A | 500 v. H. |
| 1.2 | Grundsteuer B | 425 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

Tarmstedt, den 30.04.2012

Holle  
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 30. April 2012

Gemeinde Tarmstedt  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Hauptsatzung der Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Tiste“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Sittensen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt: In Rot vor einer aus silbernem Schildbogen wachsenden silbernen Eiche ein blau gekleideter, sich auf ein silbernes Schwert stützender Hundertschaftsrichter, der in der erhobenen Rechten einen goldenen Stab hält.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und blau.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **§ 3**

#### **Ratzzuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten an.

### **§ 5**

#### **Vertretung Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung als Beigeordnete zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Tiste gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Tiste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich vor Hauptstraße 18.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. (Die betroffenen Einwohner/innen werden dazu schriftlich eingeladen.)

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 06.06.2007 außer Kraft.

Tiste, den 15.03.2012

Glattfelder  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |              |
|-----|---------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 323.500,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 342.100,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0,00 €       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 317.100,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 328.800,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 78.800,00 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 151.700,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0,00 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0,00 €       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 395.900,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 480.500,00 € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 52.800,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 1.1 | Grundsteuer A | 400 v. H. |
| 1.2 | Grundsteuer B | 400 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 350 v. H. |

Westertimke, den 08.03.2012

Nicolaus  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 30. April 2012

Gemeinde Westertimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Westertimke**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, ausgegeben am 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 07. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzungen gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Tag des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. (2) entsprechend.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen als Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00 je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5.

### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen und Erstattungen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|               |          |
|---------------|----------|
| Bürgermeister | € 450,00 |
|---------------|----------|
- (2) Folgende Erstattungen werden gewährt:

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| Post- und Telefongebühren Bürgermeister | € 30,00           |
| Kilometerpauschale Bürgermeister        | € 500,00 jährlich |

#### **§ 4** **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von € 25,00 je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5** **Fahr- und Reisekosten**

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes Fahrtkostenersatz nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

#### **§ 6** **Verdienstaussfall**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung bekommen
  - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen
- (2) Selbständig und unselbständig Tätige
- a) unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall, höchstens jedoch € 10,00 pro Stunde
  - b) selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall, höchstens je angefangene Stunde € 10,00 als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer samstags die Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
  - c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von € 10,00, wenn sie in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

#### **§ 7** **Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

#### **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2002 außer Kraft.

Westertimke, den 08. März 2012

Gemeinde Westertimke  
Nicolaus  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 26.01.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:



## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                     |              |
|-----|-----------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 505.600,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 513.300,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,00 €       |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 489.400,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 460.300,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 69.000,00 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 171.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €       |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**75.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|    |                                                                     |           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                         |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer                                                        | 380 v. H. |

Westerwalsede, den 26.01.2012

Hestermann (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 30. April 2012

Gemeinde Westerwalsede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme**

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Änderung der Satzung vom 14. Februar 1996 beschlossen:

#### **§ 1**

In Nr. 1 der Veranlagungsregeln zu § 34 Abs. 4 der Satzung wird der erste Satz und die folgende Tabelle wie folgt formuliert:

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

#### **aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                                  | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                            | 2                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                                |
| Flächen besonderer funktio-<br>naler Prägung | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. | 41007                            |
| Historische Anlage                           | Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.                                                                                                                          | Funktion 1300                    |
| Sport-, Freizeit- und Erho-<br>lungsfläche   | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                                                                                                      | 41008                            |
| Sportanlage                                  | Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.                                                                                                                               | Funktion 4100                    |
| Golfplatz                                    | Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.                                                                                                                                                          | Funktion 4110                    |
| Verkehrsübungsplatz                          | Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.                                                                                                                                                                                     | Funktion 4270                    |
| Hundeübungsplatz                             | Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                 | Funktion 4280                    |
| Modellflugplatz                              | Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.                                                                                                                                                                                     | Funktion 4290                    |
| Schwimmbad, Freibad                          | Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.                                                                                                                                    | Funktion 4320                    |
| Campingplatz                                 | Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und                                                                                                                                                                 | Funktion 4330                    |

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                   |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Grünanlage                              | Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.<br><br>Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.                                                                                                                        | Funktion 4400                     |
| Grünfläche                              | Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 4410                     |
| Park                                    | Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 4420                     |
| Botanischer Garten                      | Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).                                                                                                                                                                                  | Funktion 4430                     |
| Kleingarten                             | Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.                                                                                                                                                                                                                                        | Funktion 4440                     |
| Spielplatz, Bolzplatz                   | Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.                                                                                                                                                                                                                        | Funktion 4470                     |
| Friedhof                                | Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 41009                             |
| Friedhof (Park)                         | Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Ohne Funktion *)<br>Funktion 9403 |
| Historischer Friedhof                   | Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Funktion 9404                     |
| Landwirtschaft                          | Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen. | 43001                             |
| Gartenland                              | Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.                                                                                                                                                                                      | Vegetationsmerkmal 1030           |
| Baumschule                              | Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.                                                                                                                                                                                                               | Vegetationsmerkmal 1031           |
| Damm, Wall, Deich                       | Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.                                                                                                                                                                                                                               | 61003                             |
| Sonstiges Recht                         | Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.                                                                                                                                                                                                                               | 71011                             |
| Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz | Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art der Festlegung 4720           |

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                                                      | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                              | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                                                | 2                                                                                                                                                                                                                                               | 3                                |
| Industrie- und Gewerbefläche                                     | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.                                                                                                                                     | 41002                            |
| Lagerplatz                                                       | Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.                                                                                                                               | Funktion 1740                    |
| Betriebsfläche<br>Versorgungsanlage                              | Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.                                                             | Funktion 2502                    |
| Förderanlage                                                     | Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.                                                                                                      | Funktion 2510                    |
| Betriebsfläche<br>Versorgungsanlage,<br>Wasser                   | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.                                         | Funktion 2522                    |
| Betriebsfläche<br>Versorgungsanlage,<br>Elektrizität             | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.                                                      | Funktion 2532                    |
| Umspannstation                                                   | Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.                                                                                                      | Funktion 2540                    |
| Betriebsfläche<br>Versorgungsanlage, Öl                          | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl                                                                           | Funktion 2552                    |
| Betriebsfläche<br>Versorgungsanlage, Gas                         | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.                                                                                 | Funktion 2562                    |
| Betriebsfläche<br>Versorgungsanlage,<br>Wärme                    | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.                                                        | Funktion 2572                    |
| Betriebsfläche<br>Versorgungsanlage,<br>Funk- und Fernmeldewesen | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen. | Funktion 2582                    |
| Betriebsfläche<br>Entsorgungsanlage                              | Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.                         | Funktion 2602                    |
| Betriebsfläche<br>Entsorgungsanlage,<br>Abwasserbeseitigung      | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.                                     | Funktion 2612                    |
| Betriebsfläche<br>Entsorgungsanlage,<br>Abfallbeseitigung        | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit                                        | Funktion 2622                    |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                   |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Betriebsfläche<br>Entsorgungsanlage,<br>Schlamm | chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.<br>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2623                     |
| Deponie (oberirdisch)                           | Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.                                                                                                                                                                                                                            | Funktion 2630                     |
| Deponie (untertägig)                            | Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.                                                                                                                                                                             | Funktion 2640                     |
| Halde                                           | Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.                                                                                                                                                                                                                            | 41003                             |
| Tagebau, Grube, Steinbruch                      | Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.                                                                                                                                                                                                                                             | 41005                             |
| Straßenverkehr                                  | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 42001                             |
| Verkehrsbegleitfläche<br>Straße                 | Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ohne Funktion *)<br>Funktion 2312 |
| Fußgängerzone                                   | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.                                                                                                                                                                                                                                                                              | Funktion 5130                     |
| Weg                                             | Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 42006                             |
| Fußweg                                          | Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ohne Funktion *)<br>Funktion 5220 |
| Radweg                                          | Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Funktion 5240                     |
| Rad- und Fußweg                                 | Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.                                                                                                                                                                                                                                              | Funktion 5250                     |
| Platz                                           | Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).                                                                                                                                                                                                                                                                     | 42009                             |
| Fußgängerzone                                   | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.                                                                                                                                                                                                                                                                              | Ohne Funktion *)<br>Funktion 5130 |

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                               |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Parkplatz                            | Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Funktion 5310                 |
| Rastplatz                            | Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Funktion 5320                 |
| Raststätte                           | Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 5330                 |
| Marktplatz                           | Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Funktion 5340                 |
| Festplatz                            | Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 5350                 |
| Bahnverkehr                          | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.<br><br>Flächen von Bahnverkehr sind<br><br>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,<br><br>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). | 42010<br><br>Ohne Funktion *) |
| Verkehrsbegleitfläche<br>Bahnverkehr | Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Funktion 2322                 |
| Flugverkehr                          | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 42015<br><br>Ohne Funktion *) |
| Schiffsverkehr                       | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 42016<br><br>Ohne Funktion *) |
| Hafenanlage (Landfläche)             | Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Funktion 5610                 |
| Schleuse (Landfläche)                | Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Funktion 5620                 |
| Anlegestelle (Landfläche)            | Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Funktion 5630                 |
| Fähranlage (Landfläche)              | Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Funktion 5640                 |
| Unland,<br>Vegetationslose Fläche    | Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.                                                                                                                                                                                                                  | 43007                         |

|                       |                                                                                                                                                                                   |               |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gewässerbegleitfläche | Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche. | Funktion 1100 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

**cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                                             | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                       | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                                       | 2                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                |
| Wohnbaufläche                                           | Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. | 41001                            |
| Industrie- und Gewerbefläche                            | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.                                                                                                                              | 41002                            |
| Handel und Dienstleistungen                             | Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.                                                                                   | Funktion 1400                    |
| Ausstellung, Messe                                      | Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.                                                                                                          | Funktion 1450                    |
| Gärtnerei                                               | Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.                               | Funktion 1490                    |
| Industrie und Gewerbe                                   | Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.                                           | Funktion 1700                    |
| Werft                                                   | Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.                                                                                                                         | Funktion 1790                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage               | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.                                             | Funktion 2501                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser       | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.                      | Funktion 2521                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.                                      | Funktion 2531                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl            | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.                                                          | Funktion 2551                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas          | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.                                                                 | Funktion 2561                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage,              | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche                                                                                                                                 | Funktion 2571                    |

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Wärme                                                               | mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.                                                                                                                                                                                                                                                    |               |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.                                                                                    | Funktion 2581 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage                           | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.                                                                                                            | Funktion 2601 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung      | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.                                                                                                                        | Funktion 2611 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung        | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2621 |
| Fläche gemischter Nutzung                                           | Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.   | 41006         |
| Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft                   | Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.                                                                                                                                                                                                                                 | Funktion 2700 |
| Flächen besonderer funktionaler Prägung                             | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.                                                                           | 41007         |
| Öffentliche Zwecke                                                  | Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.                                                                                                                                                                                                                             | Funktion 1100 |
| Verwaltung                                                          | Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.                                                                                                                                                                                                  | Funktion 1110 |
| Bildung und Forschung                                               | Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).                                                                           | Funktion 1120 |
| Kultur                                                              | Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.                                                                                                                      | Funktion 1130 |
| Religiöse Einrichtung                                               | Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 1140 |
| Gesundheit, Kur                                                     | Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.                                                                                                                                                                                            | Funktion 1150 |
| Soziales                                                            | Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.                                                                                                                                                       | Funktion 1160 |
| Sicherheit und Ordnung                                              | Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bun-                                                                                                                                                                                                                                 | Funktion 1170 |



|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |               |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Parken                                             | <p>deswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.</p> <p>Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Funktion 1200 |
| Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche              | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 41008         |
| Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung  | Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 4001 |
| Freizeitanlage                                     | Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Funktion 4200 |
| Zoo                                                | Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 4210 |
| Safaripark, Wildpark                               | Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Funktion 4220 |
| Freizeitpark                                       | Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Funktion 4230 |
| Freilichttheater                                   | Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Funktion 4240 |
| Freilichtmuseum                                    | Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Funktion 4250 |
| Autokino, Freilichtkino                            | Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Funktion 4260 |
| Erholungsfläche                                    | Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Funktion 4300 |
| Wochenend- und Ferienhausfläche                    | Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Funktion 4310 |
| Straßenverkehr                                     | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 42001         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Funktion 2311 |
| Bahnverkehr                                        | <p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</li> <li>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).</li> </ul> | 42010         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Funktion 2321 |
| Flugverkehr                                        | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 42015         |

|                                                         |                                                                                                                                                                      |               |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt    | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.                                                                        | Funktion 5501 |
| Schiffsverkehr                                          | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. | 42016         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.                                                              | Funktion 2341 |

#### **Fußnoten:**

\*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg, den 01.03.2012

Gerhard Lohmann  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme wurde am 24.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme**

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Änderung der Satzung vom 15. März 1995 beschlossen:

## **§ 1**

In Nr. 1 der Veranlagungsregeln zu § 34, Abs. 4 der Satzung wird der erste Satz und die folgende Tabelle wie folgt formuliert:

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) **Leicht versiegelte Flächen:**  
**einfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                                  | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                            | 2                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                                |
| Flächen besonderer funktio-<br>naler Prägung | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. | 41007                            |
| Historische Anlage                           | Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.                                                                                                                          | Funktion 1300                    |
| Sport-, Freizeit- und Erho-<br>lungsfläche   | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                                                                                                      | 41008                            |
| Sportanlage                                  | Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.                                                                                                                               | Funktion 4100                    |
| Golfplatz                                    | Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.                                                                                                                                                          | Funktion 4110                    |
| Verkehrsübungsplatz                          | Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.                                                                                                                                                                                     | Funktion 4270                    |
| Hundeübungsplatz                             | Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                 | Funktion 4280                    |
| Modellflugplatz                              | Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.                                                                                                                                                                                     | Funktion 4290                    |
| Schwimmbad, Freibad                          | Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.                                                                                                                                    | Funktion 4320                    |
| Campingplatz                                 | Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.                                                                                                | Funktion 4330                    |
| Grünanlage                                   | Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.                                                                                                    | Funktion 4400                    |
| Grünfläche                                   | Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.                                                                                                                                                                        | Funktion 4410                    |
| Park                                         | Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.                                                                                                                                                        | Funktion 4420                    |
| Botanischer Garten                           | Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).                                                                                      | Funktion 4430                    |
| Kleingarten                                  | Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet                                                                                                                                                    | Funktion 4440                    |

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                           |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|                                         | werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                           |
| Spielplatz, Bolzplatz                   | Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.                                                                                                                                                                                                                        | Funktion 4470             |
| Friedhof                                | Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 41009<br>Ohne Funktion *) |
| Friedhof (Park)                         | Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 9403             |
| Historischer Friedhof                   | Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Funktion 9404             |
| Landwirtschaft                          | Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen. | 43001                     |
| Gartenland                              | Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.                                                                                                                                                                                      | Vegetationsmerkmal 1030   |
| Baumschule                              | Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.                                                                                                                                                                                                               | Vegetationsmerkmal 1031   |
| Damm, Wall, Deich                       | Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.                                                                                                                                                                                                                               | 61003                     |
| Sonstiges Recht                         | Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.                                                                                                                                                                                                                               | 71011                     |
| Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz | Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art der Festlegung 4720   |

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                      | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                       | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                | 2                                                                                                                                                                        | 3                                |
| Industrie- und Gewerbefläche     | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.                                                              | 41002                            |
| Lagerplatz                       | Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.                                                        | Funktion 1740                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage | Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vor- | Funktion 2502                    |

|                                                         |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |  |
|---------------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--|
|                                                         |              | handen sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |               |  |
| Förderanlage                                            |              | Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.                                                                                                                                                                                         | Funktion 2510 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Wasser                        | Versorgungs- | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.                                                                                                                            | Funktion 2522 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Elektrizität                  | Versorgungs- | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.                                                                                                                                         | Funktion 2532 |  |
| Umspannstation                                          |              | Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.                                                                                                                                                                                         | Funktion 2540 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Öl                            | Versorgungs- | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.                                                                                                                                                             | Funktion 2552 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Gas                           | Versorgungs- | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.                                                                                                                                                                    | Funktion 2562 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Wärme                         | Versorgungs- | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.                                                                                                                                           | Funktion 2572 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Funk- und Fernmelde-<br>wesen | Versorgungs- | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmelde-<br>wesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.                                                                               | Funktion 2582 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage                                | Entsorgungs- | Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.                                                                                                            | Funktion 2602 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Abwasserbeseitigung           | Entsorgungs- | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.                                                                                                                        | Funktion 2612 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Abfallbeseitigung             | Entsorgungs- | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2622 |  |
| Betriebsfläche<br>anlage, Schlamm                       | Entsorgungs- | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.           | Funktion 2623 |  |
| Deponie (oberirdisch)                                   |              | Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.                                                                                                         | Funktion 2630 |  |

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                           |                               |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Deponie (untertägig)         | Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst. | Funktion 2640                 |
| Halde                        | Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.                                                | 41003                         |
| Tagebau, Grube, Steinbruch   | Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.                                                                 | 41005                         |
| Straßenverkehr               | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.                                                                                                                             | 42001<br><br>Ohne Funktion *) |
| Verkehrsbegleitfläche Straße | Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.                                                                                        | Funktion 2312                 |
| Fußgängerzone                | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.                                                                                                | Funktion 5130                 |
| Weg                          | Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.                                                                                                                          | 42006<br><br>Ohne Funktion *) |
| Fußweg                       | Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.                                                                                                                                                                               | Funktion 5220                 |
| Radweg                       | Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.                                                                                                         | Funktion 5240                 |
| Rad- und Fußweg              | Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.                                                                  | Funktion 5250                 |
| Platz                        | Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).                                                                                         | 42009<br><br>Ohne Funktion *) |
| Fußgängerzone                | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.                                                                                                | Funktion 5130                 |
| Parkplatz                    | Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.                                                                                                                                                                                         | Funktion 5310                 |
| Rastplatz                    | Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.                                                                                                   | Funktion 5320                 |
| Raststätte                   | Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.                                                                                                                                                  | Funktion 5330                 |

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                      |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Marktplatz                        | Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Funktion 5340                        |
| Festplatz                         | Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Funktion 5350                        |
| Bahnverkehr                       | <p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</li> <li>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).</li> </ul> | <p>42010</p> <p>Ohne Funktion *)</p> |
| Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr | Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Funktion 2322                        |
| Flugverkehr                       | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>42015</p> <p>Ohne Funktion *)</p> |
| Schiffsverkehr                    | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>42016</p> <p>Ohne Funktion *)</p> |
| Hafenanlage (Landfläche)          | Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 5610                        |
| Schleuse (Landfläche)             | Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Funktion 5620                        |
| Anlegestelle (Landfläche)         | Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 5630                        |
| Fähranlage (Landfläche)           | Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Funktion 5640                        |
| Unland, Vegetationslose Fläche    | Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.                                                                                                                                                                                                                                                                      | 43007                                |
| Gewässerbegleitfläche             | Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Funktion 1100                        |

**cc) Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                                             | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                       | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                                       | 2                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                |
| Wohnbaufläche                                           | Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. | 41001                            |
| Industrie- und Gewerbefläche                            | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.                                                                                                                              | 41002                            |
| Handel und Dienstleistungen                             | Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.                                                                                   | Funktion 1400                    |
| Ausstellung, Messe                                      | Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.                                                                                                          | Funktion 1450                    |
| Gärtnerei                                               | Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.                               | Funktion 1490                    |
| Industrie und Gewerbe                                   | Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.                                           | Funktion 1700                    |
| Werft                                                   | Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.                                                                                                                         | Funktion 1790                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage               | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.                                             | Funktion 2501                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser       | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.                      | Funktion 2521                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.                                      | Funktion 2531                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl            | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.                                                          | Funktion 2551                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas          | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.                                                                 | Funktion 2561                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme        | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von                                                                     | Funktion 2571                    |



|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|                                                                     | Wärmeenergie zu Heizzwecken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |               |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.                                                                                    | Funktion 2581 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage                           | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.                                                                                                            | Funktion 2601 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung      | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.                                                                                                                        | Funktion 2611 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung        | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2621 |
| Fläche gemischter Nutzung                                           | Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.   | 41006         |
| Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft                   | Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.                                                                                                                                                                                                                                 | Funktion 2700 |
| Flächen besonderer funktionaler Prägung                             | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.                                                                           | 41007         |
| Öffentliche Zwecke                                                  | Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.                                                                                                                                                                                                                             | Funktion 1100 |
| Verwaltung                                                          | Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.                                                                                                                                                                                                  | Funktion 1110 |
| Bildung und Forschung                                               | Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).                                                                           | Funktion 1120 |
| Kultur                                                              | Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.                                                                                                                      | Funktion 1130 |
| Religiöse Einrichtung                                               | Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 1140 |
| Gesundheit, Kur                                                     | Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.                                                                                                                                                                                            | Funktion 1150 |

|                                                    |                                                                                                                                                                                       |               |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Soziales                                           | Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. | Funktion 1160 |
| Sicherheit und Ordnung                             | Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.               | Funktion 1170 |
| Parken                                             | Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.                                                            | Funktion 1200 |
| Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche              | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                          | 41008         |
| Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung  | Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                            | Funktion 4001 |
| Freizeitanlage                                     | Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.                                                                              | Funktion 4200 |
| Zoo                                                | Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.                                                                            | Funktion 4210 |
| Safaripark, Wildpark                               | Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.                                                                    | Funktion 4220 |
| Freizeitpark                                       | Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.                                                         | Funktion 4230 |
| Freilichttheater                                   | Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.                                                                                     | Funktion 4240 |
| Freilichtmuseum                                    | Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.                  | Funktion 4250 |
| Autokino, Freilichtkino                            | Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.                                                              | Funktion 4260 |
| Erholungsfläche                                    | Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.                                                                                       | Funktion 4300 |
| Wochenend- und Ferienhausfläche                    | Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.                                        | Funktion 4310 |
| Straßenverkehr                                     | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.                                         | 42001         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.                  | Funktion 2311 |
| Bahnverkehr                                        | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.<br>Flächen von Bahnverkehr sind                                                                              | 42010         |

|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |               |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</li> <li>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).</li> </ul> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.</p> | Funktion 2321 |
| Flugverkehr                                             | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 42015         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt    | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 5501 |
| Schiffsverkehr                                          | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 42016         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Funktion 2341 |

#### Fußnoten:

\*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg, den 21.02.2012

Reinhard Trau  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme wurde am 24.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

### Satzung zur 8. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I. S 405) geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

## § 1

In Anlage I der Veranlagungsregeln zu § 34, Abschnitt A, Absatz 4 der Verbandssatzung wird in der Unterüberschrift, Zeile 3 „§ 101 Abs. 3“ durch „§ 64 Abs. 1“ ersetzt.

## § 2

In Anlage I der Veranlagungsregeln zu § 34, Abschnitt A, Absatz 4 der Verbandssatzung wird der erste Satz und die folgende Tabelle neu gefasst:

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

**aa) Leicht versiegelte Flächen:  
einfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                             | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                       | 2                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                                |
| Flächen besonderer funktionaler Prägung | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. | 41007                            |
| Historische Anlage                      | Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.                                                                                                                          | Funktion 1300                    |
| Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche   | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                                                                                                      | 41008                            |
| Sportanlage                             | Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.                                                                                                                               | Funktion 4100                    |
| Golfplatz                               | Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.                                                                                                                                                          | Funktion 4110                    |
| Verkehrsübungsplatz                     | Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.                                                                                                                                                                                     | Funktion 4270                    |
| Hundeübungsplatz                        | Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.                                                                                                                                                                                 | Funktion 4280                    |
| Modellflugplatz                         | Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.                                                                                                                                                                                     | Funktion 4290                    |
| Schwimmbad, Freibad                     | Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.                                                                                                                                    | Funktion 4320                    |
| Campingplatz                            | Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.                                                                                                | Funktion 4330                    |
| Grünanlage                              | Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern,                                                                                                                                                                                                                | Funktion 4400                    |

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                   |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Grünfläche                              | Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.                                                                                                                                                                                                                                                   |                                   |
| Park                                    | Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 4410                     |
| Botanischer Garten                      | Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 4420                     |
| Kleingarten                             | Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).                                                                                                                                                                                  | Funktion 4430                     |
|                                         | Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.                                                                                                                                                                                                                                        | Funktion 4440                     |
| Spielplatz, Bolzplatz                   | Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.                                                                                                                                                                                                                        | Funktion 4470                     |
| Friedhof                                | Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 41009                             |
| Friedhof (Park)                         | Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Ohne Funktion *)<br>Funktion 9403 |
| Historischer Friedhof                   | Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Funktion 9404                     |
| Landwirtschaft                          | Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen. | 43001                             |
| Gartenland                              | Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.                                                                                                                                                                                      | Vegetationsmerkmal 1030           |
| Baumschule                              | Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.                                                                                                                                                                                                               | Vegetationsmerkmal 1031           |
| Damm, Wall, Deich                       | Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.                                                                                                                                                                                                                               | 61003                             |
| Sonstiges Recht                         | Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.                                                                                                                                                                                                                               | 71011                             |
| Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz | Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art der Festlegung 4720           |

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                                                | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                              | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                                          | 2                                                                                                                                                                                                                                               | 3                                |
| Industrie- und Gewerbefläche                               | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.                                                                                                                                     | 41002                            |
| Lagerplatz                                                 | Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.                                                                                                                               | Funktion 1740                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage                           | Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind                                                              | Funktion 2502                    |
| Förderanlage                                               | Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.                                                                                                      | Funktion 2510                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser                   | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.                                         | Funktion 2522                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität             | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.                                                      | Funktion 2532                    |
| Umspannstation                                             | Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.                                                                                                      | Funktion 2540                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl                       | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.                                                                          | Funktion 2552                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas                      | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.                                                                                 | Funktion 2562                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme                    | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.                                                        | Funktion 2572                    |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen | Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen. | Funktion 2582                    |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage                           | Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.                         | Funktion 2602                    |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung      | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Ein-                                                                          | Funktion 2612                    |

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                  |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung | richtungen zur Reinigung von Abwasser<br><br>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2622                                    |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm           | Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.                                                        | Funktion 2623                                    |
| Deponie (oberirdisch)                               | Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.                                                                                                                                                      | Funktion 2630                                    |
| Deponie (untertägig)                                | Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfurschachts für Deponie (untertägig) erfasst.                                                                                                        | Funktion 2640                                    |
| Halde                                               | Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.                                                                                                                                                      | 41003                                            |
| Tagebau, Grube, Steinbruch                          | Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.                                                                                                                                                                       | 41005                                            |
| Straßenverkehr                                      | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.                                                                                                                                                                                                                                   | 42001                                            |
| Verkehrsbegleitfläche Straße                        | Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.                                                                                                                                                                                              | Ohne Funktion <sup>*)</sup><br><br>Funktion 2312 |
| Fußgängerzone                                       | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.                                                                                                                                                                                                        | Funktion 5130                                    |
| Weg                                                 | Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.                                                                                                                                                                                                                                | 42006                                            |
| Fußweg                                              | Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ohne Funktion <sup>*)</sup><br><br>Funktion 5220 |
| Radweg                                              | Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.                                                                                                                                                                                                               | Funktion 5240                                    |
| Rad- und Fußweg                                     | Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnet und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.                                                                                                                                                                        | Funktion 5250                                    |

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                           |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Platz                                | Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 42009<br>Ohne Funktion *) |
| Fußgängerzone                        | Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 5130             |
| Parkplatz                            | Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Funktion 5310             |
| Rastplatz                            | Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Funktion 5320             |
| Raststätte                           | Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 5330             |
| Marktplatz                           | Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Funktion 5340             |
| Festplatz                            | Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Funktion 5350             |
| Bahnverkehr                          | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.<br><br>Flächen von Bahnverkehr sind<br><br>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,<br><br>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). | 42010<br>Ohne Funktion *) |
| Verkehrsbegleitfläche<br>Bahnverkehr | Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Funktion 2322             |
| Flugverkehr                          | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 42015<br>Ohne Funktion *) |
| Schiffsverkehr                       | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 42016<br>Ohne Funktion *) |
| Hafenanlage<br>(Landfläche)          | Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Funktion 5610             |
| Schleuse (Landfläche)                | Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Funktion 5620             |
| Anlegestelle<br>(Landfläche)         | Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Funktion 5630             |



|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                          |               |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Fähranlage (Landfläche)           | Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.                                                                    | Funktion 5640 |
| Unland,<br>Vegetationslose Fläche | Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen. | 43007         |
| Gewässerbegleitfläche             | Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.                                                                        | Funktion 1100 |

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

**cc) Stärker versiegelte Flächen:**

**Vierfacher Hektarsatz**

| Bezeichnung                                       | Begriffsbestimmung                                                                                                                                                                                                                       | Kennung,<br>Attributart mit Wert |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1                                                 | 2                                                                                                                                                                                                                                        | 3                                |
| Wohnbaufläche                                     | Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. | 41001                            |
| Industrie- und Gewerbefläche                      | Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.                                                                                                                              | 41002                            |
| Handel und Dienstleistungen                       | Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.                                                                                   | Funktion 1400                    |
| Ausstellung, Messe                                | Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.                                                                                                          | Funktion 1450                    |
| Gärtnerei                                         | Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.                               | Funktion 1490                    |
| Industrie und Gewerbe                             | Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.                                           | Funktion 1700                    |
| Werft                                             | Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.                                                                                                                         | Funktion 1790                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage         | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.                                             | Funktion 2501                    |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von                                      | Funktion 2521                    |

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
|                                                                     | (Trink-)Wasser.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität             | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.                                                                                                                                         | Funktion 2531 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl                        | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.                                                                                                                                                             | Funktion 2551 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas                      | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.                                                                                                                                                                    | Funktion 2561 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme                    | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.                                                                                                                                           | Funktion 2571 |
| Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen | Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.                                                                                    | Funktion 2581 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage                           | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.                                                                                                            | Funktion 2601 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung      | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.                                                                                                                        | Funktion 2611 |
| Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung        | Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. | Funktion 2621 |
| Fläche gemischter Nutzung                                           | Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.   | 41006         |
| Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft                   | Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.                                                                                                                                                                                                                                 | Funktion 2700 |
| Flächen besonderer funktionaler Prägung                             | Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.                                                                           | 41007         |
| Öffentliche Zwecke                                                  | Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.                                                                                                                                                                                                                             | Funktion 1100 |

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                   |               |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Verwaltung                                        | Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.                                                                                                                        | Funktion 1110 |
| Bildung und Forschung                             | Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). | Funktion 1120 |
| Kultur                                            | Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.                                            | Funktion 1130 |
| Religiöse Einrichtung                             | Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.                                                                                                                                                                        | Funktion 1140 |
| Gesundheit, Kur                                   | Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.                                                                                                                  | Funktion 1150 |
| Soziales                                          | Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.                                                                             | Funktion 1160 |
| Sicherheit und Ordnung                            | Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.                                                                                           | Funktion 1170 |
| Parken                                            | Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen                                                                                                                                         | Funktion 1200 |
| Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche             | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                                                                                                      | 41008         |
| Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung | Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.                                                                                                                        | Funktion 4001 |
| Freizeitanlage                                    | Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.                                                                                                                                                          | Funktion 4200 |
| Zoo                                               | Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.                                                                                                                                                        | Funktion 4210 |
| Safaripark, Wildpark                              | Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.                                                                                                                                                | Funktion 4220 |
| Freizeitpark                                      | Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.                                                                                                                                     | Funktion 4230 |
| Freilichttheater                                  | Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.                                                                                                                                                                 | Funktion 4240 |
| Freilichtmuseum                                   | Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.                                                                                              | Funktion 4250 |
| Autokino, Freilichtkino                           | Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in                                                                                                                                                                                                   | Funktion 4260 |

|                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |               |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Erholungsfläche                                         | dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Funktion 4300 |
| Wochenend- und Ferienhausfläche                         | Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.<br><br>Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.                                                                                                                                                                                                                     | Funktion 4310 |
| Straßenverkehr                                          | Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 42001         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße      | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Funktion 2311 |
| Bahnverkehr                                             | Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.<br><br>Flächen von Bahnverkehr sind<br><br>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,<br><br>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). | 42010         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene      | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Funktion 2321 |
| Flugverkehr                                             | Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 42015         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt    | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Funktion 5501 |
| Schiffsverkehr                                          | Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 42016         |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Funktion 2341 |

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Zeven, den 27.02.2012

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“

Pape

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 24.04.2012 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2012 Nr. 8

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Unterstedt - Zwischen Schwedenkamp und Am Kohlhof - vom 4. Mai 2012

Inkrafttreten der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Dorfplätze Buchholz und Rosebruch vom 9. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Februar 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2012 vom 7. Februar 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Unterstedt - Zwischen Schwedenkamp und Am Kohlhof -**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Unterstedt - Zwischen Schwedenkamp und Am Kohlhof - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 04.05.2012

Der Bürgermeister  
i. V. Scholz

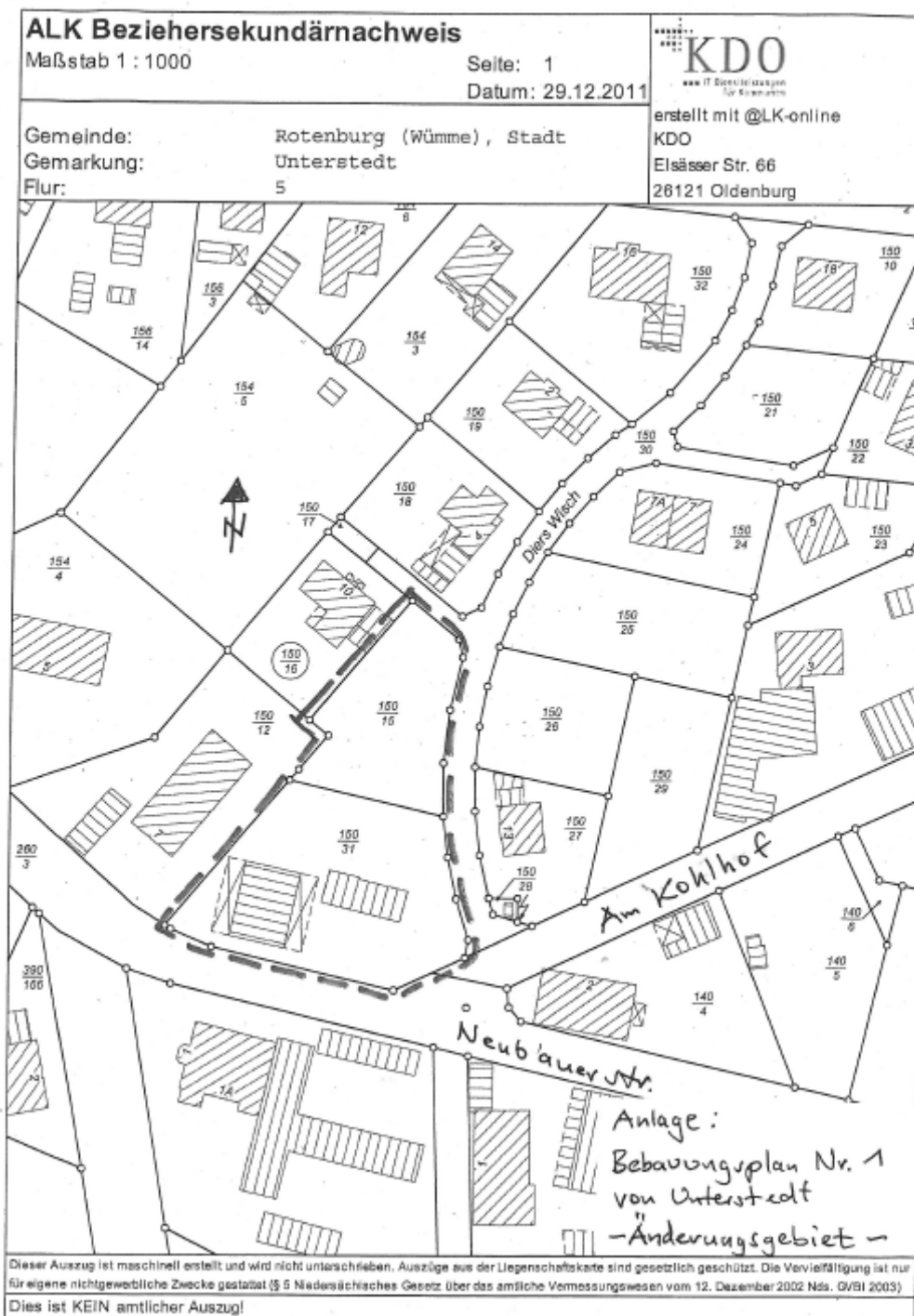
(L. S.)

Jedermann kann die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung ab 15.05.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Planunterlage zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2012

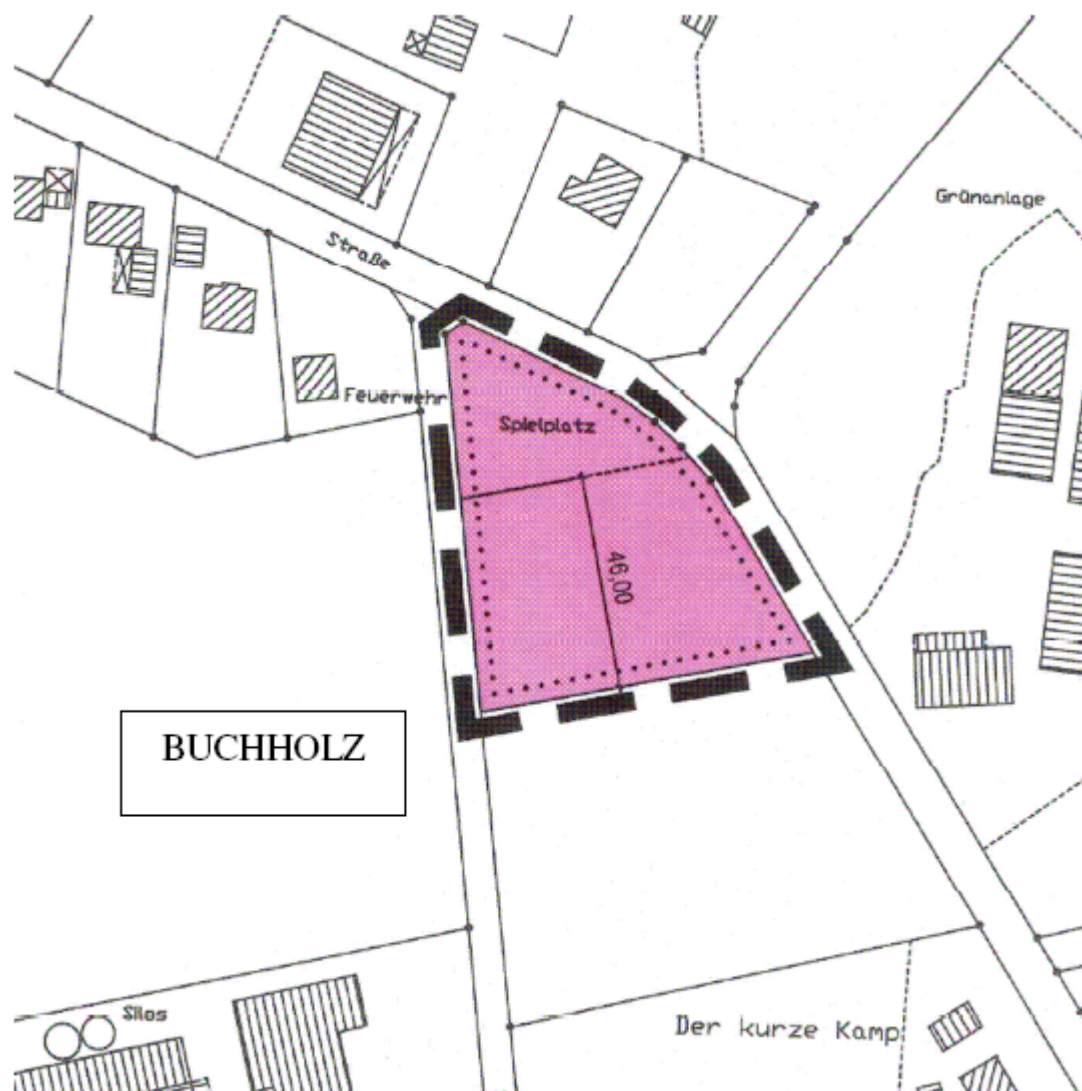
Der Bürgermeister  
Eichinger



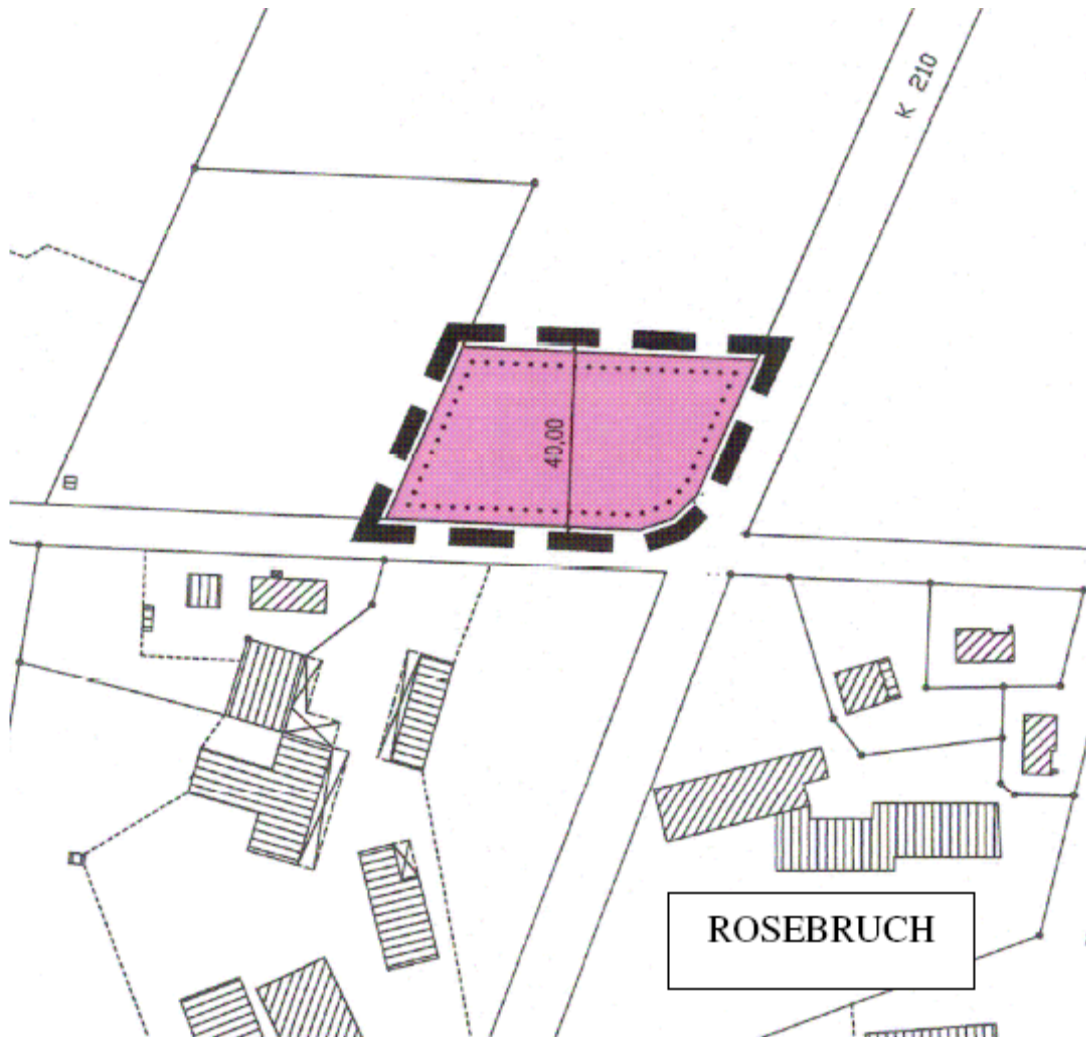
**Inkrafttreten**  
**der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede,**  
**Bereich Dorfplätze Buchholz und Rosebruch**

Aufgrund der § 1 Abs. 3 i. V. m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 01.12.2011 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 04.05.2012, Az. 63 ROW - 61 72 60/132, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehenden Übersichtskarten zu ersehen.







Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 09.05.2012

Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

## Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.472.600,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.417.200,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.369.700,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.267.500,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 100.000,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 570.600,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 300.000,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 13.500,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **300.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**380.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 385 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Brockel, den 23.02.2012

Lüdemann  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/062 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 15. Mai 2012

Gemeinde Brockel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 22.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                     |                |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 1.753.200,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.729.200,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,00 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.734.300,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.633.200,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 81.000,00 €    |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 423.600,00 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 0,00 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 14.300,00 €    |

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**280.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                     |           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Gundsteuer                                                          |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer                                                        | 380 v. H. |

Hemslingen, den 22.02.2012

Gerken (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 15. Mai 2012

Gemeinde Hemslingen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 07.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                     |                |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 1.122.100,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.073.900,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,00 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.047.200,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 963.300,00 €   |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 2.800,00 €     |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 16.400,00 €    |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 200.000,00 €   |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 5.000,00 €     |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **200.000,00 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**500.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 07.02.2012

Hoppe  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.04.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/065 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. Mai 2012

Gemeinde Kirchwalsede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2012 Nr. 9

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. März 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 A - Gewerbegebiet Hohenesch-Nord - vom 11. Mai 2012

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2012 vom 27. Februar 2012

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24. April 2012

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 24. April 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hauptstraße“ der Gemeinde Alfstedt vom 23. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. April 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 28. März 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergstraße“ der Gemeinde Kirchtimke vom 26. April 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 24. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2012 vom 14. Februar 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 26. April 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Oerel vom 26. April 2012

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 26. April 2012

Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf, der Gemeinde Scheeßel vom 31. Mai 2012

Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Lühner Weg“, Jeersdorf, der Gemeinde Scheeßel vom 31. Mai 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 19. April 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 21. Mai 2012

### **C. Berichtigungen**

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                        |                 |
|-----|----------------------------------------|-----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 31.110.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 31.620.300 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf      | 524.400 Euro    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 524.400 Euro    |

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                         |                 |
|-----|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 28.709.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 29.510.100 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 2.194.600 Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf          | 9.512.800 Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 4.817.000 Euro  |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf         | 1.937.400 Euro  |

festgesetzt.

##### **Nachrichtlich:**

|                                                      |                 |
|------------------------------------------------------|-----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 35.721.200 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 40.960.300 Euro |

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.817.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|    |                                                                     |           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                         |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                       | 340 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 15. März 2012

Eichinger  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Satz 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Mai 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 A - Gewerbegebiet Hohenesch-Nord -**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 A - Gewerbegebiet Hohenesch-Nord - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 11.05.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger

(L. S.)

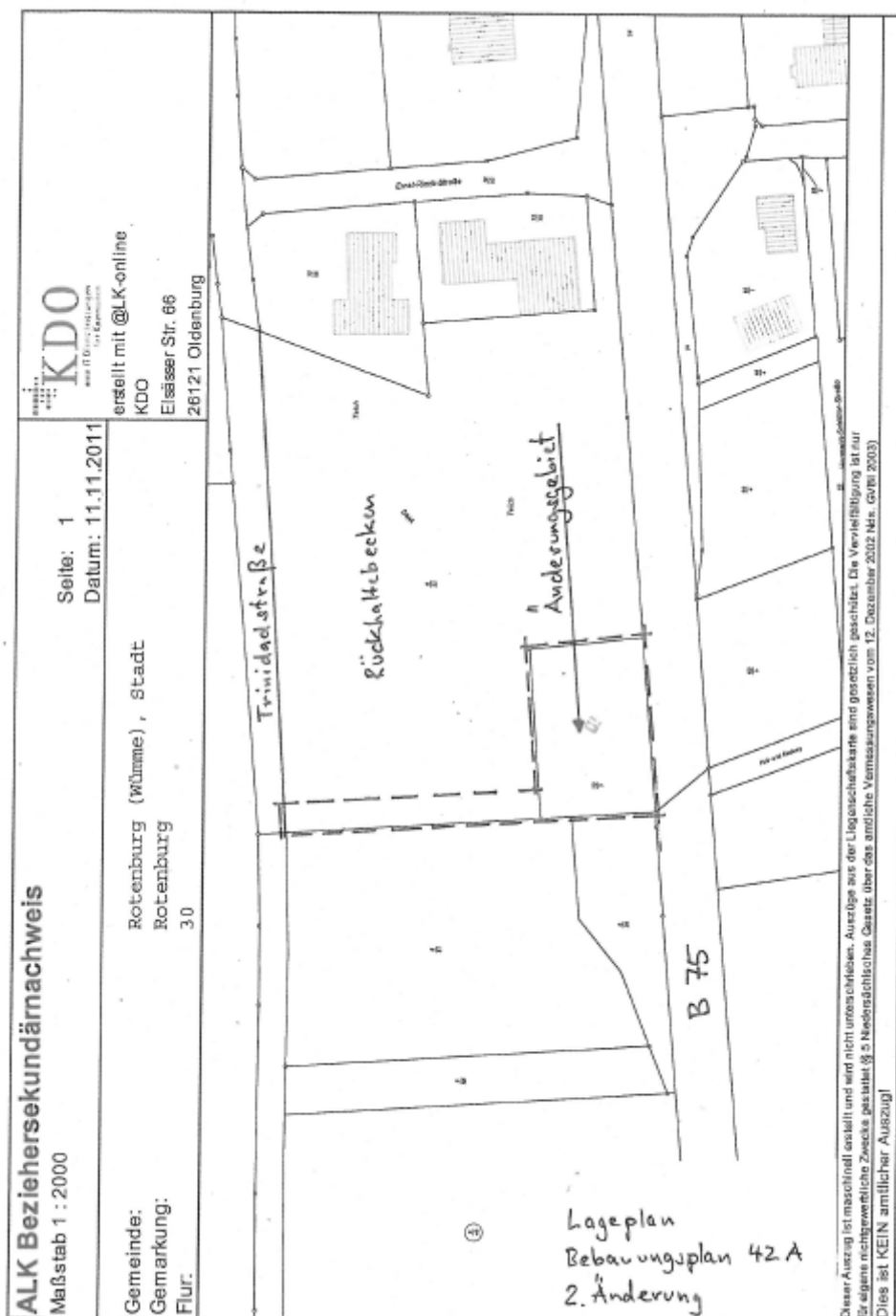
Jedermann kann die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung ab 31.05.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Planunterlage zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2012

Der Bürgermeister  
i. V. Scholz





- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                                |                |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                               | 3.819.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 3.819.200,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                              | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                         | 0,00 €         |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 3.504.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 3.340.400,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                 | 198.600,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                 | 631.200,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 0,00 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                | 16.900,00 €    |
| festgesetzt.                                                   |                |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag                                    |                |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                        | 3.703.500,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                        | 3.988.500,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.004.000,00 € festgesetzt, und zwar je zur Hälfte

- nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2010 = 76,6998 € je Einwohner
- nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2011 (19,7968 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2011 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 27.02.2012

Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/080 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, 31. Mai 2012

Samtgemeinde Geestequelle  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

**Satzung  
der Samtgemeinde Sittensen  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

**§ 4  
Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungs-urkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Licht-pausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vor-schuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 9**  
**Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11.03.2004 außer Kraft.

Sittensen, den 24.04.2012

Samtgemeinde Sittensen  
Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

| <b>Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 24.04.2012</b> |                                                                                                                                                                                                                                     |                                     |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Lfd. Nr.</b>                                                | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                   | <b>Gebühr in €</b>                  |
| <b>1</b>                                                       | <b>Druckerzeugnisse (z. B. Kopien) pro Blatt</b>                                                                                                                                                                                    | 0,30                                |
| <b>2</b>                                                       | <b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 5 Minuten</b>                                                                                           | 4,00                                |
| <b>3</b>                                                       | <b>Vermögensverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                          |                                     |
| 3.1                                                            | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | 25,00                               |
| 3.2                                                            | Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB                                                                                         | 25,00                               |
| 3.3                                                            | Negativbescheinigungen, Genehmigungen bzw. Versagung gem. §§ 19 und 20 BauGB (Grundstücksteilung) und gem. §§ 22,172 und 20 BauGB (Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum)                                                      | 25,00                               |
| 3.4                                                            | Bestätigung der Gemeinde gem. §69a Abs. 4 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen                                                                                                                                                  | 25,00                               |
| <b>4</b>                                                       | <b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>                                                                                                                                                                        | 2,00                                |
| <b>5</b>                                                       | <b>Genehmigung /Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde</b>                                                                                                                       |                                     |
| 5.1                                                            | Entwässerungsgenehmigung                                                                                                                                                                                                            | 25,00                               |
| 5.2                                                            | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang                                                                                                                                                                                        | Je angefangene<br>5 Minuten<br>4,00 |
| <b>6</b>                                                       | <b>Straßenrecht</b>                                                                                                                                                                                                                 |                                     |
| 6.1                                                            | Sondernutzungsgebühren nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz                                                                                                                                                                    | 25,00                               |
| 6.2                                                            | Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Nieders. Straßengesetz                                                                                                                                                                                   | Je angefangene<br>5 Minuten<br>4,00 |

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 24.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                         |                |
|-----|---------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 6.850.900,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 6.850.900,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 0,00 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 0,00 €         |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.171.900,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.684.900,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 505.400,00 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 5.916.200,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 2.735.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 261.000,00 €   |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.412.300,00 €  |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 11.862.100,00 € |

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.735.000,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 24.04.2012

Pape  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.05.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 31. Mai 2012

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hauptstraße“**

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 11 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Hauptstraße" nebst Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Alfstedt, Schulstr. 1, 27432 Alfstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfstedt, den 23.05.2012

Der Bürgermeister  
Buck

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hauptstraße“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |              |
|-----|---------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 877.800,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 877.800,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 46.000,00 €  |



|                             |                                                             |              |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 2.                          | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 2.1                         | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 826.000,00 € |
| 2.2                         | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 855.500,00 € |
| 2.3                         | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                  | 0,00 €       |
| 2.4                         | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                  | 19.400,00 €  |
| 2.5                         | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 0,00 €       |
| 2.6                         | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 3.900,00 €   |
| festgesetzt.                |                                                             |              |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag |                                                             |              |
| -                           | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                       | 826.000,00 € |
| -                           | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                       | 878.800,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 137.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |               |           |
|-----|---------------|-----------|
| 1.1 | Grundsteuer A | 450 v. H. |
| 1.2 | Grundsteuer B | 400 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Breddorf, den 19.04.2012

Ringen  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 31.05.2012

Gemeinde Breddorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 28. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ebersdorf“.
- (2) Die Gemeinde Ebersdorf gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Ebersdorf führt ein Wappen. Das Wappen zeigt im dreifach schräg-rechts geteilten Schild im oberen grünen Feld eine goldene, schwarz beschlagene Lanzenspitze, im mittleren goldenen Feld einen springenden schwarzen Eber und im unteren grünen Feld eine goldene Streitaxt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Ebersdorf sind Grün und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ebersdorf enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ebersdorf, Landkreis Rotenburg (W).“
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ebersdorf ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Ebersdorf.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ebersdorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung von Ratssitzungen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Ratssitzung einberufen wird, werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.  
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Ebersdorf befinden sich im  
Ortsteil Ebersdorf: Beim Feuerwehrgerätehaus an der Hauptstraße,  
Ortsteil Neu Ebersdorf: gegenüber der Gaststätte Hagenah.

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.1998 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Ebersdorf, den 28.03.2012

Gemeinde Ebersdorf  
Wagenlöhner  
Bürgermeister

(L. S.)

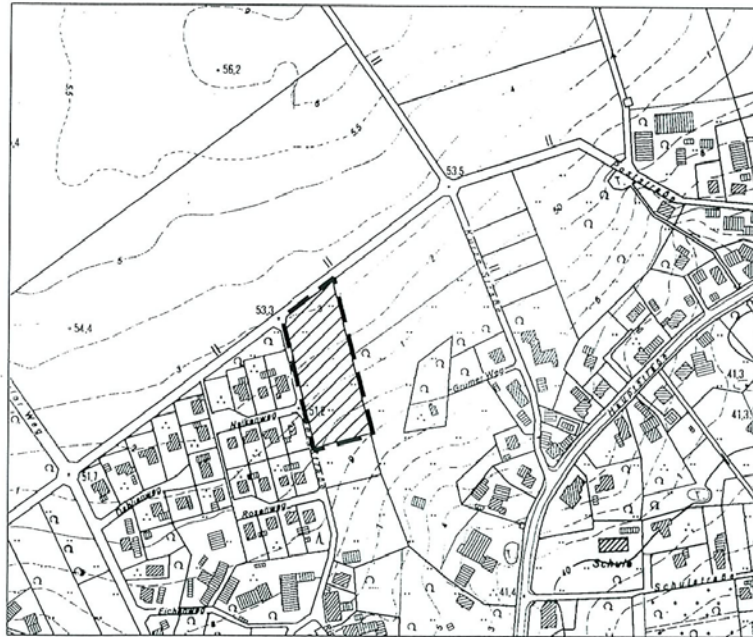
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

### **Inkrafttreten**

### **des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergstraße“ der Gemeinde Kirchtimke**

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 den Bebauungsplan Nr. 8 „Bergstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Bergstraße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchtimke, Hauptstraße 1, 27412 Kirchtimke, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 26.04.2012

Gemeinde Kirchtimke  
Springwald  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

### **Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 24. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Kirchwalsede“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

**§ 2**  
**Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Umschrift „Gemeinde Kirchwalsede - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

**§ 3**  
**Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 2.000,00 Euro nicht überschreitet.

**§ 4**  
**Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 5**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kirchwalsede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Kirchwalsede werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang im Aushangkasten bzw. am schwarzen Brett der Gemeinde vorzunehmen. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Gemeindebüro, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede, das schwarze Brett befindet sich vor dem Haus der Dorfstraße 32 in 27386 Kirchwalsede-Riekenbostel. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 20. Dezember 1996 außer Kraft.

Kirchwalsede, den 24. April 2012

Gemeinde Kirchwalsede  
Hoppe  
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 14.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 1.705.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.705.800 € |

|     |                                                             |             |
|-----|-------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                               | 40.000 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                          | 40.000 €    |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 1.672.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit         | 1.636.700 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                  | 373.500 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                  | 286.200 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 0 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                 | 7.900 €     |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.046.100 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.930.800 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 350 v. H. |

Oerel, 14.02.2012

Ringe  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Mai 2012

Gemeinde Oerel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 10, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oerel am 26. April 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 25. Mai 2009 beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel wird wie folgt geändert:

1. In § 8 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe im Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf 158,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe in der Kinderkrippe werden pro Kind und Monat auf 179,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben.

2. Zu § 9 Abs. 1 wird die Tabelle vom 9. Juni 2010 ersetzt durch die Tabelle vom 26. April 2012.

### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

Oerel, den 26. April 2012

Gemeinde Oerel  
Ringe  
Bürgermeister

(L. S.)

#### Anlage zu § 9 Abs. 1:

#### Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel

| Monatliche Gebühr                                                     | Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit |                        |                        |                        |                        |                        |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
|                                                                       | 2 Personen                                      | 3 Personen             | 4 Personen             | 5 Personen             | 6 Personen             | 7 Personen *)          |
| <i>vormittags</i><br>105,00 Euro<br><i>Nachmittags</i><br>105,00 Euro | unter<br>1.023,00 Euro                          | unter<br>1.278,00 Euro | unter<br>1.534,00 Euro | unter<br>1.790,00 Euro | unter<br>2.045,00 Euro | unter<br>2.301,00 Euro |
| <i>vormittags</i><br>116,00 Euro<br><i>nachmittags</i><br>116,00 Euro | unter<br>1.227,00 Euro                          | unter<br>1.483,00 Euro | unter<br>1.738,00 Euro | unter<br>1.994,00 Euro | unter<br>2.250,00 Euro | unter<br>2.505,00 Euro |
| <i>vormittags</i><br>132,00 Euro<br><i>nachmittags</i><br>132,00 Euro | unter<br>1.432,00 Euro                          | unter<br>1.687,00 Euro | unter<br>1.943,00 Euro | unter<br>2.199,00 Euro | unter<br>2.454,00 Euro | unter<br>2.710,00 Euro |
| <i>vormittags</i><br>147,00 Euro<br><i>nachmittags</i><br>147,00 Euro | unter<br>1.636,00 Euro                          | unter<br>1.892,00 Euro | unter<br>2.147,00 Euro | unter<br>2.403,00 Euro | unter<br>2.659,00 Euro | unter<br>2.914,00 Euro |
| <i>vormittags</i><br>158,00 Euro<br><i>nachmittags</i><br>158,00 Euro | ab<br>1.636,00 Euro                             | ab<br>1.892,00 Euro    | ab<br>2.147,00 Euro    | ab<br>2.403,00 Euro    | ab<br>2.659,00 Euro    | ab<br>2.914,00 Euro    |

\*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro



**Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel  
über die Regelzeiten hinaus**

| <b>Frühbetreuung<br/>7.00 Uhr bis 7.30 Uhr<br/>monatliche Gebühr pro Kind</b> | <b>Mittagsbetreuung<br/>12.30 Uhr bis 13.30 Uhr<br/>monatliche Gebühr pro Kind</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 10,00 €                                                                       | 20,00 €                                                                            |

**Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel**

| <b>Monatliche<br/>Gebühr</b>      | <b>Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit</b> |                   |                   |                   |                   |                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|----------------------|
|                                   | <b>2 Personen</b>                                      | <b>3 Personen</b> | <b>4 Personen</b> | <b>5 Personen</b> | <b>6 Personen</b> | <b>7 Personen *)</b> |
| <i>vormittags</i><br>137,00 Euro  | unter                                                  | unter             | unter             | unter             | unter             | unter                |
| <i>nachmittags</i><br>137,00 Euro | 1.227,00 Euro                                          | 1.483,00 Euro     | 1.738,00 Euro     | 1.994,00 Euro     | 2.250,00 Euro     | 2.505,00 Euro        |
| <i>vormittags</i><br>158,00 Euro  | unter                                                  | unter             | unter             | unter             | unter             | unter                |
| <i>nachmittags</i><br>158,00 Euro | 1.636,00 Euro                                          | 1.892,00 Euro     | 2.147,00 Euro     | 2.403,00 Euro     | 2.659,00 Euro     | 2.914,00 Euro        |
| <i>vormittags</i><br>179,00 Euro  | ab                                                     | ab                | ab                | ab                | ab                | ab                   |
| <i>nachmittags</i><br>179,00 Euro | 1.636,00 Euro                                          | 1.892,00 Euro     | 2.147,00 Euro     | 2.403,00 Euro     | 2.659,00 Euro     | 2.914,00 Euro        |

\*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

**Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel  
über die Regelzeiten hinaus**

| <b>Frühbetreuung<br/>7.00 Uhr bis 7.30 Uhr<br/>monatliche Gebühr pro Kind</b> | <b>Mittagsbetreuung<br/>12.30 Uhr bis 13.30 Uhr<br/>monatliche Gebühr pro Kind</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 10,00 €                                                                       | 20,00 €                                                                            |

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Oerel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Oerel“.
- (2) Die Gemeinde Oerel gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

**§ 2  
Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Oerel führt ein Wappen. Das Wappen zeigt in Blau mit von Schwarz und Gold besticktem Bord wachsend den Hl. Gangolf in Silber und silberner Gewandung mit goldenem Nimbus, Lanze und Schwert.
- (2) Die Farben der Gemeinde Oerel sind Blau-Weiß.

- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Oerel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Oerel, Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Oerel ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Oerel.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

### **§ 5**

#### **Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 6**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 7**

#### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### **§ 8**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Oerel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushängекästern der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Der Aushangkästern der Gemeinde Oerel befinden sich im
- Ortsteil Oerel: am Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße und vor dem Grundstück „Am Walde 11“,
- Ortsteil Barchel: auf dem Grundstück „Bahnhofstraße 6“ und in der Straße „Am Sportplatz“ vor der Schützenhalle,
- Ortsteil Glinde: am Dorfgemeinschaftshaus in der „Seestraße“.

## § 9

### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.1998 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Oerel, den 26. April 2012

Gemeinde Oerel  
Ringe  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## Satzung

### gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 30.09.2004 hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- 1.) Der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel entfallende Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die in 2012/2013 vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen im Vahlder Weg sowie in der Straße „Am Bahnhof“ in der Ortslage Scheeßel geändert und wie folgt festgesetzt:
- |                                                                                                                                                             |                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen                 | 0 v. H.             |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 30 v. H.            |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung                                                      | 0 v. H.<br>20 v. H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen                                                                                   | 50 v. H.            |

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 26.04.2012

Gemeinde Scheeßel  
Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

(L. S.)

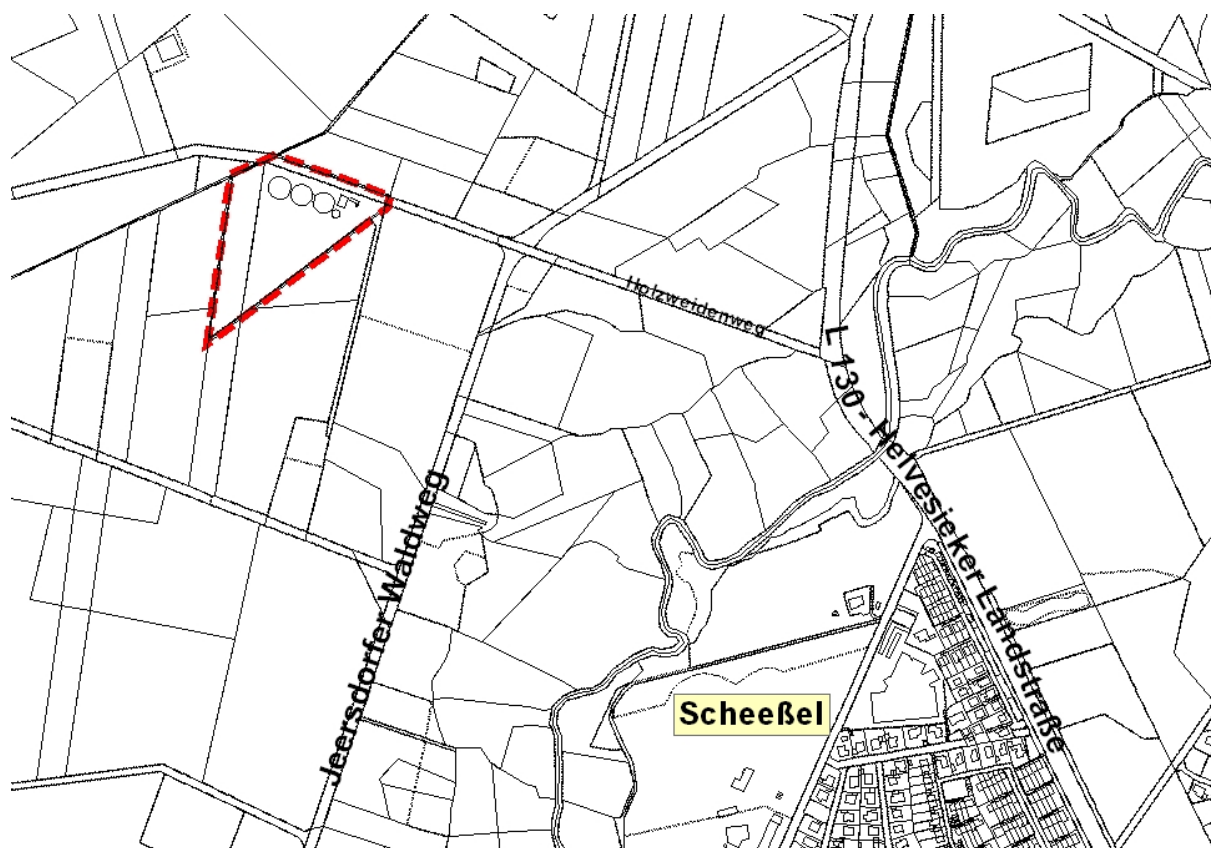
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 26.04.2012 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 31.05.2012

Dittmer-Scheele  
Die Bürgermeisterin

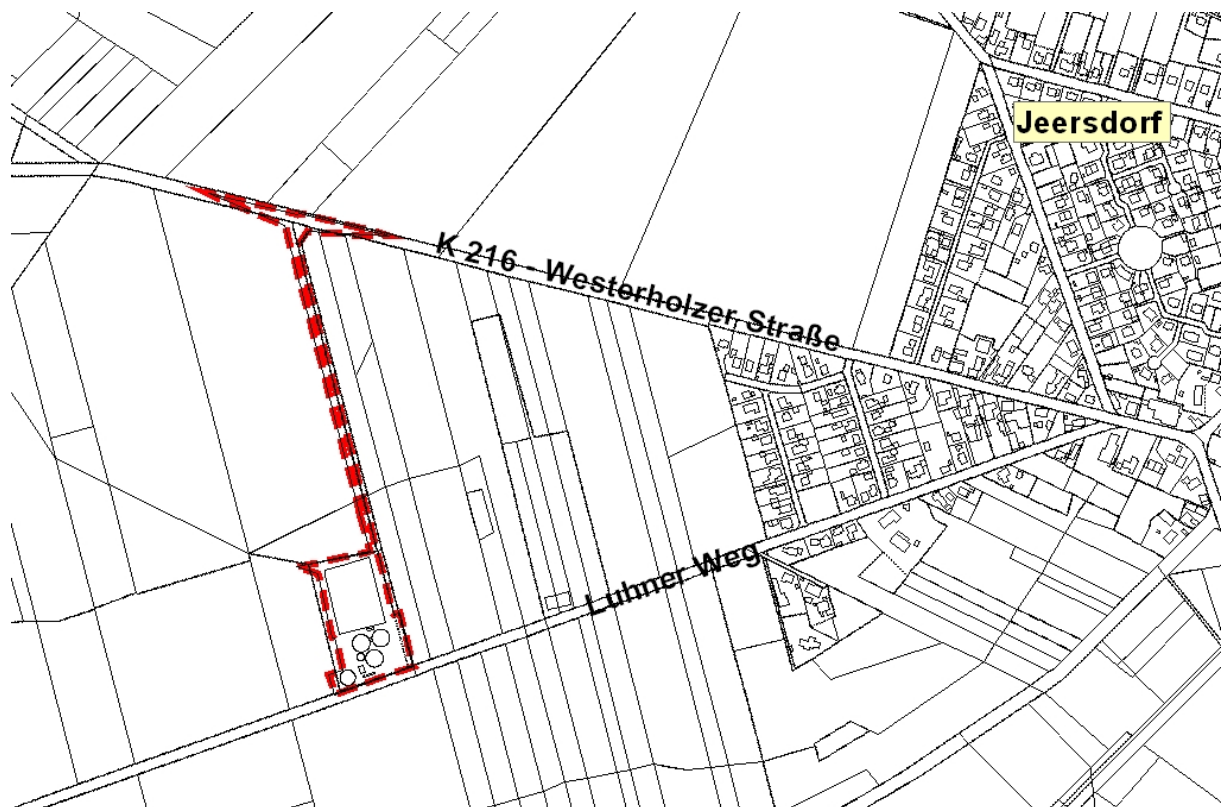
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Biogasanlage Lühner Weg“, Jeersdorf**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 26.04.2012 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogt-platz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Bebauungsplanänderung hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 31.05.2012

Dittmer-Scheele  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## **Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 19. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Westerwalsede".

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

### **§ 2**

#### **Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Umschrift „Gemeinde Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 2.000 Euro nicht überschreitet.

### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Westerwalsede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Westerwalsede werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Westerwalsede, im Ortsteil Westerwalsede - Ortstafeln Dorfmitte und Bahnhofstraße/Ecke Ringstraße, im Ortsteil Süderwalsede - Ortstafeln an der Hauptstraße und am Feuerwehrhaus „Im Dorf“ vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 29.01.1997 i. d. F. vom 01.08.2009 außer Kraft.

Westerwalsede, den 19.04.2012

Gemeinde Westerwalsede  
Hestermann  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**Feststellung  
gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bek. des LBEG vom 21.05.2012  
L1.2/L67007/03-08\_02/2012-0005-002**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Verlegung der Lagerstättenwasserleitung Nr. 817 Station Böttersen - Leitung Nr. 816“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Rotenburg, in der Gemeinde Böttersen sowie (im Bereich der Station Böttersen) auf dem Gebiet der Stadt Rotenburg.

Die Rohrleitung hat eine Länge von 700 m und einen DN 80. Aufgrund der Dimension ist die Rohrleitung selbst nicht vorprüfungspflichtig.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von ca. 17.600 m³ erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.05.2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
von den Eichen

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2012 Nr. 10

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.





# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2012

36. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 4. Juni 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl vom 26. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 3. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. April 2012

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen vom 24. Mai 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 04.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag je nach Bedarf bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen sind nach Bedarf von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden Nachmittagsgruppen eingerichtet, die von Montag bis Freitag täglich mind. 4 Stunden bzw. an drei Nachmittagen in der Woche täglich jeweils 3,5 Stunden (Schnuppergruppen) geöffnet sind.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Tageseinrichtungen, vorrangig jedoch in Fintel und Lauenbrück, eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Diese sind:

| vormittags:       | mittags:          | nachmittags:      |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| 07.00 - 08.00 Uhr | 12.00 - 12.30 Uhr | 14.00 - 15.00 Uhr |
| 07.30 - 08.00 Uhr | 12.00 - 13.00 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr |
|                   | 12.00 - 14.00 Uhr | 16.00 - 16.30 Uhr |
|                   | 12.30 - 13.00 Uhr | 16.00 - 17.00 Uhr |
|                   | 12.30 - 14.00 Uhr | 17.00 - 18.00 Uhr |
|                   | 13.00 - 14.00 Uhr |                   |
|                   | 13.00 - 15.00 Uhr |                   |

Wenn Sonderbetreuungszeiten angeboten werden, kann neben der regelmäßigen Inanspruchnahme diese, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch einzeln in Anspruch genommen werden, wenn die unregelmäßige Nutzung mindestens zehnmal im jeweiligen Betreuungsjahr erfolgen soll.

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (vormittags von 07.30 bis 08.00 Uhr sowie mittags von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr bzw. mittags ab 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und nachmittags bis 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe bzw. eine Nachmittagsgruppe wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig von mind. 10 Kindern besucht wird.

In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

Sorgeberechtigt i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

| monatlichen Einkünften     | Kindergarten/Hort                                                 |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |                 |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------------|
|                            | wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |                 |
|                            | 20                                                                | 22,5   | 25     | 27,5   | 30     | 32,5   | 35     | 37,5   | 40     | 42,5   | 45     | und je 2,5 Std. |
| in €                       | Gebühr in €                                                       |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |                 |
| über 3.000                 | 180,00                                                            | 202,50 | 225,00 | 247,50 | 270,00 | 285,00 | 300,00 | 315,00 | 330,00 | 345,00 | 360,00 | 15,00           |
| über 1.250 bis unter 3.000 | 6,00%                                                             | 6,75%  | 7,50%  | 8,25%  | 9,00%  | 9,50%  | 10,0%  | 10,5 % | 11,0%  | 11,5%  | 12,0%  | 0,5%            |
| bis 1.250                  | 75,00                                                             | 84,38  | 93,75  | 103,13 | 112,50 | 118,75 | 125,00 | 131,25 | 137,50 | 143,75 | 150,00 | 6,25            |

| monatlichen Einkünften     | Kinderkrippe                                                      |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |                 |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------------|
|                            | wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |                 |
|                            | 20                                                                | 22,5   | 25     | 27,5   | 30     | 32,5   | 35     | 37,5   | 40     | 42,5   | 45     | und je 2,5 Std. |
| in €                       | Gebühr in €                                                       |        |        |        |        |        |        |        |        |        |        |                 |
| über 3.000                 | 270,00                                                            | 285,00 | 300,00 | 315,00 | 330,00 | 345,00 | 360,00 | 375,00 | 390,00 | 405,00 | 420,00 | 15,00           |
| über 1.250 bis unter 3.000 | 9,00%                                                             | 9,50%  | 10,0%  | 10,5%  | 11,0%  | 11,5%  | 12,0%  | 12,5%  | 13,0%  | 13,5%  | 14,0%  | 0,5%            |
| bis 1.250                  | 112,50                                                            | 118,75 | 125,00 | 131,25 | 137,50 | 143,75 | 150,00 | 156,25 | 162,50 | 168,75 | 175,00 | 6,25            |

| monatlichen Einkünften     | Kindergarten/Hort nachmittags bzw. mittags         |            |                |
|----------------------------|----------------------------------------------------|------------|----------------|
|                            | wöchentliche Betreuungs- bzw. Sonderbetreuungszeit |            |                |
|                            | 10,5 Stunden                                       | 20 Stunden | je 2,5 Stunden |
| in €                       | Gebühr in €                                        |            |                |
| über 3.000                 | 90,00                                              | 180,00     | 22,50          |
| über 1.250 bis unter 3.000 | 3,0 %                                              | 6,0 %      | 0,75 %         |
| bis 1.250                  | 37,50                                              | 75,00      | 9,38           |

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragseingangs wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

Für Kinder, die in eine Krippe aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechend der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens/Horts festgesetzt.

In § 8 Absatz 9 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

In § 8 wird folgender Absatz 11 neu angefügt:

Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2012 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.06.2012

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

### **Hauptsatzung der Gemeinde Basdahl**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Basdahl“.
- (2) Die Gemeinde Basdahl gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

#### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Basdahl führt ein Wappen. Das Wappen zeigt: Silber-Rot gespaltener Schild. Vorn: Im Silber gekreuzte Schlüssel in Rot. Hinten: Im Rot ein fahlweiß gestelltes Schwert in Silber mit goldenem Knauf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Basdahl sind Rot-Weiß-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Basdahl enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Basdahl, Landkreis Rotenburg (W).“
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Basdahl ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

#### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Basdahl.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

#### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NkomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Basdahl während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.  
Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekannt zu machen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Basdahl befinden sich im  
Ortsteil Basdahl: westlich beim Grundstück Bremervörder Straße 15  
Ortsteil Oese: Hauptstraße 4, bei der Gaststätte Brandt  
Ortsteil Volkmarst: Einmündung „Zum Sportplatz“ in die B 74

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.02.2012 außer Kraft.

Basdahl, den 26.04.2012

Gemeinde Basdahl  
Wendte (L. S.)  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                        |           |
|-----|--------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |           |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                           | 929.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                      | 932.600 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                          | 0 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                     | 0 €       |
| 2.  | im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |           |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 907.700 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit    | 884.300 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit             | 72.300 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit             | 151.600 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 0 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit            | 13.100 €  |

festgesetzt.

|                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |             |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 980.000 €   |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.049.000 € |

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 375 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer                                                    | 330 v. H. |

Basdahl, 26.04.2012

Wendte  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 16. Juni 2012

Gemeinde Basdahl

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 25.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird**

##### **1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

|                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 1.987.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 2.153.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €         |

##### **2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

|                                                         |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.912.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.012.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 211.000,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 412.800,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 100.000,00 €   |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 16.500,00 €    |

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 100.000,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

330.000,00 €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                     |                 |           |
|-----------------------------------------------------|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 380 v. H. |

Bothel, den 25.04.2012

Schmidt  
Bürgermeisterin (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/061 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Juni 2012

Gemeinde Bothel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 18.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                            | 416.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 442.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                       | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 0,00 €       |
| 2. im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag     |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 402.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 394.900,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 146.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 379.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 240.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 112.400,00 € |

festgesetzt

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |              |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 788.900,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 886.800,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 240.000,00 € festgesetzt.  
Davon entfallen 90.000,00 € auf die Verlängerung eines laufenden Zwischenkredites für Baugebiete.



### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

370 v. H.

Deinstedt, 03.05.2012

Schröder  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/092 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 15. Juni 2012

Gemeinde Deinstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 23.04.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

#### **Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird**

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 1.411.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 1.421.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 €         |

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- |                                                         |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.353.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.294.100,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 55.100,00 €    |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 82.100,00 €    |

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 €      |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 18.300,00 € |

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

210.000,00 €

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 380 v.H. |

Hemsbünde, den 23.04.2012

Struck (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 16. Juni 2012

Gemeinde Hemsbünde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 26.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|                                                           |                 |
|-----------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                          | 15.337.000,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                     | 15.912.400,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                         | 0,00 €          |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                    | 0,00 €          |
| 2. im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |

|                                                         |                 |
|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.397.300,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.133.400,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 970.600,00 €    |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 5.076.500,00 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 389.600,00 €    |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 47.600,00 €     |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 15.757.500,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 19.257.500,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 389.600,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.446.600,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 465 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 380 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, den 26. April 2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 04.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Juni 2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

**Satzung  
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung  
für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen,  
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für  
Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den  
Bürgermeister, seine Vertreter,  
die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder  
des Verwaltungsausschusses**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| a) an den Bürgermeister                     | 400,00 Euro |
| b) an seinen 1. Vertreter                   | 150,00 Euro |
| c) an seinen 2. Vertreter                   | 100,00 Euro |
| d) an die/den Fraktionsvorsitzende/n        | 150,00 Euro |
| e) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 80,00 Euro  |
| f) an Ausschussvorsitzende                  | 20,00 Euro. |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4  
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Paragraph 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 5 Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:
- |                                        |             |
|----------------------------------------|-------------|
| an den Bürgermeister                   | 100,00 Euro |
| an den nebenamtlichen Gemeindedirektor | 50,00 Euro  |
- (2) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- ehrenamtlich tätige Personen
  - Mitglieder des Gemeinderates neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Gemeinderats-tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 115,00 Euro im Monat begrenzt.

## **§ 8 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

|                                                                  |             |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Samtgemeindebürgermeister als Nebenamtlicher Gemeindedirektor | 150,00 Euro |
| 2. Stellvertretender Gemeindedirektor                            | 150,00 Euro |

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Sittensen, 24. Mai 2012

Gemeinde Sittensen

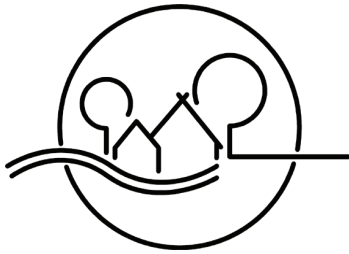
Der Bürgermeister  
Evers

Der Gemeindedirektor  
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2012 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2012

36. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 30. Mai 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf vom 30. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2012 vom 22. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. Mai 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 13. Juni 2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 28. Juni 2012

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Hort) auf dem Grundstück Hauptstraße 6 in Tarmstedt.

#### **§ 2 Aufgaben**

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr an unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben.

### **§ 3 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme werden Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten bevorzugt.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Grundschule Tarmstedt bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Samtgemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Tagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

### **§ 6 Elternvertretung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecher können Vorschläge zu der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, die Öffnungs- und Betreuungszeiten, die Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

### **§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
  - a) In den Schulzeiten  
erfolgt die Betreuung von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
  - b) In den Ferien  
erfolgt die Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:  
Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.  
Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern  
am Tag nach Christi Himmelfahrt  
Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen.  
Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der ersten Ferienwoche geschlossen.

## § 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

| Bemessungseinkommen | Elternbeitrag |
|---------------------|---------------|
| €                   | €             |
| bis 1500            | 80,00         |
| 1501 bis 2000       | 110,00        |
| 2001 bis 3000       | 160,00        |
| 3001 bis 4000       | 210,00        |
| mehr als 4001       | 260,00        |

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besterter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Eltern geld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtet werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens am 01. Juli der Samtgemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Betreuungsjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kalenderjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.



## **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

## **§ 10 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

## **§ 11 Mittagsverpflegung**

- (1) Das Mittagessen wird in der Mensa der Kooperativen Gesamtschule Tarmstedt eingenommen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, sich bei dem Betreiber der Mensa, dem Kombüse e. V., für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden und die für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten über den Mensabetreiber abzurechnen.
- (3) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kombüse e. V. erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.

## **§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Tarmstedt, den 30.05.2012

Samtgemeinde Tarmstedt  
Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ebersdorf**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ebersdorf“.
- (2) Die Gemeinde Ebersdorf gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Ebersdorf führt ein Wappen. Das Wappen zeigt im dreifach schräg-rechts geteilten Schild im oberen grünen Feld eine goldene, schwarz beschlagene Lanzenspitze, im mittleren goldenen Feld einen springenden schwarzen Eber und im unteren grünen Feld eine goldene Streitaxt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Ebersdorf sind Grün und Gold.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Ebersdorf enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ebersdorf, Landkreis Rotenburg (W).“
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ebersdorf ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Ebersdorf.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NkomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ebersdorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Die Aushangkästen der Gemeinde Ebersdorf befinden sich im  
Ortsteil Ebersdorf:        Beim Feuerwehrgerätehaus an der Hauptstraße  
Ortsteil Neu Ebersdorf:   Gegenüber der Gaststätte Hagenah

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.03.2012 außer Kraft.

Ebersdorf, den 30.05.2012

Gemeinde Ebersdorf  
Wagenlöhner  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 22.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |                |
|-----|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 1.035.400,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 1.087.400,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 8.000,00 €     |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 8.000,00 €     |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.004.600,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.026.600,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 20.400,00 €    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 32.200,00 €    |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 200.000,00 €   |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 208.500,00 €   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.225.000,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.267.300,00 € |

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Davon entfallen 200.000,00 € auf die Umschuldung/Verlängerung eines laufenden Zwischenkredites für ein Baugebiet.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |                  |
|-----|------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>430 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>410 v. H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | <b>380 v. H.</b> |

Rhade, 22.05.2012

Czekalla  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.06.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/095 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 30. Juni 2012

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 23.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |                |
|-----|---------------------------------------------------------------|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 2.653.000,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 2.861.700,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 98.100,00 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 98.100,00 €    |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 2.462.300,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 2.567.200,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 759.800,00 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 1.383.400,00 € |

|                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 €      |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 19.500,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.222.100,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.970.100,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 380 v. H. |

Selsingen, 23.05.2012

Pape  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 30. Juni 2012

Gemeinde Selsingen  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 01.06.2012 die Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 13.06.2012

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

---

### **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2013 bis 2017 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 28. Juni 2012 bis zum Freitag, den 14.09.2012 unter der Internetadresse [zvbn.de/nvp](http://zvbn.de/nvp) zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 28. Juni 2012

Christof Herr  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2012 Nr. 12

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 21. Juni 2012

1. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 21. Juni 2012

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012 vom 4. Juni 2012

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 31. Mai 2012

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 31. Mai 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 31. Mai 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt vom 15. Mai 2012

Satzung zur 4. Änderung der Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Bülstedt vom 6. Juni 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt vom 14. Mai 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 3. Mai 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten sowie Ladung zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung von zugezogenen Flurstücken des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 5. Juli 2012

### **C. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **1. Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) sowie §§ 1 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen, wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010 wie folgt beschlossen:



## Artikel 1

**Im § 8 wird der Absatz 9 wie folgt hinzugefügt:**

Sofern die Gebühren von Dritten (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)) übernommen werden, wird keine Gebühr erhoben.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft

Visselhövede, 21.06.2012

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

## 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 09.07.2008 wird wie folgt geändert:

**Der § 6 Abs. 6** erhält folgende Ergänzung:

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates darf nicht mit einem positiven Einspielergebnis in einem Folgemonat oder mit einem positiven Einspielergebnis eines anderen Apparates verrechnet werden. Ein im Zeitraum eines Monats erzielt negatives Einspielergebnis ist bei der Berechnung der Steuer mit „0“ anzusetzen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **1. Januar 2012** in Kraft.

Visselhövede, den 21.06.2012

Strehse  
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                        |                   |
|-----|----------------------------------------|-------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 6.407.500,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 6.407.500,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf      | 51.700,00 Euro    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 51.700,00 Euro    |

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                         |                   |
|-----|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.890.300,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.253.900,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 207.900,00 Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 784.700,00 Euro   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 433.600,00 Euro   |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 493.200,00 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.531.800,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 6.531.800,00 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 433.600,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.631.500,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die im Haushaltsjahr 2012 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 319.951,00 Euro festgesetzt.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.342.722,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 157,55423 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 31,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

| <i>Gemeinde</i> | <i>Umlage in Euro</i> |
|-----------------|-----------------------|
| Fintel          | 1.008.772             |
| Helvesiek       | 245.242               |
| Lauenbrück      | 630.082               |
| Stemmen         | 272.783               |
| Vahlde          | 187.843               |
| Gesamtbetrag    | 2.344.722             |

Lauenbrück, den 04.06.2012

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.07.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. Juli 2012

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Sottrum".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Mitgliedsgemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit aller bisherigen Mitgliedsgemeinden; das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit der verbleibenden Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sottrum.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) Partnerschaft mit dem Canton Sauveterre de Guyenne in Frankreich,
  - c) Freundschaft mit der Gemeinde Lubasz in Polen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme nicht Haushaltsmittel veranschlagt sind.

## **§ 4 Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung**

- (1) Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters übernimmt der Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Interne Dienste die Vertretung.

## **§ 5 Samtgemeindeausschuss**

Dem Samtgemeindeausschuss gehört neben dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch der allgemeine Stellvertreter mit beratender Stimme an.

## **§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
  - Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,
  - Erteilung von Prozessvollmachten,
  - Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 5.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt, z. B.
  - Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter
  - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - Verfügungen über das Samtgemeindevermögen
  - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt
  - Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate
  - Niederschlagung von Forderungen
  - Erlass von Forderungen
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
  - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
  - Verträge über Lieferungen und Leistungen

## **§ 7**

### **Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister vertreten.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sottrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Samtgemeindeumlage**

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

**§ 10**  
**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde beim Rathaus in Sottrum, Am Eichkamp 12. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist. Diese Bekanntmachungen erhalten die Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zum Aushang in ihren Bekanntmachungskästen.

**§ 11**  
**Einwohnerversammlungen**

(1) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Auf Verlangen des Samtgemeinderates hat der Samtgemeindebürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

**§ 12**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 06.05.2010 außer Kraft.

Sottrum, den 31.05.2012

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 31.05.2012 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 9 „Samtgemeindeumlage“ erhält folgende Fassung:

„Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage).“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Sottrum, den 31.05.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 31.05.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

(1) § 8 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 18.06.2009 erhält folgenden Wortlaut:

“(4) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 60 € täglich, höchstens jedoch 300 € wöchentlich, wenn ein Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung des weitergezählten Arbeitsentgelts nicht in Betracht kommt, weil sie an diesen Lehrgängen während ihres Urlaubs teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn sie eine Dienstbefreiung im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten.“

(2) § 8 erhält einen neuen Abs. 7 mit folgendem Wortlaut:

„(7) Der nach § 12 Abs. 5 des Nieders. Brandschutzgesetzes festzusetzende Höchstbetrag für den dort genannten Personenkreis (z. B. Selbständige) wird auf 15 €/Stunde, höchstens jedoch 120 €/Tag festgesetzt.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Sottrum, den 31.05.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

### **Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Name**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Alfstedt“.

(2) Die Gemeinde Alfstedt gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

## **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Alfstedt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf blauem Grund ein goldenes, schräg links geteiltes, nach rechts gewandtes prähistorisches Rasiermesser.
- (2) Die Farben der Gemeinde Alfstedt sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Alfstedt enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Alfstedt, Landkreis Rotenburg/W.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Alfstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

## **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Alfstedt, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 750 € nicht übersteigt.

## **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.



- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Alfstedt während der Dienststunden zu Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushängekästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Der Aushangkasten der Gemeinde Alfstedt befindet sich in der Schulstraße beim Gemeindebüro.

## **§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.02.2012 außer Kraft.

Alfstedt, den 15.05.2012

Gemeinde Alfstedt  
Buck  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

## **Satzung zur 4. Änderung der Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Bülstedt**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 06.06.2012 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Bülstedt beschlossen:

### **Artikel I**

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Kinderspielkreis ist montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für den Kinderspielkreis gilt folgende Ferienregelung:  
Sommer: In den Sommerferien ist der Kinderspielkreis in den ersten drei vollen Kalenderwochen geöffnet, die übrigen Ferien richten sich nach den niedersächsischen Schulferien.

## **Artikel II**

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „72 EUR“ wird durch den Betrag „81 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „58 EUR“ wird durch den Betrag „67 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „113 EUR“ wird durch den Betrag „121 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „84 EUR“ wird durch den Betrag „93 EUR“ ersetzt.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 15.07.2012 in Kraft.

Bülstedt, den 06.06.2012

Gemeinde Bülstedt  
Immig  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

---

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 14. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hipstedt“.
- (2) Die Gemeinde Hipstedt gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hipstedt enthält die Umschrift „Gemeinde Hipstedt, Landkreis Rotenburg (W).“
- (2) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Hipstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Hipstedt.

### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

## **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 7 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **8 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hipstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können.  
Die Aushangkästen der Gemeinde Hipstedt befinden sich im Ortsteil Hipstedt:  
In der Bahnhofstraße gegenüber der Einfahrt „Zum Biggersberg“ und am Genossenschaftsschuppen im Altdorf Hipstedt.  
Im Ortsteil Heinschenwalde: An der Ecke Postweg/Friedhofsweg.

## **§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.2012 außer Kraft.

Hipstedt, den 14. Mai 2012

Gemeinde Hipstedt  
Oetjen  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindergärten auf den Grundstücken Schulstraße 1 und Fasanenweg 6.

### **§ 2 Aufgaben**

In den Kindergärten sollen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindergärten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Kindergarten „Rasselbande“, Schulstraße 1, Tarmstedt, wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe betrieben. Im Kindergarten Fasanenweg wird zudem eine Betreuung für Kinder von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) betrieben.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme in die Vortagsgruppen bevorzugt.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Tarmstedt nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.

- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder den Vormittags- bzw. den Nachmittagsgruppen zugeordnet werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

## **§ 5**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in einem der Kindergärten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

## **§ 6**

### **Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung des Kindergartens sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte oder Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Kindergartenleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindergärten sind montags bis freitags geöffnet.

a) Vormittags:

Die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten Raselbande sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kindergarten Fasanenweg (Spätbetreuung) angeboten.

- b) Die Betreuung in der Integrationsgruppe wird variabel in einem Zeitraum zwischen 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Die tägliche Betreuungszeit beträgt fünf Stunden. Beginn und Ende der Betreuung werden durch die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

c) Krippe:

Die Betreuung erfolgt von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine Spätbetreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie eine Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagstisch angeboten. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern gesondert berechnet.

d) Ganztagsgruppe:

Im Kindergarten Fasanenweg wird eine Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagstisch angeboten. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern gesondert berechnet.

(2) Für die Kindergärten gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: Ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt.

Sommer: Beide Kindergärten sind grundsätzlich umschichtig geöffnet bzw. geschlossen. Mit Beginn der Schulferien schließt einer der beiden Kindergärten, der andere Kindergarten bleibt geöffnet. In der dritten vollen Woche der Schulferien sind beide Kindergärten geschlossen. Danach öffnet der eine Kindergarten, der zuerst geschlossen wurde. Der andere Kindergarten bleibt bis zum Ende der Schulferien geschlossen. Die Kinder des jeweils geschlossenen Kindergartens können in dem geöffneten Kindergarten nach vorheriger Anmeldung betreut werden. Jedes Kind muss jedoch mindestens drei Wochen Sommerferien haben.

Herbst: Beide Kindergärten sind je eine Woche im Wechsel geschlossen bzw. geöffnet.

(3) Für die Krippe gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: Ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt.

Sommer/Herbst: Es gelten die Ferienzeiten des Kindergartens Fasanenweg, diese werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

## § 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                                        |                        |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------|
| a) Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 20 Stunden)                                          | siehe Staffelnung      |        |
| Betreuung Integrationsgruppe (wöchentlich 25 Stunden)                                                  | siehe Staffelnung      |        |
| b) Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)<br>(wöchentlich 22,5 Stunden)                               | siehe Staffelnung      |        |
| c) Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)<br>(wöchentlich 25 Stunden)                                 | siehe Staffelnung      |        |
| Spätbetreuung Integrationsgruppe (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)<br>(wöchentlich 27,5 Stunden)               | siehe Staffelnung      |        |
| Spätbetreuung Fasanenweg (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)<br>(wöchentlich 30 Stunden)                         | siehe Staffelnung      |        |
| Betreuung ganztags (wöchentlich 40 Stunden)                                                            | siehe Staffelnung      |        |
| Betreuung ganztags mit Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)<br>(wöchentlich 42,5 Stunden)            | siehe Staffelnung      |        |
| d) Flexible Öffnungszeiten                                                                             |                        |        |
| Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)                                                                | 0,5 Stunden täglich    | 2,00 € |
| Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)                                                                | je 1,0 Stunden täglich | 4,00 € |
| Die Gebühr für die flexible Betreuungszeit ist am Tage der Entstehung im Kindergarten bar zu bezahlen. |                        |        |
| e) Krippe                                                                                              |                        |        |
| Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 25 Stunden)                                             | siehe Staffelnung      |        |
| Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 14.00 Uhr)<br>(wöchentlich 32,5 Stunden)                                  | siehe Staffelnung      |        |
| Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)<br>(wöchentlich 42,5 Stunden)                               | siehe Staffelnung      |        |

## Staffelung

| Tarmstedter Kinder |                                     |                        |                                   |                                              |                                                           |                                                            |                                                                         |                        |                                             |        |
|--------------------|-------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------|--------|
| Uhrzeit:           |                                     | 8:00-12:00             | 7:30-12:00                        | 8:00-13:00                                   | 7:30-13:00                                                | 8:00-14:00                                                 | 7:30-14:00                                                              | 8:00-16:00             | 7:30-16:00                                  |        |
|                    |                                     | 20 Std                 | 22,5 Std                          | 25 Std                                       | 27,5 Std                                                  | 30 Std                                                     | 32,5 Std                                                                | 40 Std                 | 42,5 Std                                    |        |
| Tarif              | Bemessungs-<br>einkommen<br>von bis | Kernzeit-<br>betreuung | Kernzeit- +<br>Frühbetreuung<br>g | Betreuung<br>vormittags mit<br>Spätbetreuung | Betreuung<br>vormittags mit<br>Früh- und<br>Spätbetreuung | Betreuung<br>vormittags mit<br>Spätbetreuung<br>bis 14 Uhr | Betreuung<br>vormittags<br>mit Früh- und<br>Spätbetreuung<br>bis 14 Uhr | Ganztags-<br>betreuung | Ganztags-<br>betreuung mit<br>Frühbetreuung |        |
|                    | €                                   | €                      | €                                 | €                                            | €                                                         | €                                                          | €                                                                       | €                      | €                                           | €      |
| I                  |                                     | 1.440                  | 63,20                             | 71,10                                        | 79,00                                                     | 86,90                                                      | 94,80                                                                   | 102,70                 | 126,40                                      | 134,30 |
| II                 | 1.441                               | 1.715                  | 76,40                             | 85,95                                        | 95,50                                                     | 105,05                                                     | 114,60                                                                  | 124,15                 | 152,80                                      | 162,35 |
| III                | 1.716                               | 1.990                  | 89,60                             | 100,80                                       | 112,00                                                    | 123,20                                                     | 134,40                                                                  | 145,60                 | 179,20                                      | 190,40 |
| IV                 | 1.991                               | 2.265                  | 102,80                            | 115,65                                       | 128,50                                                    | 141,35                                                     | 154,20                                                                  | 167,05                 | 205,60                                      | 218,45 |
| V                  | 2.266                               | 2.540                  | 116,00                            | 130,50                                       | 145,00                                                    | 159,50                                                     | 174,00                                                                  | 188,50                 | 232,00                                      | 246,50 |
| VI                 | 2.541                               | 2.815                  | 129,20                            | 145,35                                       | 161,50                                                    | 177,65                                                     | 193,80                                                                  | 209,95                 | 258,40                                      | 274,55 |
| VII                | 2.816                               | 3.090                  | 142,40                            | 160,20                                       | 178,00                                                    | 195,80                                                     | 213,60                                                                  | 231,40                 | 284,80                                      | 302,60 |
| VIII               | 3.091                               | 3.365                  | 155,60                            | 175,05                                       | 194,50                                                    | 213,95                                                     | 233,40                                                                  | 252,85                 | 311,20                                      | 330,65 |
| IX                 | 3.366                               | 3.640                  | 168,80                            | 189,90                                       | 211,00                                                    | 232,10                                                     | 253,20                                                                  | 274,30                 | 337,60                                      | 358,70 |
| X                  | 3.641                               |                        | 182,00                            | 204,75                                       | 227,50                                                    | 250,25                                                     | 273,00                                                                  | 295,75                 | 364,00                                      | 386,75 |

| auswärtige Kinder |                                     |                        |                                   |                                              |                                                           |                                                            |                                                                         |                        |                                             |        |
|-------------------|-------------------------------------|------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------|--------|
| Uhrzeit:          |                                     | 8:00-12:00             | 7:30-12:00                        | 8:00-13:00                                   | 7:30-13:00                                                | 8:00-14:00                                                 | 7:30-14:00                                                              | 8:00-16:00             | 7:30-16:00                                  |        |
|                   |                                     | 20 Std                 | 22,5 Std                          | 25 Std                                       | 27,5 Std                                                  | 30 Std                                                     | 32,5 Std                                                                | 40 Std                 | 42,5 Std                                    |        |
| Tarif             | Bemessungs-<br>einkommen<br>von bis | Kernzeit-<br>betreuung | Kernzeit- +<br>Frühbetreuung<br>g | Betreuung<br>vormittags mit<br>Spätbetreuung | Betreuung<br>vormittags mit<br>Früh- und<br>Spätbetreuung | Betreuung<br>vormittags mit<br>Spätbetreuung<br>bis 14 Uhr | Betreuung<br>vormittags<br>mit Früh- und<br>Spätbetreuung<br>bis 14 Uhr | Ganztags-<br>betreuung | Ganztags-<br>betreuung mit<br>Frühbetreuung |        |
|                   | €                                   | €                      | €                                 | €                                            | €                                                         | €                                                          | €                                                                       | €                      | €                                           | €      |
| I                 |                                     | 1.440                  | 99,20                             | 111,60                                       | 124,00                                                    | 136,40                                                     | 148,80                                                                  | 161,20                 | 198,40                                      | 210,80 |
| II                | 1.441                               | 1.715                  | 120,00                            | 135,00                                       | 150,00                                                    | 165,00                                                     | 180,00                                                                  | 195,00                 | 240,00                                      | 255,00 |
| III               | 1.716                               | 1.990                  | 140,80                            | 158,40                                       | 176,00                                                    | 193,60                                                     | 211,20                                                                  | 228,80                 | 281,60                                      | 299,20 |
| IV                | 1.991                               | 2.265                  | 161,20                            | 181,35                                       | 201,50                                                    | 221,65                                                     | 241,80                                                                  | 261,95                 | 322,40                                      | 342,55 |
| V                 | 2.266                               | 2.540                  | 182,00                            | 204,75                                       | 227,50                                                    | 250,25                                                     | 273,00                                                                  | 295,75                 | 364,00                                      | 386,75 |
| VI                | 2.541                               | 2.815                  | 202,80                            | 228,15                                       | 253,50                                                    | 278,85                                                     | 304,20                                                                  | 329,55                 | 405,60                                      | 430,95 |
| VII               | 2.816                               | 3.090                  | 223,60                            | 251,55                                       | 279,50                                                    | 307,45                                                     | 335,40                                                                  | 363,35                 | 447,20                                      | 475,15 |
| VIII              | 3.091                               | 3.365                  | 244,40                            | 274,95                                       | 305,50                                                    | 336,05                                                     | 366,60                                                                  | 397,15                 | 488,80                                      | 519,35 |
| IX                | 3.366                               | 3.640                  | 265,20                            | 298,35                                       | 331,50                                                    | 364,65                                                     | 397,80                                                                  | 430,95                 | 530,40                                      | 563,55 |
| X                 | 3.641                               |                        | 285,60                            | 321,30                                       | 357,00                                                    | 392,70                                                     | 428,40                                                                  | 464,10                 | 571,20                                      | 606,90 |

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juli) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

## **§ 9**

### **Freistellung von den Gebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung**

- (1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
  - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
  - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,wird die Gebühr nach § 8 Abs. 1 nicht erhoben.
- (2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der annehmenden Schule ist beizufügen.  
Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

## **§ 10**

### **Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

## **§ 11**

### **Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.



## § 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.

Tarmstedt, den 03.05.2012

Vogel  
Bürgermeister

Gemeinde Tarmstedt  
(L. S.)

Holle  
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **I. Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten**

#### **II. Ladung zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung von zugezogenen Flurstücken**

- I. In dem Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Donnerstag, den 9. August 2012, um 14.00 Uhr  
im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek,**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 2 zum Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 9. August 2012 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans** werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Liegenschaften, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - **am 09.08.2012 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek, anwesend sein.**

Der Nachtrag 2, der durch den Nachtrag 1 geänderte textliche Teil des Zusammenlegungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen seit der Vorlage des Nachtrags 1 liegen in der Zeit vom 23.07.2012 bis zum 08.08.2012 bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

- II. In dem Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme), habe ich zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Anordnung Nr. 7 vom 11.02.2011 und Anordnung Nr. 8 vom 29.06.2012 zugezogenen Flurstücke einen Termin auf

**Donnerstag, den 9. August 2012, um 14.00 Uhr  
im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek,**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Die Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung soll für die Flurstücke

Landkreis Rotenburg ( Wümme )

Gemeinde Scheeßel

Gemarkung Wittkopsbostel

Flur 2 Flurstück 13/18

Gemarkung Scheeßel

Flur 6 Flurstück 4

erfolgen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden für das ursprüngliche Verfahrensgebiet und die Anordnungen Nrn. 1 bis 3 am 16.04.1998 und für die Anordnungen Nr. 4 und 6 am 25.10.2007 festgestellt.

Bei Beteiligten, die den Termin versäumen oder sich bis zum Schluss des Termins zu den Wertermittlungsergebnissen nicht erklären, ist anzunehmen, dass sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind auf Karten dargestellt, die am Donnerstag, dem 09.08.2012 in der Zeit von 10.00 bis 12.30 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek, zur Einsichtnahme ausliegen. Zur Erläuterung der Wertermittlung stehen dort auch Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung Verden zur Verfügung.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eigener und auch fremder Grundstücke können **nur im Anhörungstermin** am 9. August 2012 um 14.00 Uhr vorgebracht werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind bei der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

Vorstehende Ladung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 05.07.2012 wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Kracht

Helvesiek, den 10.07.2012

Gemeinde Helvesiek  
Der Bürgermeister

Stemmen, den 10.07.2012

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

Lauenbrück, den 10.07.2012

Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister

Scheeßel, den 10.07.2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 24. April 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen vom 12. Juli 2012

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 13. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2012 vom 4. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 14. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 14. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2012 vom 13. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 13. Juni 2012

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Seedorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 13. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2012 vom 2. Mai 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 14.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2009, wird wie folgt geändert:

(1) In § 8 Absatz 1 Buchstabe d) wird der Betrag 150,00 € (jährlich) durch den Betrag 12,50 € ersetzt.

(2) In § 8 Absatz 2 wird neu eingefügt: g) Brandschutzerzieher 17,00 €

(3) In § 8 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden.“

## **§ 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. §1 Absatz (3) dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Selsingen, den 24.04.2012

Pape  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

### **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten in der Drosselgasse 2 und in der Ostlandstraße 30 in Sittensen.

Die jeweilige Leiterin übt das Hausrecht aus.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

## **§ 3**

### **Aufnahme**

(1) In die Kindertagesstätten werden alle Kinder aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen, sobald das 3. Lebensjahr vollendet ist. In der Krippenbetreuung in den oben genannten Einrichtungen können Kinder ab einem Lebensalter von 8 Wochen betreut werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

## **§ 4**

### **Aufnahmeverfahren**

(1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

- (2) Die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten ist zu ermitteln. Hierzu sind die Fragen in dem Fragebogen, der Bestandteil des Aufnahmeantrages nach § 5 ist, individuell zu beantworten. Die Angaben sind mit jedem Antrag aktuell zu belegen.

## **§ 5 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Anmeldung der Kinder für die Kindertagesstätten erfolgt im Rathaus. Die Anmeldung ist in nur einer der Kindertagesstätten möglich. Dies kann auf Ratsbeschluss an die Kindertagesstätten übertragen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung anhand der belegten besonderen sozialen Situation.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme ist den Personensorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Aufnahme wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert wurden, ferner welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.
- (2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger nach § 34 IfSG ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

## **§ 7 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher beider Kindergärten bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindergärten, sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

## **§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet

*Kindertagesstätte Drosselgasse:*

|                         |                       |                       |
|-------------------------|-----------------------|-----------------------|
| <u>Vormittags</u>       |                       | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
|                         | Frühdienst:           | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
|                         | Mittagsdienst:        | 12.00 Uhr - 12.30 Uhr |
|                         | Mittagsdienst 2:      | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
|                         | Erweiterte Betreuung: | 12.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| <u>Nachmittags</u>      |                       | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
|                         | Frühdienst:           | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
|                         | Spätdienst:           | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| <u>Dreitagesgruppe</u>  |                       | 13.30 Uhr - 17.00 Uhr |
|                         | Frühdienst:           | 13.00 Uhr - 13.30 Uhr |
|                         | Spätdienst:           | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| <u>Krippenbetreuung</u> |                       | 08.00 Uhr - 17.00 Uhr |
|                         | Frühdienst:           | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |

### *Kindertagesstätte Ostlandstraße:*

|                               |                       |                       |
|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| <u>Vormittags</u>             |                       | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
|                               | Frühdienst:           | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
|                               | Mittagsdienst:        | 12.00 Uhr - 12.30 Uhr |
|                               | Mittagsdienst 2:      | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
|                               | Erweiterte Betreuung: | 12.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| <u>Integrationsgruppe</u>     |                       | 07.30 Uhr - 12.30 Uhr |
|                               | Frühdienst:           | 07.00 Uhr - 07.30 Uhr |
|                               | Mittagsdienst:        | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
| <u>ganztägliche Betreuung</u> |                       | 08.00 Uhr - 17.00 Uhr |
|                               | Frühdienst:           | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
|                               | Spätdienst:           | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| <u>Nachmittags</u>            |                       | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
|                               | Frühdienst:           | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
|                               | Spätdienst:           | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| <u>Krippenbetreuung</u>       |                       | 08.00 Uhr - 17.00 Uhr |
|                               | Frühdienst:           | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |

- (2) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können zusätzlich Plätze flexibel gebucht werden. Hierzu sind spätestens zwei Tage vorher die Erzieherinnen zu informieren, damit das Essen entsprechend bestellt werden kann. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung von 12.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr gebucht werden.
- (3) Bei einer verlängerten Betreuung am Nachmittag an mehr als drei Tagen handelt es sich um die erweiterte Betreuung (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr). Kinder, die diese Betreuung in Anspruch nehmen, werden in der Ganztagsgruppe betreut.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (5) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt. Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in den Kindergärten eingerichtet. Die Betreuungen während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- (2) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw. wenn vorhanden des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (3) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,
- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
  - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
  - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Einkommens bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge.  
Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld.

**Die Höchst- und Mindestbeträge für die Kindergartenbetreuung betragen bei einer Betreuungszeit von**

|                                                            |                                                  |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5 Stunden (Integrationsgruppe)     | 210,-- € und 65,-- €                             |
| 08.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden                          | 185,-- € und 60,-- €                             |
| 13.00 Uhr - 17.00 Uhr = 4 Stunden                          | 150,-- € und 50,-- €                             |
| 13.30 Uhr – 17.00 Uhr = 3,5 Stunden (Dreitagesgruppe)      | 80,-- € und 28,-- €                              |
| 08.00 Uhr – 17.00 Uhr = 9 Stunden (ganztägliche Betreuung) | 400,-- € und 157,-- €<br>(inklusive Mittagessen) |

**Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):**

| Betreuungszeiten    | Mindestsatz | Höchstsat |
|---------------------|-------------|-----------|
| 08.00 bis 12.00 Uhr | 100,00 €    | 308,00 €  |
| 08.00 bis 14.00 Uhr | 130,00 €    | 363,00 €  |
| 08.00 bis 15.00 Uhr | 152,00 €    | 403,00 €  |
| 08.00 bis 16.00 Uhr | 173,00 €    | 443,00 €  |
| 08.00 bis 17.00 Uhr | 195,00 €    | 483,00 €  |

**Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 2 Tage in der Woche):**

| Betreuungszeiten    | Mindestsatz | Höchstsat |
|---------------------|-------------|-----------|
| 08.00 bis 12.00 Uhr | 40,00 €     | 123,00 €  |
| 08.00 bis 14.00 Uhr | 52,00 €     | 145,00 €  |
| 08.00 bis 15.00 Uhr | 61,00 €     | 161,00 €  |
| 08.00 bis 16.00 Uhr | 69,00 €     | 177,00 €  |
| 08.00 bis 17.00 Uhr | 78,00 €     | 193,00 €  |

**Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 3 Tage in der Woche):**

| Betreuungszeiten    | Mindestsatz | Höchstsat |
|---------------------|-------------|-----------|
| 08.00 bis 12.00 Uhr | 60,00 €     | 185,00 €  |
| 08.00 bis 14.00 Uhr | 78,00 €     | 218,00 €  |
| 08.00 bis 15.00 Uhr | 91,00 €     | 242,00 €  |
| 08.00 bis 16.00 Uhr | 104,00 €    | 266,00 €  |
| 08.00 bis 17.00 Uhr | 117,00 €    | 290,00 €  |

In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Diese belaufen sich auf 1,30 € pro Tag.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Einkommen lt. vorstehender Definition

./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt

./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird

./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €

: 12 (Monate)

: 4.000,-- €

x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Die Kosten für die erweiterte Betreuung für Kinder ab 3 Jahren ergeben sich wie folgt:

erweitert 12.00 -17.00 Uhr

|                          |           |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |
|--------------------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Regelgruppe (€)          | bis<br>60 | 61<br>-<br>70   | 71<br>-<br>80   | 81<br>-<br>90   | 91<br>-<br>100  | 101<br>-<br>110 | 111<br>-<br>120 | 121<br>-<br>130 | 131<br>-<br>140 | 141<br>-<br>150 | 151<br>-<br>160 | 161<br>-<br>175 | 176<br>-<br>185 |
| erweiterte Betreuung (€) | 56        | 66              | 75              | 85              | 94              | 104             | 113             | 122             | 132             | 141             | 151             | 165             | 175             |
| Summe (€)                | 116       | 122<br>-<br>136 | 146<br>-<br>155 | 166<br>-<br>175 | 185<br>-<br>194 | 206<br>-<br>224 | 224<br>-<br>133 | 243<br>-<br>252 | 263<br>-<br>272 | 282<br>-<br>291 | 302<br>-<br>311 | 326<br>-<br>340 | 351<br>-<br>360 |
| Mittagessen (€)          | 40        | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              |
| gesamt (€)               | 156       | 162<br>-<br>176 | 186<br>-<br>195 | 215<br>-<br>224 | 225<br>-<br>234 | 246<br>-<br>264 | 264<br>-<br>273 | 283<br>-<br>292 | 303<br>-<br>312 | 322<br>-<br>331 | 342<br>-<br>351 | 366<br>-<br>380 | 391<br>-<br>400 |

erweitert 12.00 – 16.00 Uhr

|                          |           |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |
|--------------------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Regelgruppe (€)          | bis<br>60 | 61<br>-<br>70   | 71<br>-<br>80   | 81<br>-<br>90   | 91<br>-<br>100  | 101<br>-<br>110 | 111<br>-<br>120 | 121<br>-<br>130 | 131<br>-<br>140 | 141<br>-<br>150 | 151<br>-<br>160 | 161<br>-<br>175 | 176<br>-<br>185 |
| erweiterte Betreuung (€) | 46        | 54              | 61              | 68              | 76              | 83              | 83              | 100             | 108             | 115             | 122             | 130             | 135             |
| Summe (€)                | 106       | 115<br>-<br>124 | 132<br>-<br>141 | 149<br>-<br>158 | 167<br>-<br>176 | 184<br>-<br>193 | 204<br>-<br>213 | 221<br>-<br>230 | 239<br>-<br>248 | 256<br>-<br>265 | 273<br>-<br>282 | 291<br>-<br>305 | 311<br>-<br>320 |
| Mittagessen (€)          | 40        | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              |
| gesamt (€)               | 146       | 155<br>-<br>164 | 172<br>-<br>181 | 189<br>-<br>198 | 207<br>-<br>216 | 224<br>-<br>233 | 244<br>-<br>253 | 261<br>-<br>270 | 279<br>-<br>288 | 296<br>-<br>305 | 313<br>-<br>322 | 331<br>-<br>345 | 351<br>-<br>360 |

erweitert 12.00 – 15.00 Uhr

|                          |           |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |
|--------------------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Regelgruppe (€)          | bis<br>60 | 61<br>-<br>70   | 71<br>-<br>80   | 81<br>-<br>90   | 91<br>-<br>100  | 101<br>-<br>110 | 111<br>-<br>120 | 121<br>-<br>130 | 131<br>-<br>140 | 141<br>-<br>150 | 151<br>-<br>160 | 161<br>-<br>175 | 176<br>-<br>185 |
| erweiterte Betreuung (€) | 31        | 36              | 41              | 46              | 51              | 56              | 62              | 67              | 72              | 77              | 82              | 87              | 95              |
| Summe (€)                | 91        | 97<br>-<br>106  | 112<br>-<br>121 | 127<br>-<br>136 | 142<br>-<br>151 | 157<br>-<br>166 | 173<br>-<br>182 | 188<br>-<br>197 | 203<br>-<br>212 | 218<br>-<br>227 | 233<br>-<br>242 | 248<br>-<br>257 | 276<br>-<br>280 |
| Mittagessen (€)          | 40        | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              |
| gesamt (€)               | 131       | 137<br>-<br>146 | 152<br>-<br>161 | 167<br>-<br>176 | 182<br>-<br>191 | 197<br>-<br>206 | 213<br>-<br>222 | 228<br>-<br>237 | 243<br>-<br>252 | 258<br>-<br>267 | 273<br>-<br>282 | 288<br>-<br>297 | 316<br>-<br>320 |

erweitert 12.00 -14.00 Uhr

|                          |           |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |
|--------------------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Regelgruppe (€)          | bis<br>60 | 61<br>-<br>70   | 71<br>-<br>80   | 81<br>-<br>90   | 91<br>-<br>100  | 101<br>-<br>110 | 111<br>-<br>120 | 121<br>-<br>130 | 131<br>-<br>140 | 141<br>-<br>150 | 151<br>-<br>160 | 161<br>-<br>175 | 176<br>-<br>185 |
| erweiterte Betreuung (€) | 18        | 21              | 24              | 27              | 30              | 33              | 36              | 39              | 42              | 45              | 48              | 51              | 55              |
| Summe (€)                | 78        | 82<br>-<br>91   | 95<br>-<br>104  | 108<br>-<br>117 | 121<br>-<br>130 | 134<br>-<br>143 | 147<br>-<br>156 | 160<br>-<br>169 | 173<br>-<br>182 | 186<br>-<br>195 | 199<br>-<br>208 | 212<br>-<br>221 | 236<br>-<br>240 |
| Mittagessen (€)          | 40        | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              |
| gesamt (€)               | 118       | 122<br>-<br>131 | 135<br>-<br>144 | 148<br>-<br>157 | 161<br>-<br>170 | 174<br>-<br>183 | 187<br>-<br>196 | 200<br>-<br>209 | 113<br>-<br>222 | 226<br>-<br>235 | 239<br>-<br>248 | 252<br>-<br>261 | 276<br>-<br>280 |



#### Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazugebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung. Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

#### Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

| Betreuungszeiten  | Gebühren |
|-------------------|----------|
| 12.00 – 14.00 Uhr | 5,50 €   |
| 12.00 – 15.00 Uhr | 7,00 €   |
| 12.00 – 16.00 Uhr | 8,50 €   |
| 12.00 – 17.00 Uhr | 10,00 €  |

#### Krippe (Gebühren sind ohne Verpflegungsgeld)

| Betreuungszeiten  | Gebühren |
|-------------------|----------|
| 12.00 – 14.00 Uhr | 5,80 €   |
| 12.00 – 15.00 Uhr | 8,70 €   |
| 12.00 – 16.00 Uhr | 11,60 €  |
| 12.00 – 17.00 Uhr | 14,50 €  |

- (3) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (4) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen.
- (5) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.  
Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je € 7,50 erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (7) Für die Mittagsverpflegung werden bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 %. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung. Für die Ganztagsbetreuung ermäßigt sich der Betrag für jedes weitere Kind um 25 %.
- (9) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien ist die Hälfte eines Monatsbeitrages zu entrichten. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen (siehe Anlage 1).  
Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (11) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus den Kindertagesstätten ausscheidet.
- (12) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (13) Der monatliche Beitrag wird von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren (jeweils zum 16. eines Monats) eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.  
Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden

- (14) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z.B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme), wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 10**

### **Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet, eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Inneneingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Inneneingangstür der Kindergärten abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 17. Juni 2010 außer Kraft.

Sittensen, den 12. Juli 2012

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Miesner

(L. S.)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

# Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 03.07.2012 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/133) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 28.02.2012 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.

Lage des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Bioenergie“ in Breddorf:  
Der Änderungsbereich liegt nördlich außerhalb des Siedlungsbereiches von Breddorf, östlich der Kreisstraße K 114. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 2,0 ha.



Lage des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Bioenergie“ in Wilstedt:  
Der Änderungsbereich umfasst Flächen südlich der Gemeinde Wilstedt, östlich der Kreisstraße K 113. Die Größe der im Änderungsbereich gelegenen Fläche beträgt ca. 0,6 ha.



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.  
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 17.07.2012

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Hölle

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

## Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 15.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. Im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 968.200 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.111.100 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 23.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 23.000 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 954.300 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.069.400 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 55.000 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 8.500 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.000 €

festgesetzt.

|                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |             |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.009.300 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.082.900 € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                     |                 |           |
|-----------------------------------------------------|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 325 v. H. |

Alfstedt, 15.05.2012

Buck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. Juli 2012

Gemeinde Alfstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 09.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 514.700,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 533.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 10.000,00 €  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 10.000,00 €  |

## 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 485.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 482.500,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 175.700,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 327.200,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 80.000,00 €  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 1.400,00 €   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

740.900,00 €  
811.100,00 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 410 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

Anderlingen, 13.06.2012

Barth  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.07.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/091 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 31. Juli 2012

Gemeinde Anderlingen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 07.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|                                         |                                                               |              |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.                                      | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1                                     | der ordentlichen Erträge auf                                  | 441.800,00 € |
| 1.2                                     | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 444.400,00 € |
| 1.3                                     | der außerordentlichen Erträge auf                             | 24.400,00 €  |
| 1.4                                     | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 24.400,00 €  |
| 2.                                      | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1                                     | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 413.400,00 € |
| 2.2                                     | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 380.900,00 € |
| 2.3                                     | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 177.300,00 € |
| 2.4                                     | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 466.600,00 € |
| 2.5                                     | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 210.000,00 € |
| 2.6                                     | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 3.000,00 €   |
| festgesetzt                             |                                                               |              |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                                                               |              |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes |                                                               | 800.700,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes |                                                               | 850.500,00 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 210.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 380 v. H. |

Farven, 04.06.2012

Mehrkens  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.07.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 31. Juli 2012

Gemeinde Farven  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 14.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |           |
|-----|---------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |           |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 727.800 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 727.800 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 €       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |           |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 707.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 656.700 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 0 €       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 57.800 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €       |

festgesetzt.

|                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |           |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 707.500 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 714.500 € |

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.



## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 340 v. H. |

Hipstedt, 14.05.2012

Oetjen  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. Juli 2012

Gemeinde Hipstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 05.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                               |              |
|-----|---------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 901.100,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 901.100,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 2.800,00 €   |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 875.500,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 774.900,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 37.000,00 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 90.500,00 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 €       |

festgesetzt

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |              |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 912.500,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 865.400,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 370 v. H. |

Ostereistedt, 14.06.2012

Ringen  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 31. Juli 2012

Gemeinde Ostereistedt  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 21.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 549.000,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 602.700,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 0,00 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 0,00 €       |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 524.100,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 552.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 67.200,00 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 96.900,00 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0,00 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 7.400,00 €   |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 591.300,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 656.900,00 € |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

Sandbostel, 13.06.2012

Radzio  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 31. Juli 2012

Gemeinde Sandbostel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                        |              |
|-----|----------------------------------------|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 604.400,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 686.800,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf      | 44.700,00 €  |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 44.700,00 €  |

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                         |              |
|-----|---------------------------------------------------------|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 580.300,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 638.800,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 151.400,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 387.400,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0,00 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0,00 €       |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 731.700,00 €   |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.026.200,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 365 v. H. |

|    |              |           |
|----|--------------|-----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|-----------|

Seedorf, 13.06.2012

Hinck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 31. Juli 2012

Gemeinde Seedorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Seedorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen**

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 10.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Seedorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.05.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 11 vom 15.06.1997), geändert durch Satzung vom 17.02.2005 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 5 vom 15.03.2005) wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Seedorf, 13.07.2012

Hinck  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2012**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                         |              |
|-----|---------------------------------------------------------|--------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>                              |              |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |              |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 703.000,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 703.000,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 0,00 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 0,00 €       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b>                                |              |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |              |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 685.700,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 631.100,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 0,00 €       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 14.700,00 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0,00 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 14.100,00 €  |

festgesetzt

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |              |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 685.700,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 659.900,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Wohnste, den 02.05.2012

Der Bürgermeister  
Brandt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 31. Juli 2012

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2012 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A - Gebiet zwischen Harburger und Große Gartenstraße - vom 12. Juli 2012

Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18. Juli 2012

Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26. Juli 2012

Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26. Juli 2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättensatzung) vom 18. Juli 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung) vom 23. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. April 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2012 vom 27. März 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege vom 19. Juli 2012

Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren in der Gemeinde Hellwege vom 19. Juli 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung) vom 17. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2012 vom 10. April 2012

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 18. Juli 2012

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 18. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. März 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2012 vom 07. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2012 vom 28. April 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk vom 17. Juli 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

## C. Berichtigungen

---

## A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A - Gebiet zwischen Harburger und Große Gartenstraße -**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A - Gebiet zwischen Harburger und Große Gartenstraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 12.07.2012  
Der Bürgermeister  
Eichinger (L. S.)

Jedermann kann die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung ab 31.07.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan grau gefärbt dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.





Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.08.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stellung, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Selsingen“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde Selsingen sind die Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf und Selsingen.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Selsingen, Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitgliedsgemeinden.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Selsingen zeigt: In Silber eine blaue Pyramide belegt mit einem achtspeichigen silbernen Mühlenrad mit 21 Schaufeln.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde Selsingen ist blau-silber mit dem in der Mitte befindlichen Samtgemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Selsingen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Selsingen ist nur mit Genehmigung zulässig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

Die Samtgemeinde Selsingen hat neben den gesetzlich durch § 98 NKomVG zugewiesenen Aufgaben zusätzlich folgende Aufgaben wahrzunehmen, die ihr gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von den Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:

- a) Bildung, Betrieb und Auflösung von Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Gemeinde Rhade stehen
- b) Förderung des Tourismus
- c) Zuständigkeiten nach dem Nieders. Straßengesetz und Nebenbestimmungen, soweit die Samtgemeinde für Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen zuständig ist (Gemeindeverbindungsstraßen).
- d) Zuständigkeiten nach dem Abwasserabgaberecht
- e) Breitbandverkabelung, DSL
- f) Stiftung Lager Sandbostel
- g) Öffentlicher Personennahverkehr

#### **§ 4 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
  - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
  - ⇒ Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben
  - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 10.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
  - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
  - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
  - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - ⇒ Verfügungen über das Samtgemeindevermögen
  - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate – jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
  - ⇒ Niederschlagung von Forderungen
  - ⇒ Erlass von Forderungen
  - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
  - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
  - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro

#### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Selsingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde beim Rathaus in Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Diese Bekanntmachungen erhalten die Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zum Aushang in ihren Bekanntmachungskästen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind vier Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tage der Sitzung, durch Veröffentlichung in der Bremervörder und Zevener Zeitung bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Einwohnerinformationen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.  
Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 06.09.1983 außer Kraft.

Selsingen, den 18. Juli 2012

Samtgemeinde Selsingen  
Pape  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## **Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### **§ 1**

- (1) Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt die beheizten Freibäder in Hepstedt und Wilstedt und das unbeheizte Freibad in Kirchtimke.
- (2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 15.04. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann im Bedarfsfall eine abweichende Regelung treffen.

#### **§ 2**

- (1) Die Benutzung der Freibäder richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung der Freibäder ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten für jedermann möglich.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die offene Wunden haben oder an einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit bzw. an Hautveränderungen leiden, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht bad-üblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Samtgemeindeverwaltung genehmigt.

Folgenden Personengruppen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

- Personen mit geistigen Behinderungen,
- Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
- Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden,
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.

#### **§ 3**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Freibäder obliegt der Samtgemeinde Tarmstedt als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung der Fachangestellten für Bäderbetriebe und der ihnen nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Die Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzer/innen als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Badepersonal übt das Hausrecht auf dem Gelände der Freibäder im Auftrage der Samtgemeinde Tarmstedt aus.

#### **§ 4**

Für die Benutzung der Freibäder werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt erhoben. Die Gebührenordnung hängt in den Bädern aus.

## **II. Badeordnung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 5**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Freibädern.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades und seinen Anlagen erkennt jeder Besucher / jede Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Badegast bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden.
- (4) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Bei anhaltender Trockenheit ist auch auf den Liegewiesen das Rauchen untersagt.
- (5) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Schwimmbeckenbereich nicht verwendet werden.
- (6) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (7) Den guten Sitten widersprechende Handlungen sind untersagt. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. In diesem Fall kann der Badegast der Veröffentlichung widersprechen.
- (8) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung zuständig.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und außerhalb des Beckenbereiches verzehrt werden.

#### **§ 6**

- (1) Die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt sind wie folgt geöffnet:

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| a.) An Werktagen Montag bis Freitag | von 14.30 Uhr bis 20.00 Uhr |
| während der Sommerferien            | von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| b.) An Samstagen                    | von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr |
| c.) An Sonn- und Feiertagen         | von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Der letzte Einlass erfolgt 30 Minuten vor dem Ende der allgemeinen Öffnungszeiten.
- (2) Abweichend von Absatz 1a.) ist das Freibad in
  - Kirchtimke dienstags und
  - Wilstedt donnerstagsgeschlossen.

Dies gilt nicht während der Sommerferien und an Feiertagen.
- (3) Die Öffnungszeiten (Absatz 1) können witterungsbedingt durch das Badepersonal nach Rücksprache mit der Verwaltung verlängert bzw. verkürzt werden. Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang in den einzelnen Freibädern bekannt gegeben.
- (4) Bei Überfüllung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, vorübergehend den Einlass zu sperren bzw. die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Beckenbereiche einzuschränken. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittspreise entsteht dadurch nicht.
- (5) Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder in Teilen des Bades z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne das daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht.

## **§ 7**

- (1) Der Zutritt zu den Freibädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Die jeweils gültigen Entgeltsätze sind Bestandteil der in § 4 genannten Gebührenordnung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

## **B. Bekleidung, Geld, Wertsachen und Fundsachen**

### **§ 8**

- (1) Dem Badegast stehen Umkleidekabinen zur Verfügung.
- (2) Soweit Schließfächer vorhanden sind, können Wertgegenstände darin deponiert werden.
- (3) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten für ein neues Garderobenschrankschloss und dessen Einbau dem betreffenden Badegast auferlegt. Vor Aushändigung des Garderobenschrankinhaltes ist das Eigentum nachzuweisen.
- (4) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (5) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Das Baden ohne Badekleidung ist nicht gestattet. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (6) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben und werden dort aufbewahrt.

## **C. Bade- und Spielbetrieb**

### **§ 9**

- (1) Vor dem Betreten der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast unter den Duschen gründlich zu waschen. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zudem ist das Entfernen der Körperbehaarung und das Schneiden von Finger- und Fußnägeln nicht gestattet.
- (2) Der Schwimmbeckenbereich darf nur von geübten Schwimmern/ Schwimmerinnen benutzt werden. Nichtschwimmer/ Nichtschwimmerinnen dürfen nur den Nichtschwimmerteil und das Planschbecken nutzen.
- (3) Der Zugang zu den Schwimmbecken ist nur durch die Durchschreitebecken gestattet.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.  
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a.) der Sprungbereich frei ist,
  - b.) jeweils nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Startblock betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (5) Vorhandene Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich ist sofort zu verlassen.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel usw.) sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und auf eigenes Risiko gestattet. Im Schwimmerbecken sind Spielgeräte nicht zugelassen. Die Benutzung von Augenschutz- und Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **D. Schwimmunterricht**

### **§ 10**

Das Fachpersonal der Samtgemeinde erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.

## **E. Haftung**

### **§ 11**

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **III. Ordnungsvorschriften**

### **§ 12**

- (1) Vorgefundene bzw. verursachte Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badepersonal zu melden.
- (2) Besucher, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgen, können vom Badepersonal des Bades verwiesen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Das gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden.
- (4) Bei wiederholten Verweisungen kann das Badepersonal nach Rücksprache mit der Verwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder unbefristet untersagen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für die Dauer des regulären Badebetriebes uneingeschränkt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt in der Fassung vom 17.05.2010 außer Kraft.

Tarmstedt, den 26.07.2012

Samtgemeinde Tarmstedt  
Holle  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## **Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.05.2012 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

### **§ 1**

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 b wird in Zeile 1 um das Wort „von“ und die Zahl „4“ und in Zeile 3 um den Begriff „Schwerbehinderte“ ergänzt. Der Begriff „Lehrlinge“ wird durch den Begriff „Auszubildende“ ersetzt. Außerdem werden die Begriffe Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende herausgenommen. Eingefügt wird der Begriff „Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst“.

§ 2 Ziffer 1 b lautet:

Kinder und Jugendliche **von 4** bis 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, **Auszubildende**, Empfänger von Sozialhilfe, Erwerbslose, Schwerbeschädigte, **Schwerbehinderte** und **Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst** als Tageskarte (einmaliger Besuch)

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarmstedt, den 26.07.2012

Samtgemeinde Tarmstedt

gez. Holle

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Bothel vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

**§ In § 10 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:**

„Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.“

**In § 11 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:**

„Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bothel, den 18.07.2012

Gemeinde Bothel

Schmidt

(L. S.)

Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 23.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Brockel vom 18.12.2008 in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 19.04.2010 wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

„Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.  
Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.“

In § 11 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

„Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Brockel, den 23.07.2012

Gemeinde Brockel  
Lüdemann  
Bürgermeister

( L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |         |      |
|------------------------------------------|---------|------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 331.200 | Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 365.400 | Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0       | Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0       | Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |         |      |
|---------------------------------------------------------|---------|------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 324.200 | Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 317.500 | Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0       | Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 28.500  | Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0       | Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.700   | Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

324.200 Euro  
347.700 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 54.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 400 v.H. |

Groß Meckelsen, 19.04.2012  
Der Bürgermeister  
Detjen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 15. August 2012

Gemeinde Groß Meckelsen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2012

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b>                           |              |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                        | 379.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 379.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                       | 0 Euro       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                | 0 Euro       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b>                             |              |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                         |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 369.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 331.800 Euro |

|                                                 |         |      |
|-------------------------------------------------|---------|------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit  | 19.500  | Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit  | 128.000 | Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0       | Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0       | Euro |

festgesetzt.

|                                         |         |      |
|-----------------------------------------|---------|------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |         |      |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 389.400 | Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 459.800 | Euro |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 61.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 360 v.H. |

Hamersen, 27.03.2012  
Der Bürgermeister  
Kaiser (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 15. August 2012

Gemeinde Hamersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hellwege betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kindergarten im Bremer Damm 1, 27367 Hellwege. Der/die Leiter(in) übt das Hausrecht aus.

## **§ 2 Aufgaben**

In der Kindertagesstätte sollen Kinder bis zur Einschulung sozialpädagogisch im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption zu erstellen, die regelmäßig fortzuschreiben ist. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Im Kindergarten werden grundsätzlich alle Kinder aus der Gemeinde Hellwege aufgenommen, wenn sie das **1. Lebensjahr** vollendet haben.
- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres.

## **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Anmeldungen sollen sechs Monate vor Beginn der geplanten Aufnahme schriftlich bei der Kindergartenleitung erfolgen. Davon sind Abweichungen insbesondere bei Zuzug in die Gemeinde, Aufnahme einer Berufstätigkeit oder längerer Erkrankung der Eltern bzw. Personensorge-berechtigten möglich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der/dem Kindergartenleiter(in) in der Reihenfolge des Einganges und unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird mittels eines Vordrucks gestellt, in dem die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Hellweger Kindertagesstätte an.

## **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit ist die Kindergartenleitung sofort zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind kann wieder aufgenommen werden, wenn der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Ansteckung ausschließt.
- (3) Eine Impfung gegen Wundstarrkrampf wird empfohlen.
- (4) Durch den Kindergarten werden zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig und wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

## **§ 6 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher und deren Vertretung bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat.  
Die Gruppensprecher(innen) bilden den Elternrat. Für die Durchführung der Wahl wird eine Wahlleitung bestimmt. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die/der Elternsprecher(in), die/der Leiter(in) des Kindergartens sowie der Bürgermeister bilden den Gesamtbeirat.

## **§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. jeden Jahres.
- (2) Der Kindergarten ist in der Regel werktags von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird ein Spätdienst angeboten.

- (3) Zu Beginn eines Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Schließzeiten des Kindergartens festgelegt. Die Kindertagesstätte wird grundsätzlich zu folgenden Zeiten geschlossen:
- a) Während 20 Werktagen in den Sommerferien,
  - b) vom 23.12. bis zum 02.01,
  - c) 2 Werktage vor oder nach Ostern,
  - d) 1 Tag nach Himmelfahrt,
  - e) an 2 weiteren Tagen, die variabel eingesetzt werden können.
- (4) Unternimmt der Kindergarten Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Kindergarten geschlossen.

## **§ 8**

### **Besuchsregelungen**

- (1) Die Kinder können in der Zeit von 07.30 bis 08.30 Uhr gebracht werden.
- (2) Die Kinder, die den Spätdienst nicht wahrnehmen, sind pünktlich bis 12.00 Uhr, die Kinder, die den Spätdienst nutzen, sind ab 13.30 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr abzuholen.
- (3) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dieses der Leitung des Kindergartens unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. an die Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können ihr Kind nur zum Ende eines Kalendermonats abmelden. Die Kündigung muss bis zum 15. d. Monats bei der Kindergartenleitung schriftlich vorliegen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren, Kostenbeitrag**

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den laufenden Kosten des Kindergartens zu beteiligen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren.
- (3) Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hellwege. Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen, eine Einkommensbescheinigung ist beizufügen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist bis zum 15. des Monats durch Überweisung /Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto der Samtgemeinde Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Zweigstelle Sottrum, Nr. 26 313 064 oder bei der Volksbank Sottrum, Nr. 10 1158 800 zu zahlen.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.  
Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

## **§ 10**

### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zum und vom Kindergarten, so ist dieses der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kinder nicht persönlich von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten mit dem/der Leiter(in) des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen bis zur Eingangstür zu begleiten und beim Verlassen an der Eingangstür des Kindergartens abzuholen. Die Begleitperson muss über 12 Jahre alt sein.

- (5) Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt im Kindergarten während der festgelegten Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensausgleich, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Dieses gilt auch für Veranstaltungen des Kindergartens.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderspielkreissatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Hellwege, den 19.07.2012

Harling  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## **Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren in der Gemeinde Hellwege**

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 für die Festsetzung der Kindergartengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Hellwege hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

### **2. Kindergartengebühren**

Die monatlichen Kindergartengebühren richten sich nach der nachfolgenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

#### **2.1 Sozialstaffel**

##### **2.1.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht**

| Stufe | 2 Personen    | 3 Personen    | 4 Personen    | 5 Personen    | 6 Personen    | Mtl. Gebühr |
|-------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-------------|
| 1     | Bis 19.000 €  | Bis 23.000 €  | Bis 27.000 €  | Bis 31.000 €  | Bis 35.000 €  | 75 €        |
| 2     | Bis 31.000 €  | Bis 35.000 €  | Bis 39.000 €  | Bis 43.000 €  | Bis 47.000 €  | 100 €       |
| 3     | Bis 43.000 €  | Bis 47.000 €  | Bis 51.000 €  | Bis 55.000 €  | Bis 59.000 €  | 130 €       |
| 4     | Über 43.000 € | Über 47.000 € | Über 51.000 € | Über 55.000 € | Über 59.000 € | 160 €       |

##### **2.1.2 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

| Stufe | 2 Personen    | 3 Personen    | 4 Personen    | 5 Personen    | 6 Personen    | Mtl. Gebühr |
|-------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-------------|
| 1     | Bis 19.000 €  | Bis 23.000 €  | Bis 27.000 €  | Bis 31.000 €  | Bis 35.000 €  | 80 €        |
| 2     | Bis 31.000 €  | Bis 35.000 €  | Bis 39.000 €  | Bis 43.000 €  | Bis 47.000 €  | 110 €       |
| 3     | Bis 43.000 €  | Bis 47.000 €  | Bis 51.000 €  | Bis 55.000 €  | Bis 59.000 €  | 140 €       |
| 4     | Über 43.000 € | Über 47.000 € | Über 51.000 € | Über 55.000 € | Über 59.000 € | 170 €       |

- Für den Sonderdienst von 12 bis 14 Uhr wird ein Zuschlag von 30 % der monatlichen Gebühr erhoben. Wird der Sonderdienst nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche genutzt, beträgt der Zuschlag 15 %.
- Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet und sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.
- Für das Zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind in einer Kindergartengruppe der Gemeinde Hellwege wird eine Ermäßigung von 30 % des Beitrages gewährt.

## **2.2 Gebührengleichklausel**

Die Kindergartengebühren sollen entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) jährlich angepasst werden.

## **3. Familieneinkommen**

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbeitrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. der Personenberechtigten innerhalb eines Kalenderjahres ergibt. Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist der Einkommensteuerbescheid aus dem Veranlagungszeitraum vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten.

### **3.1 Umfang des Einkommens**

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

- 1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- 4) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- 5) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 7) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32 d EStG, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte im Einkommensteuerbescheid bisher nicht berücksichtigt sind, sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Beteiligungen, die zur den Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 EStG gehören, dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, die Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gezahlt werden, sind vom Familieneinkommen abzuziehen.

### **3.2 Ermittlung des Einkommens**

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Antrag nach § 46 EStG zur Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit stellt, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über Einnahmen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

### **3.3 Einkommensänderungen**

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, sind eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von vier Wochen für die Neufestsetzung der Kindergartengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

## **4. Festsetzung der Kindergartengebühren**

Die Veranlagung der Kindergartengebühr erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

## **5. Zahlung**

Die Kindergartengebühr ist im Voraus jeweils zum 15. des Monats zu zahlen.

Die Schließung des Kindergartens an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Kindergartengebühren.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Kindergartengebühr zu zahlen. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Beitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindergartengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt ab 01. August 2012 in Kraft

Hellwege, den 19.07.2012

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister  
Harling

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 1ten Änderungssatzung vom 01.11.2010 wird wie folgt geändert:

#### **§ In § 10 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:**

„Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.“

#### **§ In § 10 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:**

„Wird eine Gebührenerstattung vorgenommen, so wird diese nur in Höhe der einfachen zuvor festgesetzten Tabellengebühr nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 angerechnet.“

#### **In § 11 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:**

„Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.“



## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Hemsbünde, den 17.07.2012

Gemeinde Hemsbünde  
Struck (L. S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2012

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|                             |                                                               |         |      |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|---------|------|
| 1.                          | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |         |      |
| 1.1                         | der ordentlichen Erträge auf                                  | 366.600 | Euro |
| 1.2                         | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 376.700 | Euro |
| 1.3                         | der außerordentlichen Erträge                                 | 0       | Euro |
| 1.4                         | der außerordentlichen Aufwendung auf                          | 0       | Euro |
| 2.                          | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |         |      |
| 2.1                         | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 351.700 | Euro |
| 2.2                         | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 334.500 | Euro |
| 2.3                         | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 0       | Euro |
| 2.4                         | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 210.000 | Euro |
| 2.5                         | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 80.000  | Euro |
| 2.6                         | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 42.200  | Euro |
| festgesetzt.                |                                                               |         |      |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag |                                                               |         |      |
| -                           | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                         | 431.700 | Euro |
| -                           | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                         | 586.700 | Euro |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 330 v.H. |

Kalbe, 10.04.2012

Der Bürgermeister  
Petersen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/103 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 15. August 2012

Gemeinde Kalbe  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Gebühren, Zahlungsweise**

Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Die Höchst- und Mindestbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von

08.00 Uhr – 12.00 Uhr = 4 Stunden

137,00 € bis 55,00 €

08.00 Uhr – 15.00 Uhr = 7 Stunden

siehe Tabelle

Sonderöffnungszeiten:

07.00 Uhr – 08.00 Uhr

12.00 Uhr – 13.00 Uhr

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen

./. Kinderfreibetrag (a`3.000,00 €)

./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €

: 12 Monate

: 4.000,00 €

x Höchstbetrag

abgerundet auf voll Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag)

| Regelgruppe (€)             | bis 60 | 61<br>-<br>70   | 71<br>-<br>80   | 81<br>-<br>90   | 91<br>-<br>100  | 101<br>-<br>110 | 111<br>-<br>120 | 121<br>-<br>130 | 131<br>-<br>137 |
|-----------------------------|--------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| erweiterte<br>Betreuung (€) | 31     | 36              | 41              | 46              | 51              | 56              | 62              | 67              | 72              |
| Summe (€)                   | 91     | 97<br>-<br>106  | 112<br>-<br>121 | 127<br>-<br>136 | 142<br>-<br>151 | 157<br>-<br>166 | 173<br>-<br>182 | 188<br>-<br>197 | 203<br>-<br>212 |
| Mittagessen (€)             | 40     | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              |
| gesamt (€)                  | 131    | 137<br>-<br>146 | 152<br>-<br>161 | 167<br>-<br>176 | 182<br>-<br>191 | 197<br>-<br>206 | 213<br>-<br>222 | 228<br>-<br>237 | 243<br>-<br>252 |

| Regelgruppe (€)             | bis 60 | 61<br>-<br>70   | 71<br>-<br>80   | 81<br>-<br>90   | 91<br>-<br>100  | 101<br>-<br>110 | 111<br>-<br>120 | 121<br>-<br>130 | 131<br>-<br>137 |
|-----------------------------|--------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| erweiterte<br>Betreuung (€) | 18     | 21              | 24              | 27              | 30              | 33              | 36              | 39              | 42              |
| Summe (€)                   | 78     | 82<br>-<br>91   | 95<br>-<br>104  | 108<br>-<br>117 | 121<br>-<br>130 | 134<br>-<br>143 | 147<br>-<br>156 | 160<br>-<br>169 | 173<br>-<br>182 |
| Mittagessen (€)             | 40     | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              | 40              |
| gesamt (€)                  | 118    | 122<br>-<br>131 | 135<br>-<br>144 | 148<br>-<br>157 | 161<br>-<br>170 | 174<br>-<br>183 | 187<br>-<br>196 | 200<br>-<br>209 | 113<br>-<br>222 |

#### Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung.

Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

#### Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

| Betreuungszeiten  | Gebühren |
|-------------------|----------|
| 12.00 – 14.00 Uhr | 5,50 €   |
| 12.00 – 15.00 Uhr | 7,00 €   |

Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.

Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.

Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten werden monatliche Zuschläge erhoben. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Elternmerkblatt zu entnehmen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.

Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.

Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01.08.2009 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 18.07.2012

Gemeinde Klein Meckelsen  
Der Bürgermeister  
Schmeichel (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

### **Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtlicher Status**

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt ab dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

#### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Aufnahme der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

#### **§5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG §34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

#### **§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.
- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem /der Bürgermeister/in nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.
- (5) Elternvertretung und Beirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

#### **§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen**

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

|                       |                                       |
|-----------------------|---------------------------------------|
| Vormittags:           | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr                 |
| Ganztags:             | 08.00 Uhr – 15.00 Uhr                 |
| Sonderöffnungszeiten: | 07.00 Uhr – 08.00 Uhr (Frühdienst)    |
|                       | 12.00 Uhr – 13.00 Uhr (Mittagsdienst) |
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 4 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geschlossen.
- (3) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

## **§ 8 Kosten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

## **§ 9 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für die Benutzung des Kindergartens vom 01.08.2009 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 18.07.2012

Gemeinde Klein Meckelsen  
Der Bürgermeister  
Schmeichel (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2012**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |         |      |
|------------------------------------------|---------|------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 362.700 | Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 362.700 | Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0       | Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0       | Euro |

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |         |      |
|---------------------------------------------------------|---------|------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 344.200 | Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 325.500 | Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0       | Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 24.400  | Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0       | Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0       | Euro |

festgesetzt.

|                                         |         |      |
|-----------------------------------------|---------|------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |         |      |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 344.200 | Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 349.900 | Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v.H. |

Lengenbostel, 26.03.2012

Der Bürgermeister  
Jungemann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenbostel, den 15. August 2012

Gemeinde Lengenbostel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

# Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2012

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |         |      |
|------------------------------------------|---------|------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 536.500 | Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 559.900 | Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf    | 35.600  | Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 35.600  | Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                             |         |      |
|-------------------------------------------------------------|---------|------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 492.700 | Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 489.200 | Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 300.000 | Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 550.400 | Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 50.000  | Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0       | Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |           |      |
|-----------------------------------------|-----------|------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 842.700   | Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.039.600 | Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 360 v.H. |

Tiste, 07.06.2012

Der Bürgermeister  
Glattfelder



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach §120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/107 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 15. August 2012

Gemeinde Tiste  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2012

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |         |      |
|------------------------------------------|---------|------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 488.700 | Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 488.700 | Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0       | Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0       | Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |         |      |
|---------------------------------------------------------|---------|------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 478.100 | Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 427.300 | Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0       | Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 59.700  | Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0       | Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 10.200  | Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |         |      |
|-----------------------------------------|---------|------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 478.100 | Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 497.200 | Euro |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 79.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v.H. |

Vierden, 28.04.2012

Der Bürgermeister  
Schmitthen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. August 2012

Gemeinde Vierden  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

### **Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Vorwerk**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Vorwerk betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte auf dem Grundstück Im kleinen Felde 1 in Vorwerk.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben.

#### **§ 3**

##### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn eines Quartals im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme werden Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten bevorzugt.

#### **§ 4**

##### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

## **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Tagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

## **§ 6 Elternvertretung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecher können Vorschläge zu der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, die Öffnungs- und Betreuungszeiten, die Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

## **§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
- a) vormittags  
die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.
- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:
- Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,
- Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,  
am Tag nach Christi Himmelfahrt,
- Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen,
- Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der ersten Ferienwoche geschlossen.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

| Betreuung             | Elternbeitrag |
|-----------------------|---------------|
|                       | €             |
| 8.00 – 13.00 Uhr      | 150,00        |
| Früh- bzw. Spätdienst | 20,00         |

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kalenderjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

### **§ 10 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

### **§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Vorwerk, den 17.07.2012

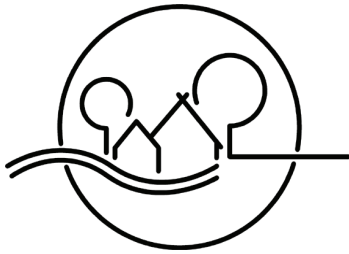
Gemeinde Vorwerk  
Müller (L. S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2012 Nr. 15

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2012

36. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Sondergebiet Bioenergie Farven) vom 22. August 2012

Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 15. August 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 6. August 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 30. April 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Sondergebiet Bioenergie Farven)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 03.08.2012 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/134) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 13.03.2012 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der **Gemarkung Farven** der Gemeinde Farven dargestellt.



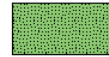
## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



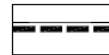
Sondergebiet

Grünflächen



Eingrünung zur freien Landschaft

Sonstige Planzeichen



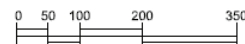
Grenze des Änderungsbereichs

## Samtgemeinde Selsingen

30. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Bloenergle Farven"

Entwurf

Maßstab: 1:5000  
Stand: 13.12.2010



Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 22.08.2012

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

## Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 10.08.2012 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/135) die vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 30.05.2012 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Lage des Geltungsbereiches der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergie Hanstedt“:  
Der Änderungsbereich liegt westlich der Gemeindeverbindungsstraße „Löhweg“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt der Gemeinde Breddorf. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 1,3 ha.



Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Rathaus, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, Zimmer 24, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.  
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Tarmstedt, den 15.08.2012

Samtgemeinde Tarmstedt  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Alpers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

### **Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 16.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Ahausen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten mit Vormittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung und Krippe in der Hauptstraße 9, 27367 Ahausen.

## **§ 2 Aufgaben**

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von den Einrichtungen eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

## **§ 3 Aufnahme**

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Ahausen wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Ahausen in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

## **§ 4 Aufnahmeverfahren**

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

- 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden**
- 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen**
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind**
- 4. Geschwisterkinder**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleiterin. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand des Kindergartenbeirates.

## **§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung**

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vortagsgruppen geöffnet. Die Ganztagsgruppe ist von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Krippe ist von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien, die letzten 20 Werktage der Schulferien, Weihnachten vom 24.12. bis 02.01., Ostern 2 Tage, 1 Tag nach Himmelfahrt und Dienstag nach Pfingsten.

## **§ 6 Besuchsregelung**

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. Aug. bis zum 31. Juli.



(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

### **Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren**

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühren folgende Richtlinie beschlossen:

#### **1. Allgemeines**

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

#### **2. Kindertagesstättengebühren**

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

##### **2.1.**

| <b>Jährl. Familieneinkommen</b> | <b>5 Tage Vormittags- bzw.<br/>Nachmittagsgruppe je 20 Std./wö.</b> | <b>Ganztagsgruppe<br/>40 Std./wö.</b> | <b>Krippengruppe</b> |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| €                               | €                                                                   | €                                     | €                    |
| <b>bis 19.000,--</b>            | <b>80,--</b>                                                        | <b>160,--</b>                         | <b>128,--</b>        |
| <b>bis 31.000,--</b>            | <b>100,--</b>                                                       | <b>200,--</b>                         | <b>160,--</b>        |
| <b>bis 43.000,--</b>            | <b>125,--</b>                                                       | <b>250,--</b>                         | <b>200,--</b>        |
| <b>über 43.000,--</b>           | <b>155,--</b>                                                       | <b>310,--</b>                         | <b>248,--</b>        |

- a) Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Frühdienst 10 % je ½ Std. und für den Spätdienst 10 % je ½ Std. des Beitrages. Der Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der Vormittagsgruppe zugrunde.
- b) Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % je ½ Std. des Beitrages.
- c) Das 2. Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag.  
Das 3. Kindergartenkind wird von den Beträgen befreit.
- d) Die Krippenkinder sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.
- e) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.
- f) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für 20 Stunden wöchentlich beitragsfrei (s. auch Punkt 6).

#### **2.2. Kinderermäßigung**

Für Erziehende mit Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, wird für das erste und zweite Kind ein jährlicher Freibetrag von 6.135,50 € je Kind vom Einkommen abgezogen. Ab dem dritten Kind erfolgt einmalig eine Rückstufung in die nächst niedrigere Gebührengruppe.

#### **2.3 Gebührenklausel**

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

### **3. Familieneinkommen**

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

#### **3.1 Umfang des Einkommens**

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, nämlich

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 Euro, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

#### **3.2 Ermittlung des Einkommens**

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

#### **3.3 Einkommensveränderung**

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

### **4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr**

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren.

### **5. Zahlungen**

Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.

Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

## **6. Freistellung von den Gebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung**

- (a) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
  - Kinder in den ersten beiden, auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden, wird die Gebühr nach 2.1 nicht erhoben.
- (b) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

## **§ 8 Gesundheitsvorsorge**

(1) In den Kindertagesstätten können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelten Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie je eine Erzieherin aus den Gruppen, der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Beauftragte bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

## **§ 10 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz**

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitpersonen sollten über 12 Jahre alt sein und der Tagesstätte schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Ahausen vom 01.01.2010 tritt am 31.07.2012 außer Kraft.

Ahausen, den 6. Aug. 2012

Kock  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 19.07.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |                   |
|-----|---------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 2.255.400,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 2.418.400,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 35.600,00 Euro    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 35.600,00 Euro    |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                   |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 2.203.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 2.304.500,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 54.800,00 Euro    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 72.200,00 Euro    |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 40.000,00 Euro    |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 14.000,00 Euro    |

festgesetzt.

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                   |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.298.400,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.390.700,00 Euro |

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuern                                                      |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v. H. |

Fintel, den 19.07.2012

Bruns (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/071 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 31. August 2012

Gemeinde Fintel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

## Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2012

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 674.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 675.800 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                                | 0 Euro       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf                         | 0 Euro       |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 661.300 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 627.400 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                   | 317.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                   | 520.000 Euro |

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 300.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 6.300 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.278.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.153.700 Euro |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 330 v. H. |

Klein Meckelsen, 30.04.2012

Der Bürgermeister  
Schmeichel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.08.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/104 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 31. August 2012

Gemeinde Klein Meckelsen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2012 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

18. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Werkstraße-Wasserwerk) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 13. Juli 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Rotenburg (Wümme) - Am Kamp - vom 19. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 30. Mai 2012

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Buchenholz“ der Gemeinde Hepstedt vom 30. August 2012

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 14. August 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2012 vom 11. Juni 2012

Satzung der Gemeinde Selsingen über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB vom 4. September 2012

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wohnste vom 9. August 2012

Kindergartensatzung der Gemeinde Wohnste vom 9. August 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden Stemmen, Lauenbrück und Scheeßel zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse von zugezogenen Flurstücken im Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme), des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden, vom 1. September 2012

### **C. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Stadt Rotenburg (Wümme) 18. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Werkstrasse-Wasserwerk)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 18. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Werkstrasse-Wasserwerk), vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 13.07.2012

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 10.08.2012 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung ab 15.09.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Rotenburg (Wümme) - Am Kamp -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 von Rotenburg (Wümme) - Am Kamp -, vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.07.2012

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

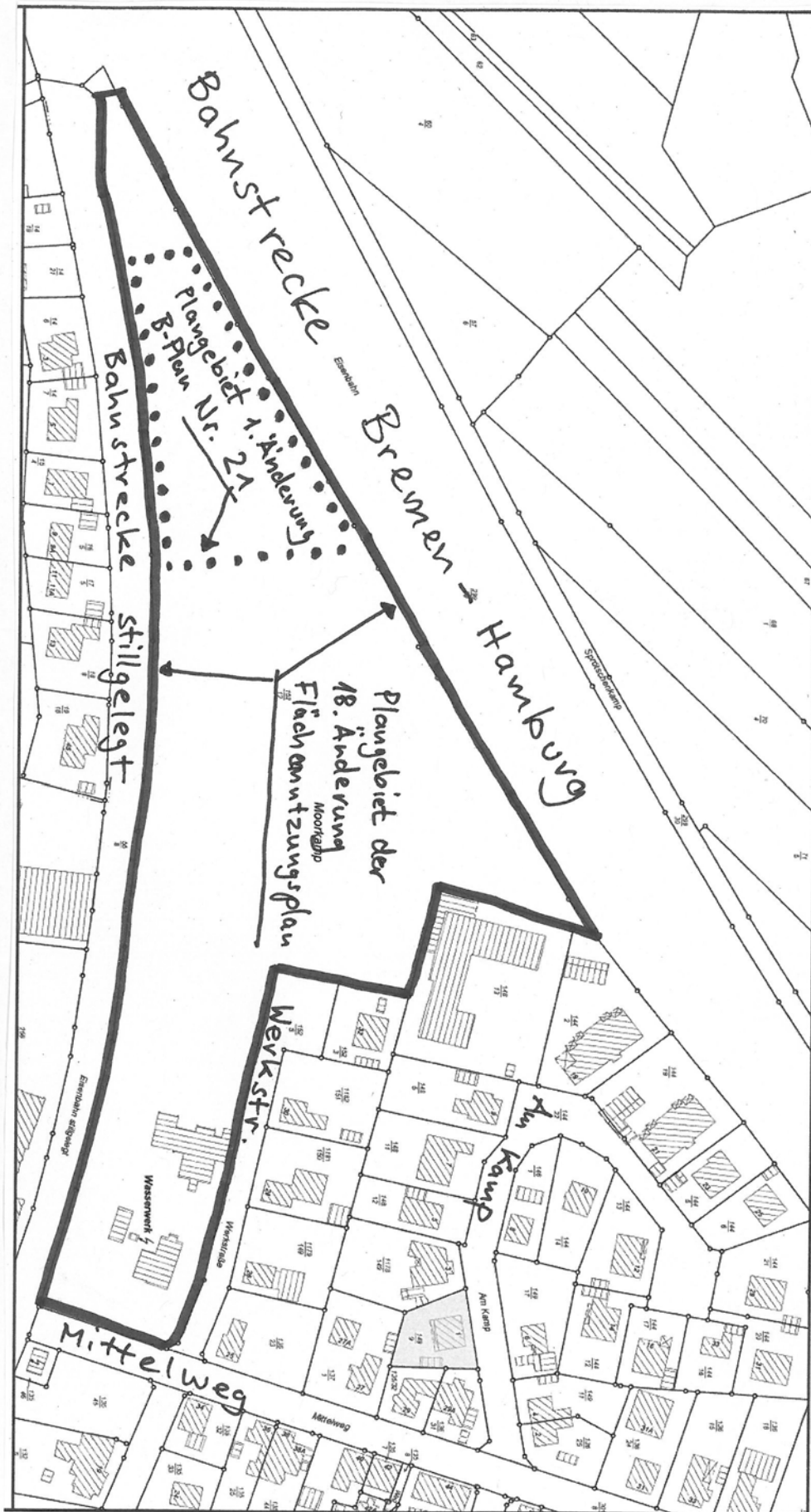
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.09.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger





## Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 30.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |           |
|-----|---------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |           |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 679.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 679.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 €       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |           |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 658.300 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 632.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 0 €       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 78.700 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 658.300 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 711.200 € |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 325 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 325 v. H. |

Ebersdorf, 30.05.2012

Wagenlöhner  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 15. September 2012

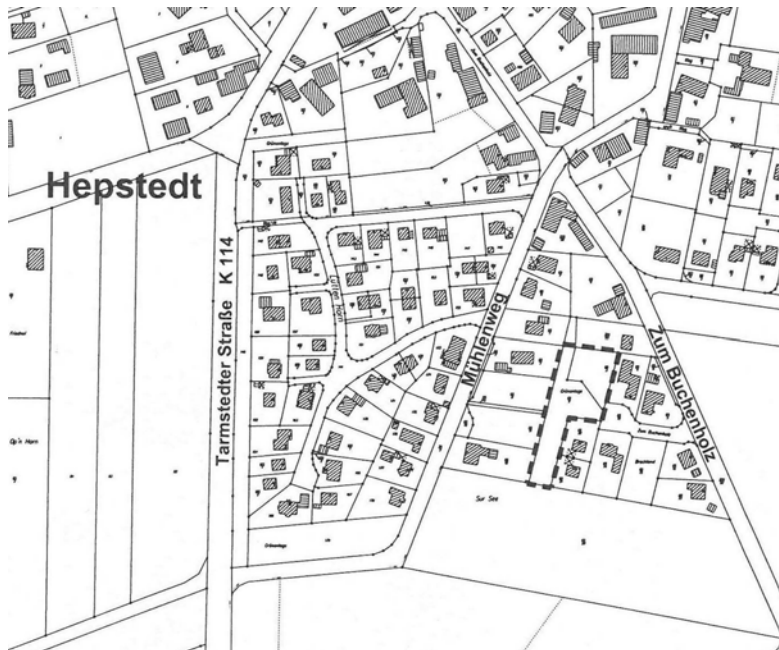
Gemeinde Ebersdorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

## **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Buchenholz“ der Gemeinde Hepstedt**

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 30.07.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Buchenholz“ gemäß §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Buchenholz“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann im Gemeindebüro der Gemeinde Hepstedt, An der Schule 4, 27412 Hepstedt, während der Dienststunden (donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hepstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hepstedt, den 30.08.2012

Gemeinde Hepstedt

Vehring  
Stellv. Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke**

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 14.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gliederung des Kindergartens**

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Über besondere Aufnahmegründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

### **§ 3**

#### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

#### **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

#### **§ 5 Ferienordnung**

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
- Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
- Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
- Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Kindergarten
  - (a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).
  - (b) Für die Regelgruppe wird eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.
- (3) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

#### **§ 7 Benutzungsgebühr**

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

|                          |          |          |          |
|--------------------------|----------|----------|----------|
| <u>Regelgruppe</u>       | 20 Std/W | pro Kind | 100,-- € |
| <u>I- u. Regelgruppe</u> | 25 Std/W | pro Kind | 125,-- € |

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kinderspielkreis und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.09.2009 außer Kraft.

Kirchtimke, den 14.08.2012

Gemeinde Kirchtimke  
Springwald  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 122 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 11.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf      | 1.123.100 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.127.300 € |

|     |                                    |          |
|-----|------------------------------------|----------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge      | 48.000 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 €      |

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                     |             |
|-----|-----------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.122.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.051.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 241.900 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 430.700 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                                       |             |
|---|---------------------------------------|-------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.364.400 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.482.500 € |

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 325 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 350 v. H. |

Reeßum, den 11.06.2012

Kirchner  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 15. September 2012

Gemeinde Reeßum  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

## über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 04.09.2012 folgende Veränderungssperre beschlossen:

### Anordnung der Veränderungssperre

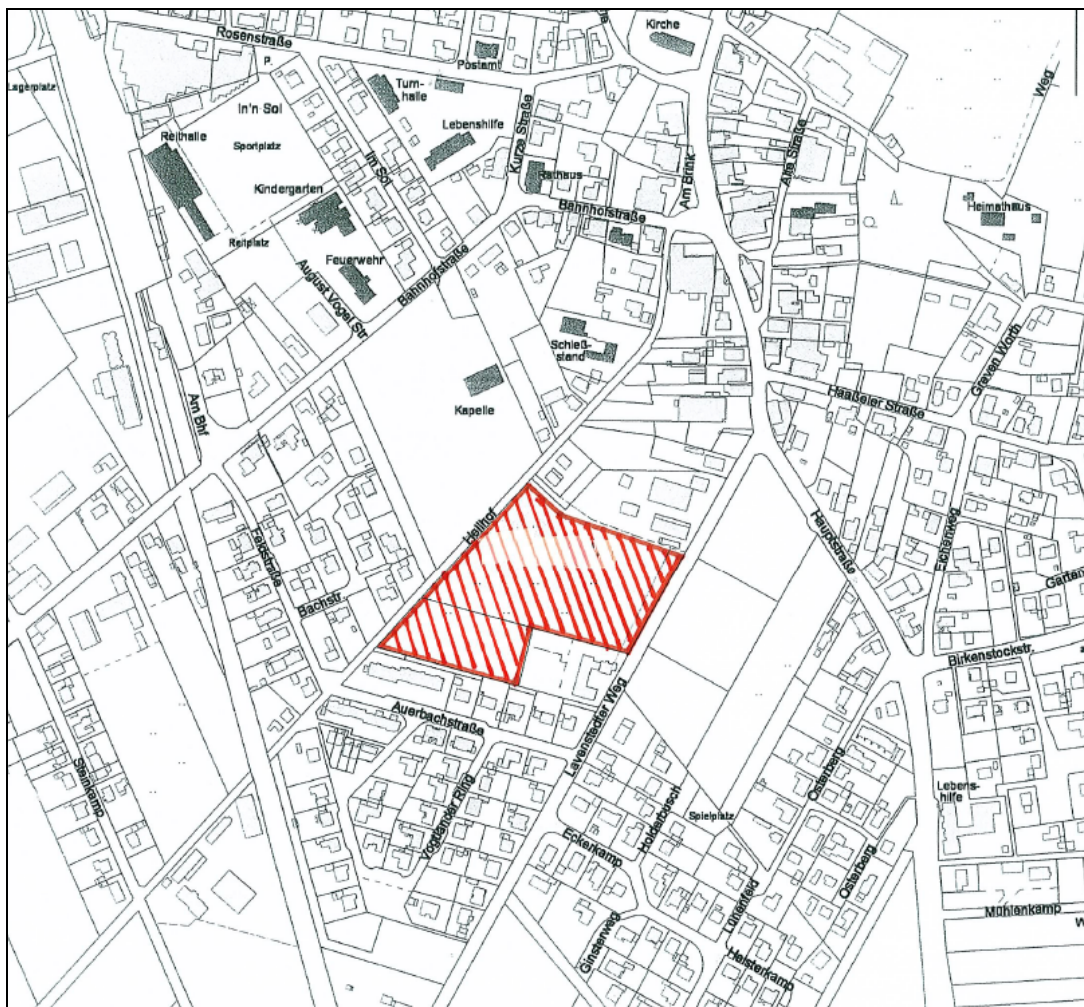
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 26.06.2012 für eine ca. 2,4 ha große Fläche in der Gemarkung Selsingen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung (Nr. 28) beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Planbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 28 befindet sich zwischen den Straßen „Lavenstedter Weg“ und „Hellhof“ in der Gemarkung Selsingen und umfasst die Flurstücke 8/4 und 10/11 der Flur 5 der Gemarkung Selsingen.

Die Grenzen des Planbereiches sind aus der beigefügten Übersichtskarte zu ersehen.





### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, zu jedermanns Einsicht aus.

Selsingen, 04.09.2012

Pape  
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wohnste**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 09. August 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde Wohnste erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühren, Zahlungsweise**

- (1) Der Kindergartenbeitrag wird pro Kind und Monat in Anwendung der Gebührenstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Die Mindest- und Höchstbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von

07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5,0 Stunden 50,00 € bis 200,00 €

Sonderöffnungszeiten:

07.00 Uhr - 07.30 Uhr 5,00 €

12.30 Uhr - 13.00 Uhr 5,00 €

Sonderdienste können monatlich gebucht werden.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen  
./i. Kinderfreibetrag (à 3.504,00 €)  
./i. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €  
-----  
abgerundet auf volle Euro ergibt das bereinigte Bruttoeinkommen

Gebührenstaffel

| Bereinigtes Bruttoeinkommen |            | Kindergarten-<br>beitrag |
|-----------------------------|------------|--------------------------|
| von                         | bis        |                          |
|                             | 15.000 EUR | 50,00 EUR                |
| 15.001 EUR                  | 25.000 EUR | 65,00 EUR                |
| 35.001 EUR                  | 45.000 EUR | 95,00 EUR                |
| 45.001 EUR                  | 55.000 EUR | 115,00 EUR               |
| 55.001 EUR                  | 65.000 EUR | 135,00 EUR               |
| 65.001 EUR                  | 75.000 EUR | 150,00 EUR               |
| 75.001 EUR                  | 85.000 EUR | 180,00 EUR               |
| 85.001 EUR                  |            | 200,00 EUR               |

- (2) Für die Anwendung der Gebührenstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten werden monatliche Zuschläge erhoben.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (7) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (8) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (9) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (10) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Eltern erhoben.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Wohnste vom 11.06.2008 außer Kraft.

Wohnste, 09.08.2012

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister  
Brandt

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

### **Kindergartensatzung der Gemeinde Wohnste**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 09. August 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Wohnste betreibt ab dem 01.08.2012 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wohnste.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Wohnste sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

#### **§ 3 Aufnahme**

Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Wohnste offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

## **§5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG § 34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.
- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem Bürgermeister nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.
- (5) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

## **§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen**

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:  
Vormittags: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Sonderöffnungszeiten: 07.00 Uhr - 07.30 Uhr (Frühdienst)  
12.30 Uhr - 13.00 Uhr (Mittagsdienst)
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und eine Woche in den Osterferien geschlossen.

## **§ 8 Kosten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

## **§ 9 Besuchsregelung**

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des auscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Wohnste vom 11.06.2008 außer Kraft.

Wohnste, 09.08.2012

Gemeinde Wohnste  
Der Bürgermeister  
Brandt

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse von zugezogenen Flurstücken im Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Für die durch Anordnungen Nr. 4 vom 20.09.1999, Nr. 6 vom 15.09.2004, Nr. 7 vom 11.02.2011 und Nr. 8 vom 29.06.2012 zum Zusammenlegungsverfahren Helvesiek zugezogenen Flurstücke ist für die Wertermittlung die Bodenschätzung des Finanzamtes mit geringfügigen vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft beschlossenen Änderungen zugrunde gelegt worden.

Die auf Karten dargestellten Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 25.10.2007 (Anordnungen 4 und 6) und am 09.08.2012 (Anordnungen 7 und 8) ausgelegt und sind diesen erläutert worden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse sind in beiden Terminen nicht erhoben worden.

Die Wertermittlungsergebnisse für die zum Zusammenlegungsverfahren Helvesiek zugezogenen Flurstücke werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, oder bei der Regionaldirektion Verden der LGLN, Eitzer Str. 34, 27283 Verden, erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i. V. m. §§ 68 - 73 VwGO).

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 27.08.2012 wird hiermit bekanntgegeben:

Stemmen, den 01.09.2012

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

Lauenbrück, den 01.09.2012

Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister

Scheeßel, den 01.09.2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2012 Nr. 17

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 vom 18. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 7. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2012 vom 25. Juni 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet am Kohlhof“ der Gemeinde Hemslingen vom 28. September 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 23. April 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 21. September 2012

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 25. September 2012

### C. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 18.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                    |             |
|-----|------------------------------------|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>         |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf       | 1.419.400 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf  | 2.635.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge      | 65.000 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 €         |

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                     |             |
|-----|-----------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.419.400 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.465.000 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 109.000 €   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 853.500 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.528.400 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.318.500 € |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 744.500 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 330 v. H. |

Ahausen, den 18.06.2012

Dr. Kock  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/112 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 30. September 2012

Gemeinde Ahausen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18



## Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 07.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |           |
|-----|---------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |           |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 738.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 799.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 0 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 €       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |           |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 736.800 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 723.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 41.000 €  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 80.000 €  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 39.000 €  |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 816.800 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 803.900 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 39.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                  |                  |
|-----|------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>425 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>315 v. H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | <b>380 v. H.</b> |

Hassendorf, den 07.05.2012

Dreyer  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/114 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 30. September 2012

Gemeinde Hassendorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 25.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                     |           |
|-----|-----------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>                          |           |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |           |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 809.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 782.900 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                       | 51.400 €  |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                  | 0 €       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b>                            |           |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |           |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 809.900 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 743.800 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 145.400 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 198.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

955.300 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

942.300 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

**340 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

**320 v. H.**

2. Gewerbesteuer

**380 v. H.**

Hellwege, den 25.06.2012

Harling  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 30. September 2012

Gemeinde Hellwege  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet am Kohlhof"**

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Am Kohlhof" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Am Kohlhof" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

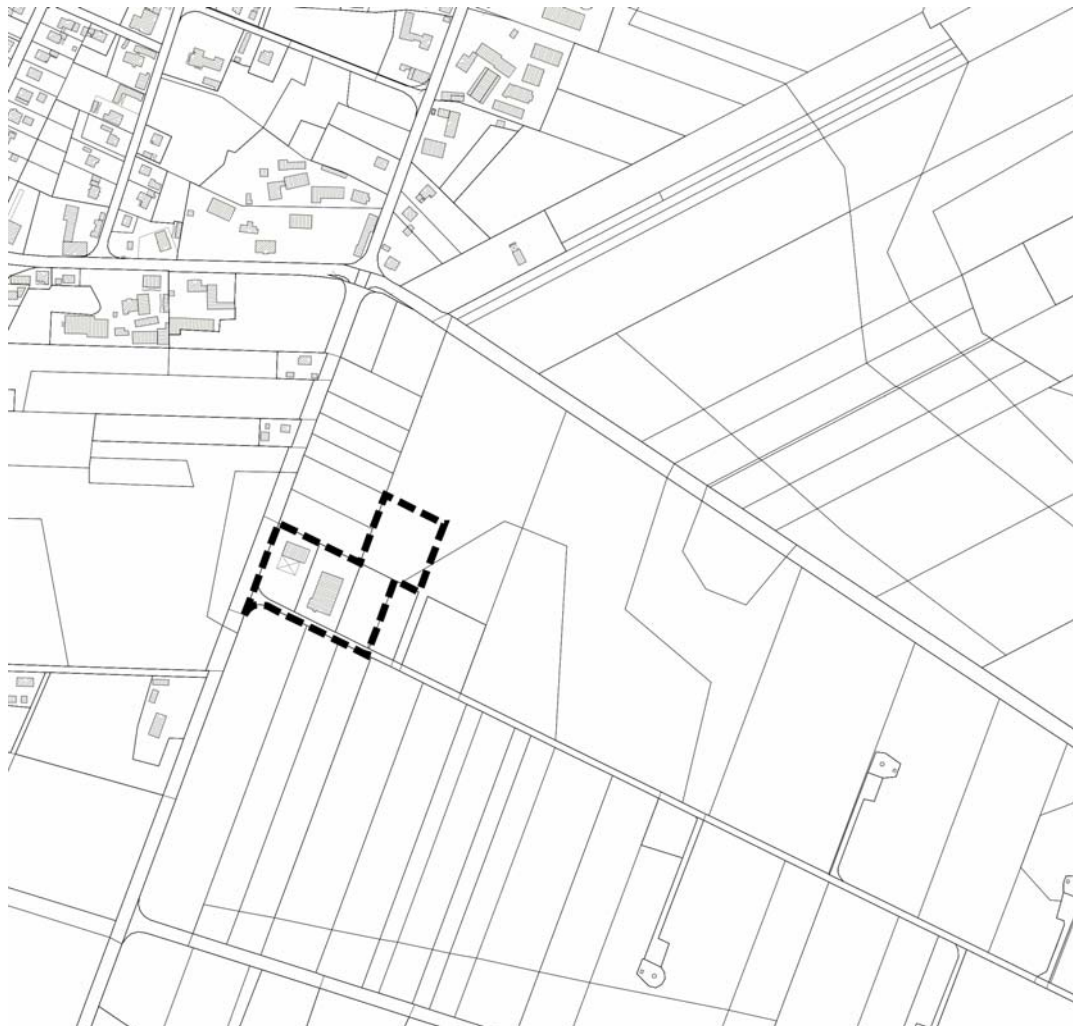
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemslingen, den 28.09.2012

Gerken  
Der Bürgermeister

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet Am Kohlhof"**



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 23. April 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                     |             |
|-----|-----------------------------------------------------|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>                          |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 1.061.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.116.600 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                       | 24.000 €    |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                  | 24.000 €    |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b>                            |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.060.900 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.038.500 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 35.500 €    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 584.300 €   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 567.800 €   |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.664.200 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.622.800 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 567.800 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2012 wird auf 100.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 380 v. H. |

Horstedt, den 23.04.2012

Gebers  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/116 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 30. September 2012

Gemeinde Horstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## **Hauptsatzung der Gemeinde Scееßel**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scееßel in seiner Sitzung am 20. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Scееßel“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt sechs grüne Eichenblätter (drei nebeneinander, zwei untereinander) auf goldenem Grund mit grüner Umrandung.
- (2) Flagge und Banner zeigen die Farben gold-grün-gold mit dem Wappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Scееßel - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemeindenames und die ihrer Ortschaften ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Scееßel zulässig.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Ortschaften**

- (1) In der Gemeinde Scееßel werden Ortschaften mit folgender Bezeichnung geführt:  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Bartelsdorf  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Hetzwege  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Jeersdorf  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Ostervesede  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Sothel  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Westeresch  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Westerholz  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Westervesede  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Wittkopsbostel  
Gemeinde Scееßel/Ortschaft Wohlsdorf

- (2) Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus den Grenzen der am 01.03.1974 eingemeindeten Gemeinden. Die Ortschaft Hetzwege besteht aus dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinden Abbendorf und Hetzwege.

## **§ 5**

### **Ortschaften mit Ortsrat**

- (1) In den Ortschaften Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf, Ostervesede, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| in der Ortschaft Bartelsdorf    | aus 7 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Hetzwege       | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Jeersdorf      | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Ostervesede    | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Westeresch     | aus 7 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Westerholz     | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Westervesede   | aus 9 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Wittkopsbostel | aus 7 Mitgliedern, |
| in der Ortschaft Wohlsdorf      | aus 5 Mitgliedern. |

## **§ 6**

### **Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Abweichend von § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 95 Abs. 1 NKomVG sind die Ortsräte nicht zuständig für die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung von Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Kinderspielflächen, Feuerwehrhäusern und Regenrückhaltebecken.
- (2) Die übrigen Aufgaben nach § 93 Abs. 1 NKomVG bleiben entsprechend bestehen. Zu § 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG gehören insbesondere, soweit die Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht: Verkehrsinseln, Denkmäler und Gedenkstätten, Ortstafeln mit Plätzen, Schulbushaltestellen und Wartehäuschen, Umfeld von Wertstoffcontainerplätzen, Honigspeicher mit Plätzen, Grünanlagen, Grillanlagen, Parkplätze an Grillanlagen, Dorfplätze, Backofengelände.
- (3) Abweichend von den vorstehend genannten Aufgaben ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, die/der Bürgermeister/-in im Einvernehmen mit der/dem Ortsbürgermeister/-in die notwendigen Maßnahmen an. Die/der Ortsbürgermeister/-in hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Dem Ortsrat ist ein Anhörungsrecht aus §§ 93 Abs. 2, 94 NKomVG gegeben.
- (5) Bei repräsentativen Anlässen der Ortschaft soll sich die/der Bürgermeister/-in durch die/den Ortsbürgermeister/-in vertreten lassen; im Übrigen ist die/der Ortsbürgermeister/-in hinzuzuziehen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Ortsbürgermeister/-innen**

- (1) Die/der Ortsbürgermeister/-in erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung (§ 95 Abs. 2 NKomVG):
- a) Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung,
  - b) Durchführung der Agrarstrukturerhebung sowie Meldung von privaten Manöverschäden,
  - c) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist. Die Verwaltung ist über Mängel bzw. notwendig erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten.  
Nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der Gemeindeverwaltung ist die/der Ortsbürgermeister/-in im Einzelfall berechtigt, notwendige Anordnungen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zum Schneeräumen und Streuen zu treffen.
  - d) Meldung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft an die Gemeindeverwaltung und nach Weisung die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Einzelfall bei akuter Gefahr,
  - e) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z. B. Schulen, Feuerwehrhäuser, Sport-, Park-, Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.). Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle auf Durchführung des Winterdienstes. Die Verwaltung ist über Mängel bzw. notwendig erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten.

- f) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien für den Wirtschaftswegebau) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
  - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - h) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum- und Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen) als Amtshilfe. Die/der Ortsbürgermeister/-in kann die Zählungen selbst vornehmen oder aber Dritte damit beauftragen.
  - i) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage von Fachbereichen der Gemeindeverwaltung,
  - j) Mitwirkung bei der Gräben- und Straßenschau und bei der Feststellung von Manöverschäden,
  - k) Zuteilung der Friedhofsgrabstätten und Regelung der Benutzung von Friedhofskapellen, soweit hierfür nicht besondere Friedhofsbetreuer bestellt sind oder der für die Friedhöfe zuständige Fachbereich bei der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird.
  - l) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter/-innen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Die/der Ortsbürgermeister/-in kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## **§ 8**

### **Ortschaften mit Ortsvorsteher/-innen**

- (1) Für die Ortschaft Sothel wird ein/-e Ortsvorsteher/-in bestellt.
- (2) Die/der Ortsvorsteher/-in erfüllt die in § 7 Abs. 1 und § 6 der Hauptsatzung genannten Aufgaben.
- (3) Für das Anhörungsrecht gilt § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (4) Die/der Ortsvorsteher/-in soll bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, hinzugezogen werden.

## **§ 9**

### **Ortsbeauftragte/-r**

- (1) Für die von einer/einem Ortsbürgermeister/-in oder der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers abgelehnte Übernahme von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung kann ein Dritter als Ortsbeauftragte/-r mit der Wahrnehmung dieser Hilfsfunktionen betraut werden.
- (2) Die/der Ortsbeauftragte ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen (§§ 38 ff. NKomVG gelten entsprechend).

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf oder aufgrund Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses unterrichtet die/der Bürgermeister/-in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde, für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind entsprechend § 12 Abs. 2 mindestens zehn Werktage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Scheeßel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/-in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)



- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Anregungen oder Beschwerden werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Der Verwaltungsausschuss sichtet die Eingabe zeitnah, prüft die Zuständigkeit und leitet sie, ggf. mit einer eigenen Empfehlung, an das gesetzlich zuständige Organ zur Bearbeitung und Beantwortung weiter. Der Absender erhält einen Zwischenbescheid über den Eingang und den Weg der Bearbeitung seiner Anregung oder Beschwerde.
- (7) Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NkomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Scheeßel während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Einladungen zu öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen und deren Tagesordnung werden in der Tageszeitung „Rotenburger Kreiszeitung“ veröffentlicht sowie im Aushangkasten der Gemeinde bzw. der Ortschaft bekannt gemacht.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde veröffentlicht. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde befindet sich im Foyer des Rathauses, Untervogtplatz 1. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Auf der Internetseite [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) erfolgt zusätzlich die Veröffentlichung unbeschadet der rechtsverbindlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2.

## **§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 08. November 2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 21. September 2012

Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **EINLADUNG**

zu der am Dienstag, dem 09. Oktober 2012

um 15.30 Uhr

statt findenden Sitzung der Verbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im  
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1
  - Begrüßung
  - Feststellung der
    - ordnungsgemäßen Einladung
    - Vollzähligkeit der Teilnehmer
    - Beschlussfähigkeit
    - Tagesordnung
    - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 26. Januar 2012
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 5 Information der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel über die Zusatzregelung zur Dienstwagennutzung im neu abzuschließenden Privatdienstvertrag mit Versorgungszusage für Herrn Sparkassendirektor Achtabowski
- 6 Jahresabschluss 2011
  - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
  - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 7 Gewinnverwendung 2011
- 8 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 25. September 2012

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Helberg  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Frick  
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 Nr. 18

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012 vom 31. Mai 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2012 vom 10. Juli 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2012 vom 29. August 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012 vom 11. Juni 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2012 vom 6. September 2012

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### C. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 30. September 2012 über die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 vom 15. Oktober 2012

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 31.05.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                    |             |
|-----|------------------------------------|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b>         |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf       | 6.321.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf  | 6.496.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge      | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b>           |             |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag    |             |

|                                                         |             |
|---------------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.327.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.898.700 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 733.200 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.530.200 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 1.797.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 469.400 €   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 8.858.100 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 8.898.300 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.797.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 296.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

|                                     |   |                   |
|-------------------------------------|---|-------------------|
| a) 50% nach Einwohnerzahl           | = | 80,413957066 €    |
| b) 50% nach der Steuerkraftmesszahl | = | 12,19194661 v. H. |

Sottrum, den 31.05.2012

Luckhaus (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Oktober 2012

Samtgemeinde Sottrum  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2012 Nr. 19

## Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 10.07.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|                             |                                                               |             |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.                          | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1                         | der ordentlichen Erträge auf                                  | 1.092.500 € |
| 1.2                         | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 1.236.800 € |
| 1.3                         | der außerordentlichen Erträge                                 | 59.700 €    |
| 1.4                         | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 €         |
| 2.                          | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1                         | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 1.092.500 € |
| 2.2                         | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 1.146.900 € |
| 2.3                         | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 208.000 €   |
| 2.4                         | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 248.900 €   |
| 2.5                         | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 40.900 €    |
| 2.6                         | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €         |
| festgesetzt.                |                                                               |             |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag |                                                               |             |
| -                           | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes                         | 1.341.400 € |
| -                           | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes                         | 1.395.800 € |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 40.900 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                      |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 380 v. H. |

Bötersen, den 10.07.2012

Holsten  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/113 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Böttersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Böttersen, den 15. Oktober 2012

Gemeinde Böttersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2012 Nr. 19

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 29.08.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                               |                   |
|-----|---------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1.  | <b>im Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                   |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 1.554.900,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 1.554.900,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 3.100,00 Euro     |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 3.100,00 Euro     |
| 2.  | <b>im Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                   |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.460.300,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 1.415.700,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 10.000,00 Euro    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 24.100,00 Euro    |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 35.500,00 Euro    |

festgesetzt.

|                                         |                   |
|-----------------------------------------|-------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                   |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.470.300,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.475.300,00 Euro |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 84.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuern                                                     |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 425 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 380 v. H. |

Lauenbrück, den 29.08.2012

Intelmann  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Oktober 2012

Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2012 Nr. 19

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 11. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

|     |                                                               |             |
|-----|---------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 5.351.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 5.688.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge                                 | 676.600 €   |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen                            | 0 €         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 5.351.500 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 5.446.200 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                    | 1.539.300 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                    | 1.691.700 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 0 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                   | 55.600 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.890.800 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 7.193.500 € |

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                       |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v. H. |

Sottrum, den 11.06.2012

Luckhaus  
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Oktober 2012

Gemeinde Sottrum  
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2012 Nr. 19

## Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 06.09.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |                                                                  |                 |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 735.400,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 735.400,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                            | 3.800,00 Euro   |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                       | 3.800,00 Euro   |



2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                         |                 |
|-----|---------------------------------------------------------|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 705.100,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 630.500,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 0,00 Euro       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 8.000,00 Euro   |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0,00 Euro       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 8.600,00 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 705.100,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 647.100,00 Euro |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

|     |                                                                  |           |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.  | Grundsteuern                                                     |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer                                                     | 350 v. H. |

Stemmen, den 06.09.2012

Trau (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 15. Oktober 2012

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2012 Nr. 19

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2012 Nr. 19

---

## **C. Berichtigungen**

### **Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.09.2012 über die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2012 veröffentlichte Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 wird  
der Betrag der ordentlichen Erträge von „**1.419.400 €**“ durch den Betrag von „**1.432.200 €**“,  
der Betrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von „**1.419.400 €**“ durch den Betrag von  
„**1.432.200 €**“ und  
der Betrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes von „**1.528.400 €**“ durch den Betrag von „**1.541.200 €**“  
ersetzt.
2. Der Text des § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 wird durch folgenden  
Text ersetzt:  
„**Kredite werden nicht veranschlagt.**“
3. In § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2012 wird der Steuersatz der Gewerbe-  
steuer (Hebesatz) von „**330 v. H.**“ durch den Steuersatz der Gewerbesteuer (Hebesatz) von „**360 v. H.**“ ersetzt.

Ahausen, den 15. Oktober 2012

Gemeinde Ahausen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2012 Nr. 19

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2012

36. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012 vom 20. September 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2012 vom 4. Oktober 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 A „Sondergebiet-Biogas-Erweiterung“ der Gemeinde Wilstedt vom 13. September 2012

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt, der Gemeinde Ostereistedt vom 22. Oktober 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 20.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                   | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge<br>von | erhöht um  | vermindert um | und damit der<br>Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplans<br>einschließlich der<br>Nachträge<br>festgesetzt auf |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                   | - Euro -                                                |            |               |                                                                                                           |
| 1                                                 | 2                                                       | 3          | 4             | 5                                                                                                         |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                           |                                                         |            |               |                                                                                                           |
| ordentliche Erträge                               | 15.337.000,00                                           | 853.000,00 | 16.000,00     | 16.174.000,00                                                                                             |
| ordentliche Aufwendungen                          | 15.912.400,00                                           | 173.100,00 | 7.000,00      | 16.078.500,00                                                                                             |
| außerordentliche Erträge                          | 0,00                                                    | 0,00       | 0,00          | 0,00                                                                                                      |
| außerordentliche Aufwendungen                     | 0,00                                                    | 0,00       | 0,00          | 0,00                                                                                                      |
| <b>Finanzhaushalt</b>                             |                                                         |            |               |                                                                                                           |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 14.397.300,00                                           | 853.000,00 | 16.000,00     | 15.234.300,00                                                                                             |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 14.133.400,00                                           | 173.100,00 | 7.000,00      | 14.299.500,00                                                                                             |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit            | 970.600,00                                              | 21.600,00  | 0,00          | 992.200,00                                                                                                |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit            | 5.076.500,00                                            | 105.800,00 | 0,00          | 5.182.300,00                                                                                              |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 389.600,00                                              | 0,00       | 370.000,00    | 19.600,00                                                                                                 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit           | 47.600,00                                               | 0,00       | 0,00          | 47.600,00                                                                                                 |
| <b>Nachrichtlich</b>                              |                                                         |            |               |                                                                                                           |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 15.757.500,00                                           | 874.600,00 | 386.000,00    | 16.246.100,00                                                                                             |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 19.257.500,00                                           | 278.900,00 | 7.000,00      | 19.529.400,00                                                                                             |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 389.600 € um 370.000 € vermindert und damit auf 19.600 € neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.446.600,00 € um 1.278.500,00 € erhöht und damit auf 2.725.100,00 € neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Scheeßel, den 20.09.2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin  
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.10.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 31. Oktober 2012

Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 04.10.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 431.200,00 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 448.900,00 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 12.700,00 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 12.700,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 418.900,00 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 416.900,00 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 121.900,00 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 6.200,00 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 11.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 540.800,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 434.800,00 Euro |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuern                                                      |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 525 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 375 v. H. |

Vahlde, den 04.10.2012

Rademacher  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 31. Oktober 2012

Gemeinde Vahlde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 A „Sondergebiet Biogas-Erweiterung“**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 19.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 14 a „SO Biogas-Erweiterung“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 a „SO Biogas-Erweiterung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 a einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 13.09.2012

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister  
Riedesel

(L. S.)

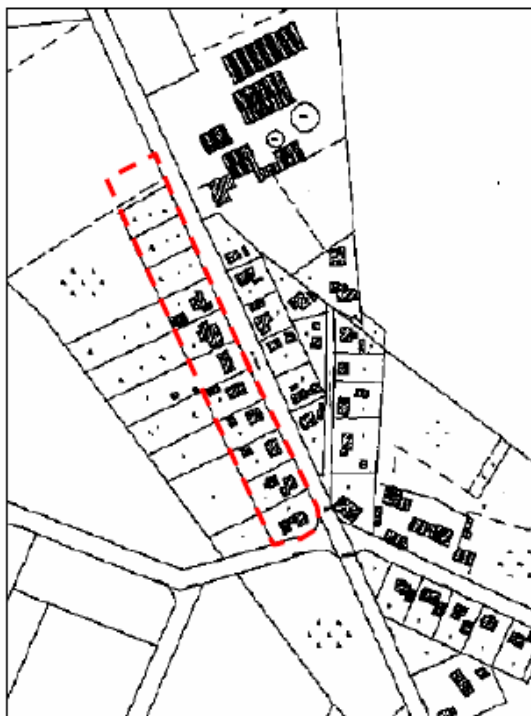
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

## **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt**

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt beinhaltet die Änderung einer zur Straßenseite festgesetzten (zwingenden) „Baulinie“ in eine „Baugrenze“.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Ostereistedt, Bürgermeisterin Ulrike Ringen, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Heumoor“, Rockstedt schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostereistedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ostereistedt, 22.10.2012

Gemeinde Ostereistedt

Die Bürgermeisterin

Ringen

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2012 Nr. 20

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 29. Oktober 2012

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 18. September 2012

Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen vom 5. September 2012

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 25. Oktober 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. September 2012

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. November 2012

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. November 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 23.10.2012 (Az.: 63 ROW-61 72 60/137) die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Groß Meckelsen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 29.10.2012

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

**Satzung  
zur 1. Änderung der Hauptsatzung  
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 08.11.2011 wird wie folgt geändert:

In § 3 Aufgaben der Samtgemeinde wird folgende Aufgabe eingefügt:

g) Hortbetreuung gem. § 1 Abs. 2 c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 18.09.2012

Samtgemeinde Tarmstedt  
Holle  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

**Satzung  
der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
und den Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen vom 5.9.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 5. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,-- €. Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2 abgegolten.

- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,-- €, ersetzt.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |                                                          |                   |
|----------------------------------------------------------|-------------------|
| stellv. Bürgermeister/in, allg. Verwaltungsvertreter/in: | 25,-- € monatlich |
| stellv. Bürgermeister/in:                                | 25,-- € monatlich |
| Ausschussvorsitzende(r):                                 | 10,-- € monatlich |
| stellv. Ausschussvorsitzende(r):                         | 5,-- € monatlich  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für die "Gemeindedirektorin" oder den "Gemeindedirektor"**

- (1) Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 375,-- €.

### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und Protokollführung**

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält ein Sitzungsgeld von 40,-- € als Aufwandsentschädigung.

### **§ 6**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Neben der Entschädigung aus §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:
- |                                    |                   |
|------------------------------------|-------------------|
| a) Bürgermeisterin/Bürgermeister   | 80,-- € monatlich |
| b) allgem. Verwaltungsvertreter/in | 20,-- € monatlich |

### **§ 7**

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Ratsmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung ein Anrecht auf Zahlung von Verdienstausschlag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Bruttoverdienstausschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstausschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.  
Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstausschlag nachweislich durch die Rats-tätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.  
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,-- € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m § 44 NKomVG werden auf 10,-- € festgesetzt.

## **§ 8 Reisekosten**

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. November 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen außer Kraft.

Gemeinde Ebersdorf  
Wagenlöhner  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenausbaubeitragsatzung**

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen**

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten (Abschnittsbildung) oder für Teile (Kostenspaltung) - erhebt die Gemeinde Fintel nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeitragsrecht gilt.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wohnwege und die anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege der Gemeinde im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG).

## **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich vorhandener Gebäude oder sonstiger Baulichkeiten sowie der Erwerbsnebenkosten) der für die jeweilige beitragsfähige Maßnahme benötigten Grundflächen, auch wenn sie die Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitstellt,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrswege sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleichen Mischflächen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,

- f) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen, Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen und der selbständigen, nicht befahrbaren Fuß- und Wohnwegen in entsprechender Anwendung von Nr. 3,
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
  7. die Fremdfinanzierung,
  8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
  9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Baudurchführung,
  10. die Verwaltung, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dabei wird der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus den Kosten der Fahrbahnen zugerechnet.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand entweder für
1. die einzelne Ausbaumaßnahme,
  2. bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung),
  3. oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung).

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragspflichtigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragspflichtigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, sofern sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit von der Gemeinde zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 35 v. H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 65 v. H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.
  - d) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
  - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 30 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 75 v. H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 65 v. H.
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 40 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 35 v. H.
5. bei Fußgängerzonen 50 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine Abweichungssatzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwands**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem sich aus den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Fläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen der Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für alle anderen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines im Übrigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
2. oder ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## **§ 6**

### **Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke**

(1) Der Nutzungsfaktor für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude gelten als eingeschossig. Ist bei einem Bauwerk wegen seiner Besonderheiten kein Vollgeschoss zu ermitteln, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.



(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen -

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen,
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) wenn im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) sofern im Bebauungsplan das Maß der Nutzung überhaupt nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder der Berechnungswert nach Buchst. b und c
2. soweit die an sich zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die an sich zulässige Höhe der baulichen Anlagen oder die an sich zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte.
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus den Abs. 2 und 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- oder Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen mit sonstiger Nutzung gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplangebiet nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b),

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a), | 1,5 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen                                                                                                                                                                        |     |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbe-betrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss                                                                                                                                   | 1,5 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt Buchst. a).                                                                                                                          | 1,0 |

(2) Grundstücke im Außenbereich ohne Nutzung wie z. B. Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz.

(3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 5 ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu zwei Drittel in Ansatz gebracht. Ist die berücksichtigungsfähige Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungs- oder Ausbaubeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

(4) Den durch diese Regelung entstehenden Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

## § 9

### Aufwandsspaltung, Abschnittsbildung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Flächen für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
  - a) der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschl. des Anschlusses an andere Straßen
  - b) der Mopedwege,
  - c) der Radwege,
  - d) der Gehwege,
  - e) der kombinierten Rad- und Gehwege,
  - f) der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - g) der Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) der Parkflächen,
  - i) der Grünanlagen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend für die selbständig nutzbaren Abschnitte einer Maßnahme anzuwenden.

## **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
- a) mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme,
  - b) in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung,
  - c) in den Fällen der Bildung von selbständig nutzbaren Abschnitten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand feststellbar ist.

## **§ 11 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungspflicht entsteht mit dem Zugang des Vorausleistungsbescheides. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und/oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wie auch jede Vorausleistung, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 15 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der voraussichtlich entstehenden Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 10.03.1993 außer Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel  
Bruns  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 19.09.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |     |                                                               |                 |
|-----|---------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 595.100,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 609.700,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 11.300,00 Euro  |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 11.300,00 Euro  |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 558.900,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 527.400,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 43.000,00 Euro  |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 99.000,00 Euro  |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro       |

festgesetzt.

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag             |                 |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 601.900,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 626.400,00 Euro |

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuern                                                      |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 350 v. H. |

Helvesiek, den 19.09.2012

Brunkhorst  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. November 2012

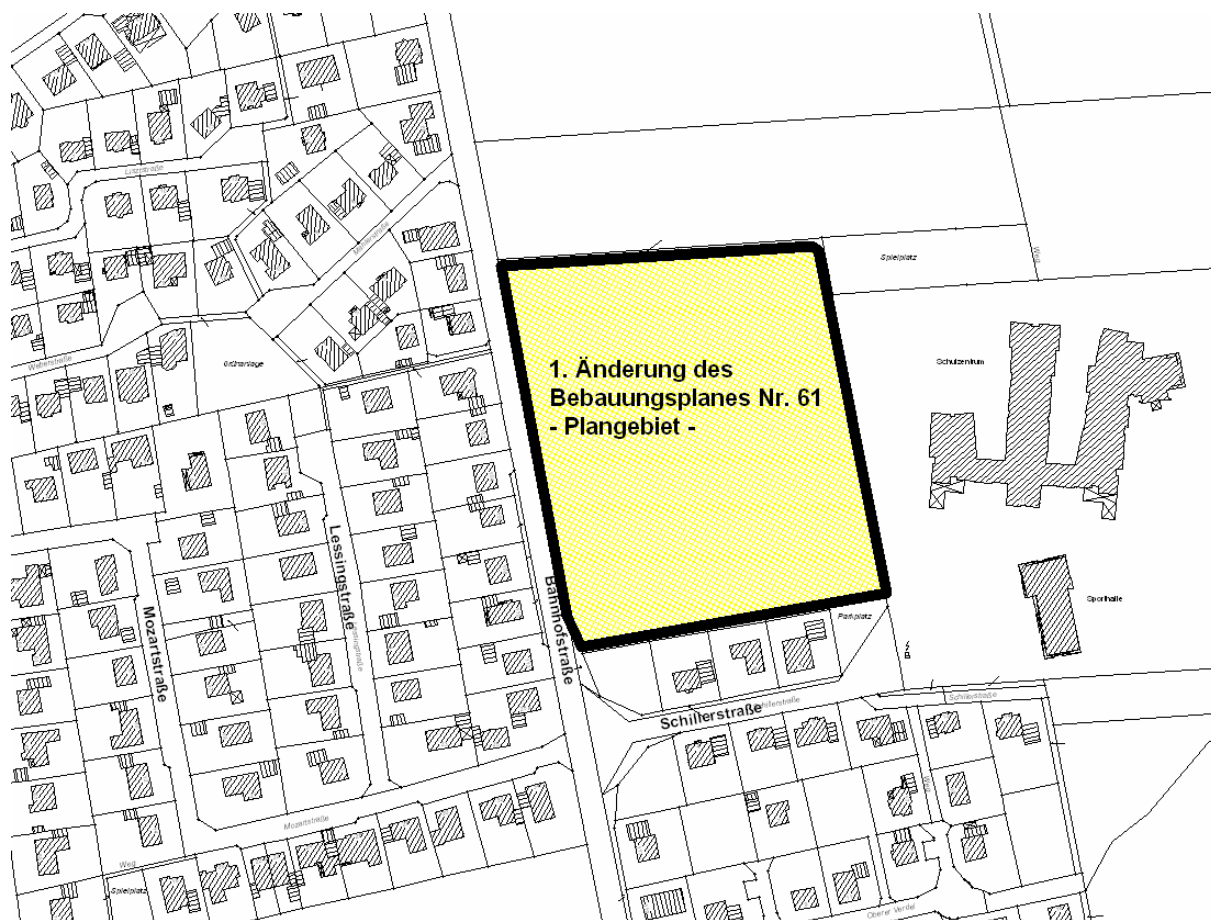
Gemeinde Helvesiek  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

#### **Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 15.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde, einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.11.2012

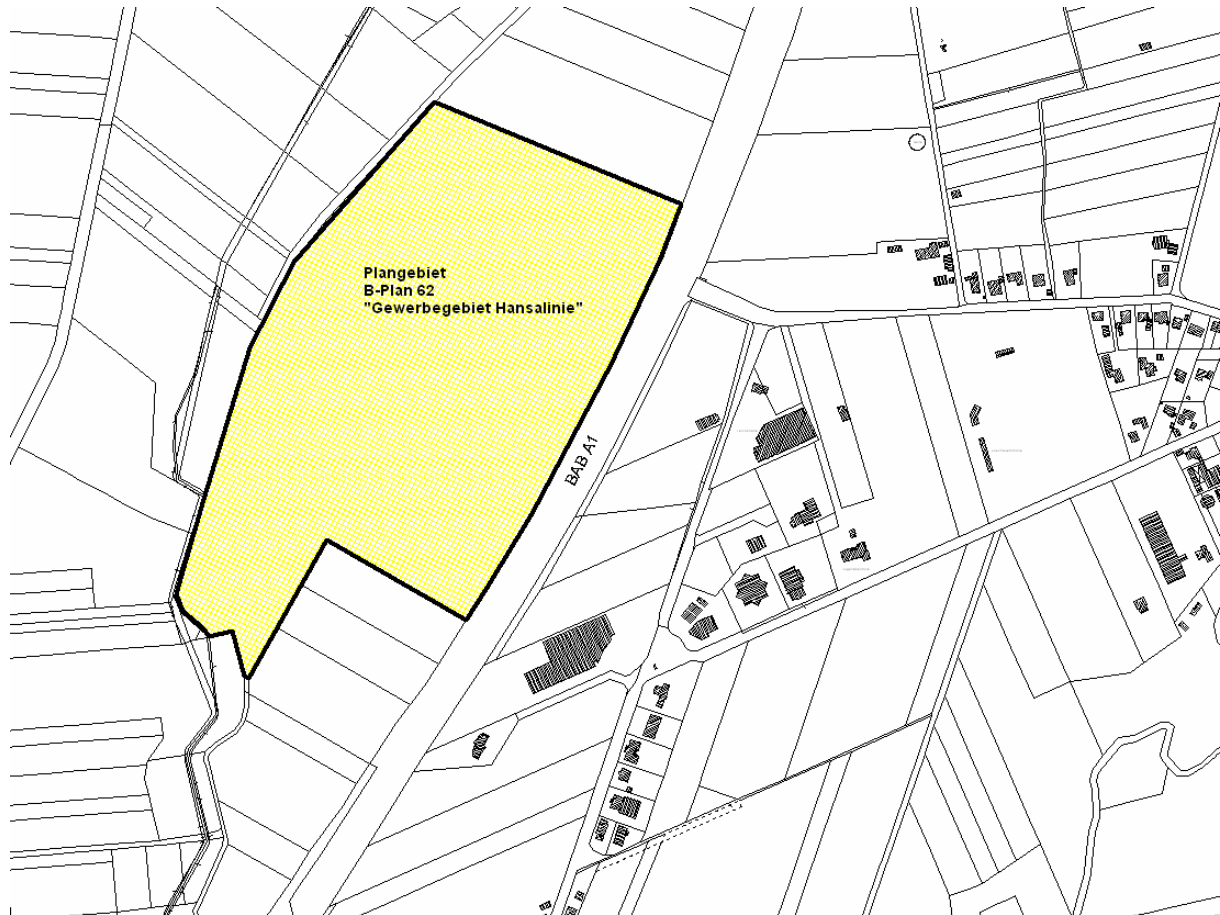
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

### Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 15.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.11.2012

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 50 E – Südlich der Saalestraße – vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn/südlich der Sportanlage - (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Am Schützenholz/Hempberg/Haferkamp/Floorweg - vom 18. Oktober 2012

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 3, 6. Änderung – Weichelsee – vom 22. November 2012

Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ der Gemeinde Breddorf vom 12. November 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 A „Schafbrücke II“ der Gemeinde Breddorf vom 12. November 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 A „Braacke II“ der Gemeinde Breddorf vom 12. November 2012

Steuersatzung (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Fintel vom 25. Oktober 2012

Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 25. Oktober 2012

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25. Oktober 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bülstedter Straße“ der Gemeinde Westertimke vom 8. November 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 50 E - Südlich der Saalestraße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 50 E - Südlich der Saalestraße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

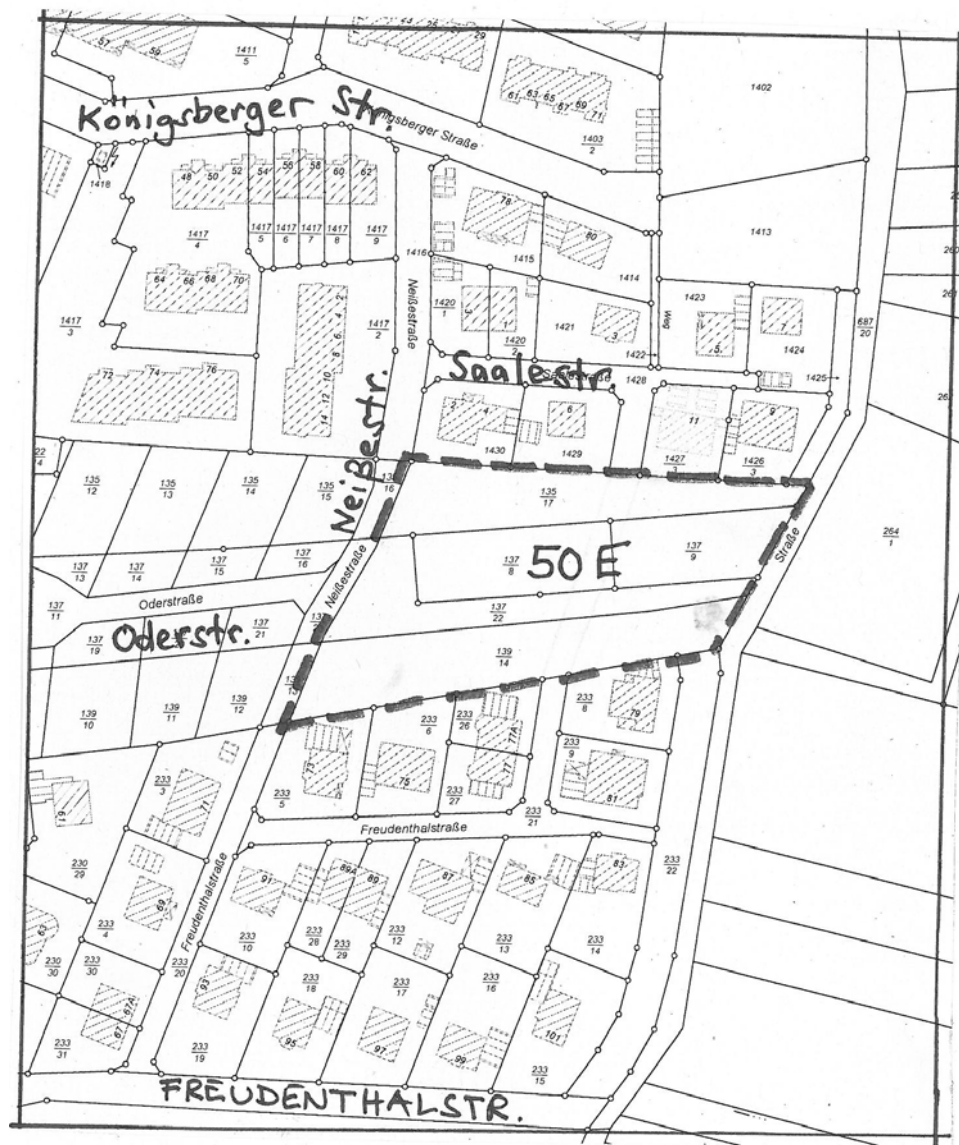


Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

**der Stadt Rotenburg (Wümme)**  
**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt**  
**- Östlich der Bahn/südlich der Sportanlage -**  
**(Vorhaben- und Erschließungsplan)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn/südlich der Sportanlage - mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn/ südlich der Sportanlage - ersetzt den bisher rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 von Unterstedt - Östlich der Bahn und südlich der Sportanlagen - vom 31.05.2006.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger



**Satzung  
der Stadt Rotenburg (Wümme)  
Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt  
- Am Schützenholz/Hempberg/Haferkamp/Floorweg -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Am Schützenholz/ Hempberg/ Haferkamp/ Floorweg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.10.2012

Eichinger

Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Am Schützenholz/ Hempberg/ Haferkamp/ Floorweg - ersetzt den bisher rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 7 von Unterstedt - Hinter dem Holze - vom 28.02.1974.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister

Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

### Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 3, 6. Änderung - Weichelsee -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 3, 6. Änderung - Weichelsee - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 22.11.2012

Eichinger  
Der Bürgermeister

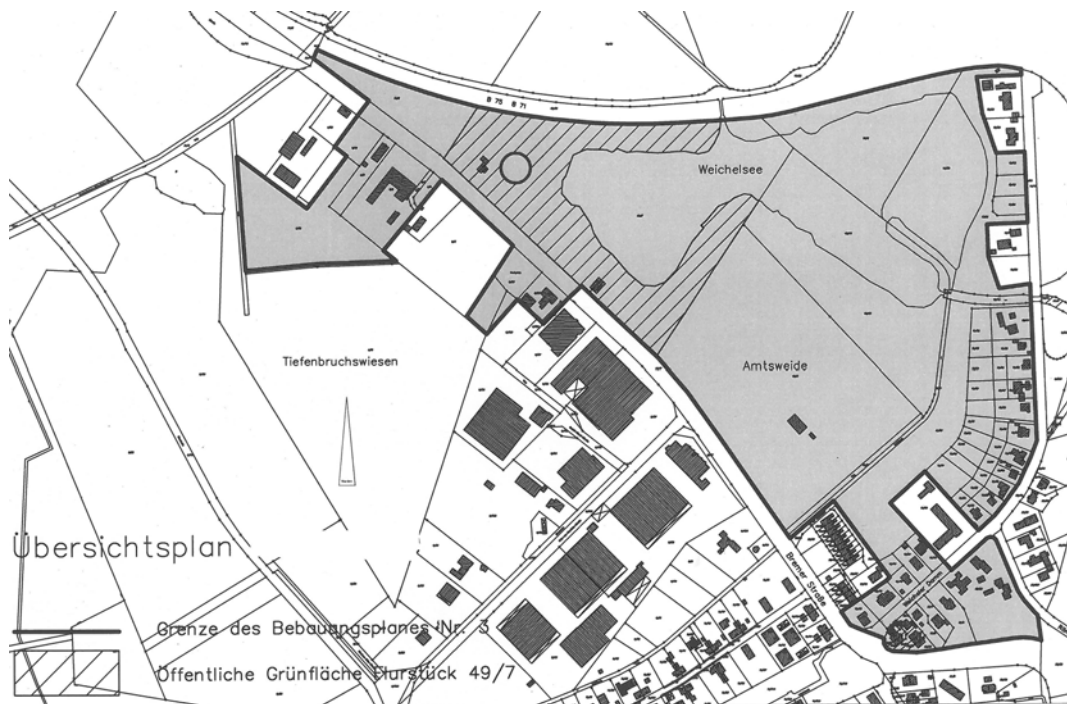
(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und Begründung und ab 30.11.2012 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan schraffiert dargestellt (Flurstück 49/7).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.11.2012

Der Bürgermeister  
Eichinger

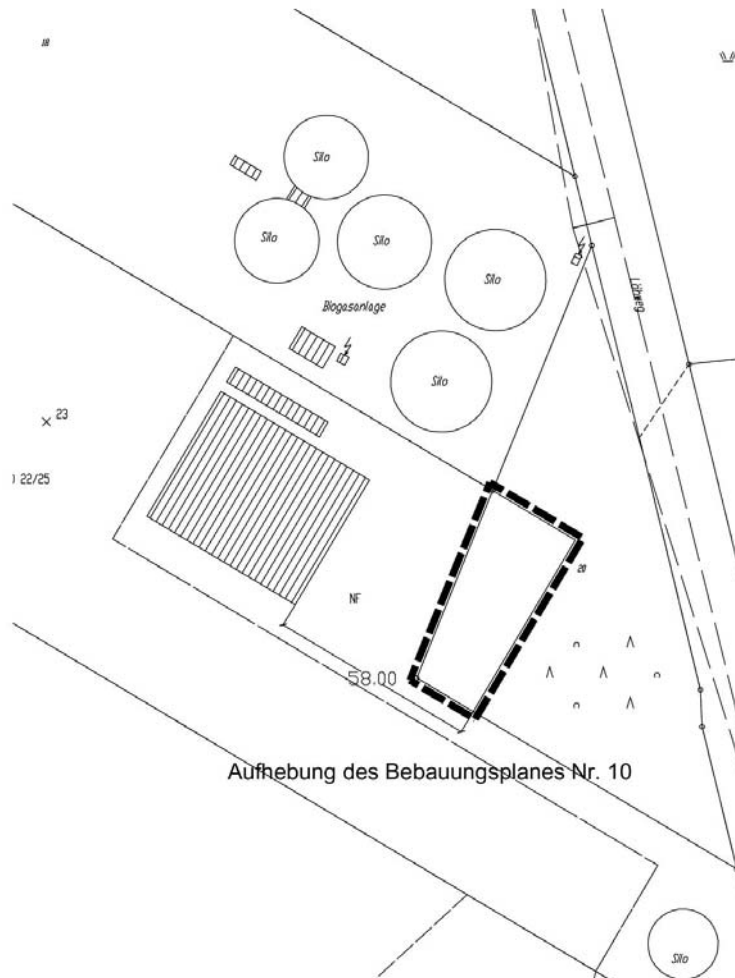


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

### Gemeinde Breddorf Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Schafbrücke"

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schafbrücke“ in Kraft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Breddorf; Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.11.2012

Ringen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

**Gemeinde Breddorf**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 a**  
**"Schafbrücke II"**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 10 a „Schafbrücke II“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 a ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10a „Schafbrücke II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 a einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.11.2012

Ringen  
Der Bürgermeister

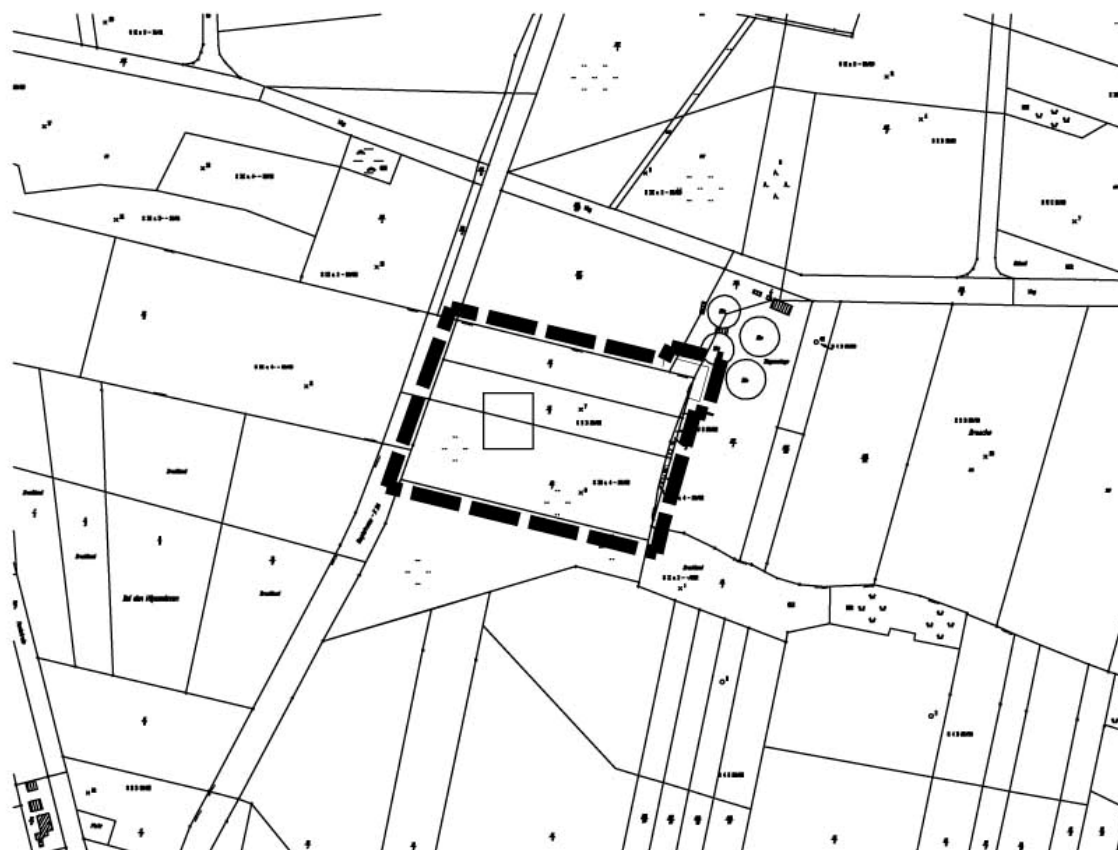
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22



**Gemeinde Breddorf**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 a**  
**"Braacke II"**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 den Bebauungsplan Nr. 9 a „Braacke II“ gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 9 a „Braacke II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 a einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 12.11.2012

Ringen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22



## **Steuersatzung (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer                                            | 380 v. H. |

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 für das Haushaltsjahr 2013 in Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel  
Bruns  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet durch eine natürliche Person für Zwecke der persönlichen Lebensführung. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Das Halten von Blindenhunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, unterfällt nicht dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund bei sich aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschritten hat.

(2) Alle nach Abs. 1 in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 54,00 €  |
| b) für den zweiten Hund    | 66,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 117,00 € |

Für jeden gefährlichen Hund beträgt die Steuer unabhängig von der Anzahl der Hunde 600,00 €.

(2) Gefährliche Hunde sind American Staffordshire-Terrier, Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Staffordshire-Bulldog sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen. Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), bleiben bei der Berechnung der Zahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt, gefährliche Hunde nachgeordnet.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Fintel zugegangen ist.

(4) Absatz 1 und 2 finden für gefährliche Hunde (§ 3 Absatz 2) keine Anwendung.

### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungs-bescheiden der Samtgemeinde Fintel zusammengefasst erteilt werden.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Für den Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Dabei ist anzugeben, wenn es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 handelt.

(2) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 anzusehen ist, hat derjenige, der den Hund hält, dies unverzüglich bei der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.

(3) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft worden, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus der Samtgemeinde Fintel wegzieht. Wird der Hund an eine andere Person abgegeben, sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Abs. 1 bis Abs. 3 gelten entsprechend, wenn ein Hund gegen einen anderen ausgetauscht wird.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies binnen vierzehn Tagen der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.

(6) Wer einen Hund nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

## **§ 9 Hundesteuermarken**

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Samtgemeinde Fintel bleibt und bei Abmeldung des jeweiligen Hundes zurückzugeben ist. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes die für sie ausgegebene Hundesteuermarke gut sichtbar tragen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt,
2. wer entgegen § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt,
3. wer entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt, wenn sich dauerhaft herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne des § 8 Abs. 2 anzusehen ist,
4. entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 den Austausch von Hunden nicht fristgemäß anzeigt,
6. entgegen § 8 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerermäßigungen nach § 5 nicht fristgemäß anzeigt,
7. entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte nicht wahrheitsgemäß erteilt,
8. entgegen § 9 Satz 1 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet,

9. entgegen § 9 Satz 2 einem von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes führt oder laufen lässt, ohne dass dieser die ihm zugeteilte Hundesteuermarke deutlich sichtbar trägt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 29.11.2001 außer Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel  
Bruns  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 29.11.2001 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:

„Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.“

In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.“

Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Steuersatz beträgt jährlich

- |                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 €                                       | 130,00 €  |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 €, aber nicht mehr als 3.600,00 € | 260,00 €  |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 €                                 | 390,00 €. |

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel  
Bruns  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

## **Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 5 "Bülstedter Straße" der Gemeinde Westertimke**

**hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bülstedter Straße“**

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 01.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 5 „Bülstedter Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bülstedter Straße" befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Westertimke an der Bülstedter Straße. Die Lage und die Plangebietsgrenze sind dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Bülstedter Straße“ einschließlich seiner Begründung, der örtlichen Bauvorschrift und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Zimmer 24, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt während der Besuchszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr und dienstags von 13:30 - 16:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 - 18:15 Uhr), eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westertimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Bülstedter Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Westertimke, den 08.11.2012

Der Bürgermeister  
Hans-Joachim Nicolaus

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2012 Nr. 22

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2012

36. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Am Hölln, vom 10. Dezember 2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwasserbeitragssatzung Klärteichanlagen) der Samtgemeinde Selsingen vom 12. Dezember 2012

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) der Samtgemeinde Selsingen vom 12. Dezember 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bioenergie Farven“ der Gemeinde Farven vom 12. Dezember 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

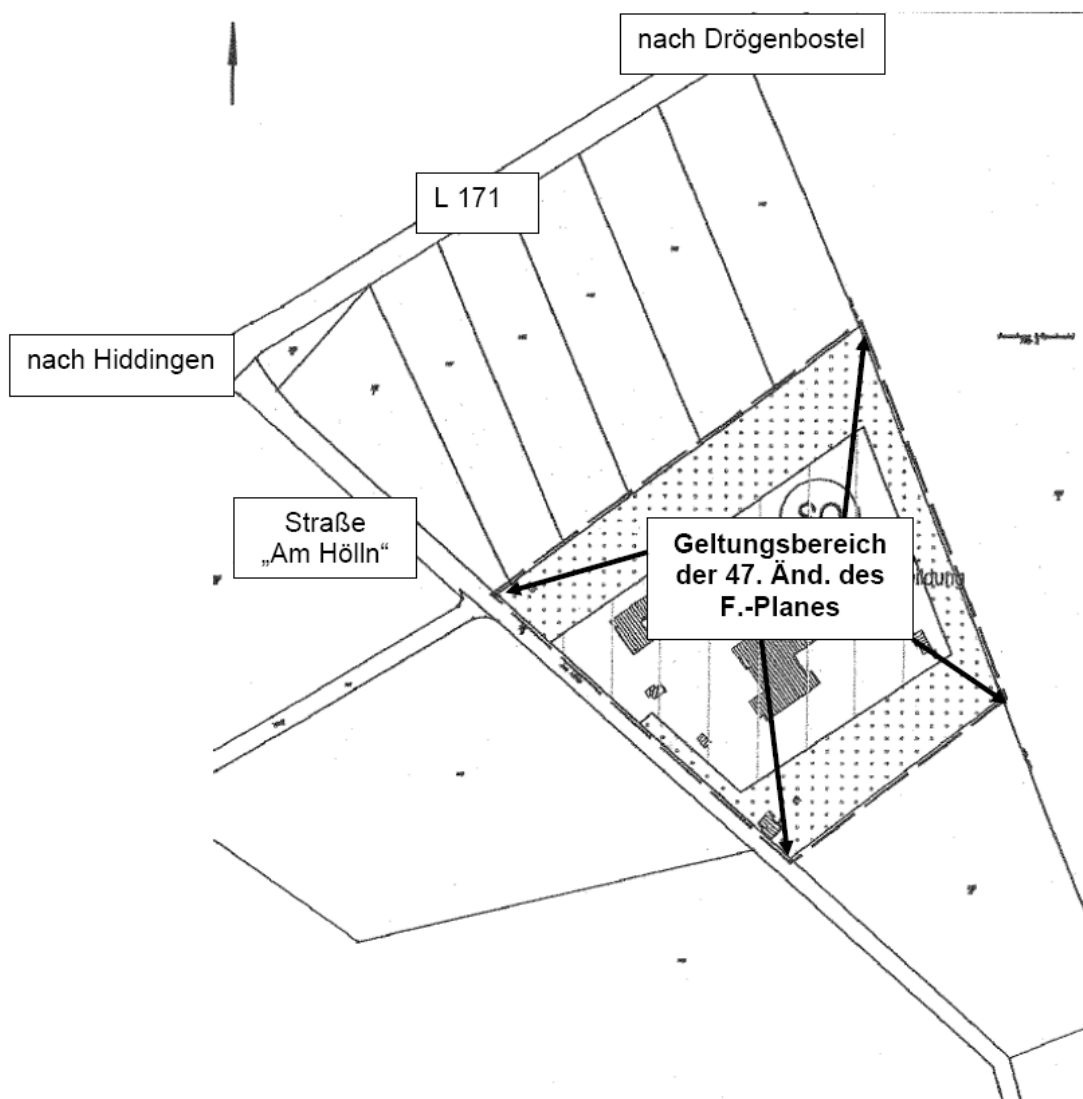
---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Inkrafttreten der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Am Hölln**

Aufgrund der § 1 Abs. 3 i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.06.2012 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 13.11.2012, Az. 63 ROW - 61 72 60/138 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 10.12.2012

Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2012 Nr. 23



**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser)  
in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen  
(Abwasserbeitragssatzung Klärteichanlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwasserbeitragssatzung Klärteichanlagen) vom 18.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird der Beitragssatz von 7,56 €/qm durch 6,69 €/qm ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Selsingen, 12.12.2012

Pape  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2012 Nr. 23

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen  
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt  
(Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2011 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 2), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird der Beitragssatz von 14,08 €/qm durch 15,36 €/qm ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Selsingen, 12.12.2012

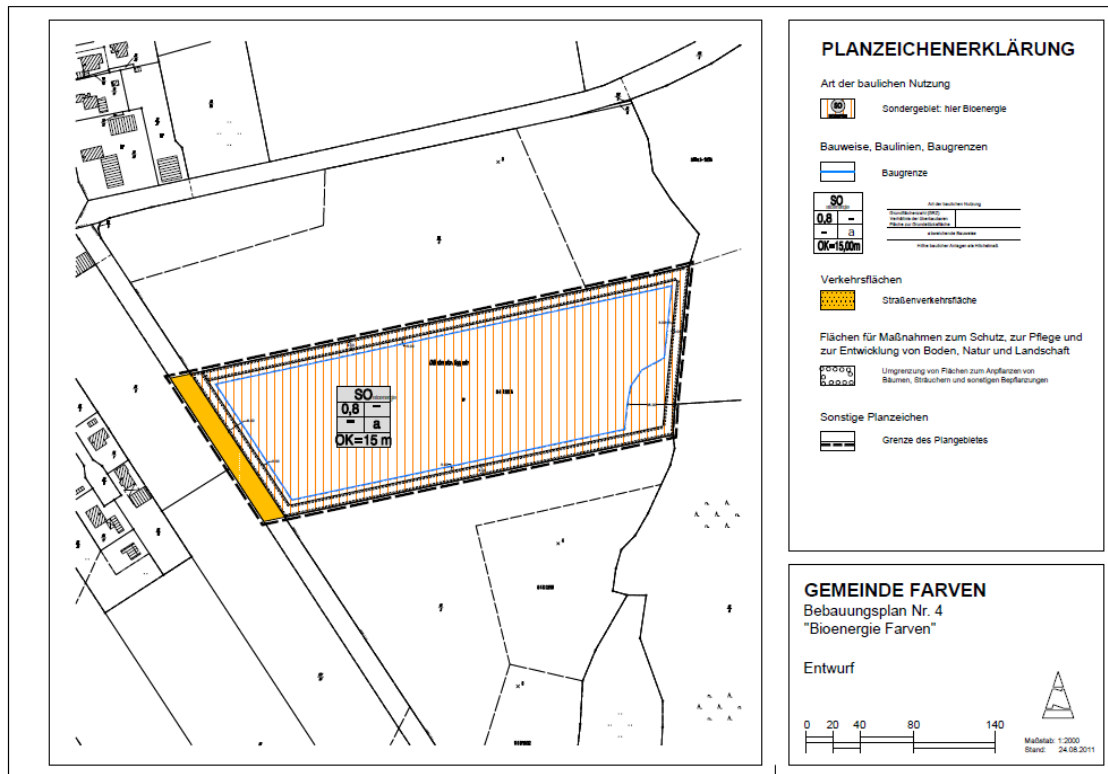
Pape  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2012 Nr. 23

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bioenergie Farven“ der Gemeinde Farven

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 4 „Bioenergie Farven“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bioenergie Farven“ der Gemeinde Farven (Gemarkung Farven) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bioenergie Farven tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bioenergie Farven“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Farven, Bürgermeister Ulrich Mehrkens, Steinberg 1, 27446 Farven, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bioenergie Farven“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Farven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Farven, 12.12.2012

Gemeinde Farven  
Der Bürgermeister  
Mehrkens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2012 Nr. 23

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2012

36. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2012

9. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2012

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung) vom 20. Dezember 2012

9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung) vom 20. Dezember 2012

Satzung vom 18. Dezember 2012 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Fintel vom 27.11.2003

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

5. Satzung vom 6. Dezember 2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989

Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Dezember 2012

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2012

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biomethan Groß Meckelsen“ in der Gemeinde Groß Meckelsen vom 14. Dezember 2012

2. Satzung vom 29. November 2012 zur Änderung der Vergnüungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

1. Satzung zur Änderung der Vergnüungssteuersatzung der Gemeinde Tiste vom 15.12.2010

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, gültig ab 1. Januar 2013, vom 14. Dezember 2012

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt vom 5. Oktober 2012

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt vom 5. Oktober 2012

## C. Berichtigungen

---

### A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### **11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

- I. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.4 nach dem Wort „Wahlgrab“ die Worte „bzw. für ein Urnenwahlgrab“ eingefügt und die Worte „Ziffer 1.3.1 und 1.3.2“ ersetzt durch die Worte „Ziffer 1.3.1, 1.3.2 und 1.5“.
- II. Im Gebührentarif werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

| Tarif-Nr. |                                                                      | bisheriger<br>Tarif | neuer<br>Tarif |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------|
| 1.        | Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten       |                     |                |
| 1.1       | Reihengrab                                                           |                     |                |
| 1.1.1     | für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -  | 372,00 €            | 484,00 €       |
| 1.1.2     | für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - | 220,00 €            | 286,00 €       |
| 1.1.3     | für Urnen - für 30 Jahre -                                           | 299,00 €            | 389,00 €       |
| 1.1.4     | für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre -            | 390,00 €            | 507,00 €       |
| 1.2       | Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)                         |                     |                |
| 1.2.1     | Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße                  |                     |                |
| 1.2.1.1   | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 1.253,00 €          | 1.307,00 €     |
| 1.2.1.2   | Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 2.506,00 €          | 2.614,00 €     |
| 1.2.1.2.1 | für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle  | 42,00 €             | 43,80 €        |
| 1.2.2     | Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße                   |                     |                |
| 1.2.2.1   | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 985,00 €            | 1.039,00 €     |
| 1.2.2.2   | Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                               | 1.970,00 €          | 2.078,00 €     |
| 1.2.2.2.1 | für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle  | 33,00 €             | 34,80 €        |
| 1.3       | Wahlgrab                                                             |                     |                |
| 1.3.1     | für 30 Jahre - je Grabstelle -                                       | 538,00 €            | 699,00 €       |
| 1.3.2     | für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle                        | 17,90 €             | 23,30 €        |
| 1.5       | Urnenwahlgrab                                                        |                     |                |

|         |                                                                                                                                                                                |            |            |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| 1.5.1   | für bis zu 4 Urnen - für 30 Jahre -                                                                                                                                            | 579,00 €   | 753,00 €   |
| 1.5.2   | für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrab                                                                                                                               | 19,20 €    | 25,00 €    |
| 1.7     | Wahlgrab auf dem Grabfeld für muslimische Religionszugehörige                                                                                                                  |            |            |
| 1.7.1   | für 30 Jahre - je Grabstelle -                                                                                                                                                 | 1.085,00 € | 1.139,00 € |
| 1.7.2   | für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle                                                                                                                                  | 36,20 €    | 38,00 €    |
| 1.8     | Naturbestattungsgrabfelder                                                                                                                                                     |            |            |
| 1.8.1   | Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -                                                                                                                                         | 1.073,00 € | 1.127,00 € |
| 1.8.2   | Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle -                                                                                                                   | 1.073,00 € | 1.127,00 € |
| 1.8.2.1 | für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle                                                                                                                     | 36,00 €    | 37,80 €    |
| 2.      | Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich                                                                    | 6,00 €     | 7,80 €     |
| 3.      | Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen                                                                                                      |            |            |
| 3.1     | Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit)                                                           |            |            |
| 3.1.1   | bis zu 3 Tagen                                                                                                                                                                 | 63,00 €    | 82,00 €    |
| 3.1.2   | für jeden weiteren Tag                                                                                                                                                         | 10,00 €    | 13,00 €    |
| 3.2     | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) | 93,00 €    | 121,00 €   |
| 3.2.1   | jede weitere Benutzung im Zuge des gleichen Sterbefalles                                                                                                                       | 33,00 €    | 43,00 €    |
| 7.      | Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 22 der Friedhofssatzung                                                                                                                  | 30,00 €    | 39,00 €    |
| 8.      | Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne                                                                                                                                         |            |            |
| 8.2     | für jeden weiteren angefangenen Monat                                                                                                                                          | 13,00 €    | 17,00 €    |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## 9. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKG), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 05.12.1985 hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderung beschlossen.

## § 1

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.12.1985, geändert durch Satzungen vom 29.01.1987, 25.08.1988, 27.02.1980, 31.03.1992, 06.10.1997, 28.08.2001, 18.12.2003 und 30.04.2009 wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 Absatz 2 c) wird wie folgt ergänzt:

...Unfalldienste „sowie Werbeanlagen an Gebäuden der Stätte der Leistung“

II. In § 2 Absatz 6 wird der Höchstbetrag von 500,00 € auf 1.500,00 € erhöht

III. Es wird ein neuer § 4 a „Ablösung von Sondernutzungsgebühren“ eingefügt:

„(1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer der Sondernutzung in einer Summe abgelöst werden.

(2) Der Ablösebetrag errechnet sich aus dem 20-fachen der jährlichen Gebühr.

(3) Bereits fällige bzw. in Vorjahren gezahlte Gebühren werden bei der Ablösung nicht berücksichtigt.“

IV. Der Anhang zur Sondernutzungsgebührensatzung „Gebührentarife“ wird wie folgt geändert:

1) Der bisherige Tarif Nr. 1.1 („Kinderspielautomaten...“) wird zu Tarif Nr. 2

2) Der bisherige Tarif Nr. 2 („Baubuden...“) wird zu Tarif Nr. 3

3) Der bisherige Tarif Nr. 3 („Container“) wird zu Tarif Nr. 4 und wie folgt geändert

- monatlich 50,00 €
- wöchentlich 20,00 €

4) Der bisherige Tarif Nr. 4 („Vorübergehende Anlage...“) wird zu Tarif Nr. 5

5) Der bisherige Tarif Nr. 5 („Kabel- und Linienverzweiger...“) wird gestrichen

6) Der bisherige Tarif Nr. 6 („Kellerlichtschächte...“) wird gestrichen

7) Der bisherige Tarif Nr. 7 („Lagerung von Gegenständen...“) wird zu Tarif Nr. 6

8) Der bisherige Tarif Nr. 8 („Leitungen...“) wird zu Tarif Nr. 7

9) Der bisherige Tarif Nr. 9 („Tresen...“) wird zu Tarif Nr. 8 und wie folgt geändert:

Je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche: - monatlich 3,00 €

10) Der bisherige Tarif Nr. 10 („Treppenstufen...“) wird gestrichen

11) Der bisherige Tarif Nr. 11 („Tribünen“) wird gestrichen

12) Der bisherige Tarif Nr. 12 („Ortsfeste Verkaufsstände...“) wird gestrichen

13) Der bisherige Tarif Nr. 13 („Verkaufswagen...“) wird zu Tarif Nr. 9 und das Wort „ambulante“ wird gestrichen

14) Der bisherige Tarif Nr. 14 („Ladevorrichtungen...“) wird zu Tarif Nr. 10

15) Der bisherige Tarif Nr. 15.1 („Werbeanlagen...“) wird zu Tarif Nr. 11 und wie folgt geändert:

„Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht am Gebäude der Stätte der Leistung angebracht sind,

je angefangenen m<sup>2</sup> Ansichtsfläche (einseitig): - jährlich 25,00 €  
- wöchentlich 5,00 €“

16) Der bisherige Tarif Nr. 15.2 („Plakate“) wird zu Tarif Nr. 12

17) Der bisherige Tarif Nr. 16 („Werbeveranstaltungen...“) wird zu Tarif Nr. 13

18) Der bisherige Tarif Nr. 17 („Werbefahrten...“) wird zu Tarif Nr. 14 und wie folgt geändert

- Die Differenzierungen a) und b) entfallen
- Die unter a) aufgeführte Gebühr von 10,00 € gilt jetzt für den gesamten Tarif

- 19) Der bisherige Tarif Nr. 18 („Straßenbenutzung...“) wird gestrichen
- 20) Der bisherige Tarif Nr. 19 („Gebäudesockel...“) wird zu Tarif Nr. 15 und das Wort „Balkon“ wird gestrichen. Weiterhin werden die Tatbestände des bisherigen Tarif Nr. 10 („Treppenstufen/Eingangspodeste...“) mit aufgenommen und die Jahresgebühr wird von 10,00 € auf 20,00 € geändert:
- 21) Der bisherige Tarif Nr. 20 („Abstellen von...“) wird zu Tarif Nr. 16
- 22) Der bisherige Tarif Nr. 21 („Nutzungen“) wird zu Tarif Nr. 17
- 23) Es wird ein neuer Tarif Nr. 18 aufgenommen:
- „Vorübergehende Straßenbenutzung von angrenzenden Unternehmen zu betrieblichen Zwecken,  
je angefangenen m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche
- a) bis zu 1.000 m<sup>2</sup>:           - jährlich 0,75 €  
                                      - monatlich 0,15 €  
                                      - mindestens 50,00 €
- b) mehr als 1.000 m<sup>2</sup>:       - jährlich 0,50 €  
                                      - monatlich 0,10 €  
                                      - mindestens 50,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, 09.11.2010 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

- I. § 4 Absatz 6 wird wie folgt fortgeführt:
- „Ein evtl. vorhandener Sicherheitsstreifen ist Bestandteil des Gehweges.“
- II. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anlagen“ ersetzt durch „Anlagen 1, 4 und 5“
- III. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche / 14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- Der Zusatz der Freudenthalstraße wird gestrichen
  - Die Hermann-Schlüter-Straße erhält den Zusatz „(nur der von der Bundesstraße nach Süden verlaufende Abschnitt)“



IV. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Oderstraße wird neu aufgenommen
- Der Sandhasenweg wird neu aufgenommen
- Die Wensebrocker Straße wird neu aufgenommen

V. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte Bereiche und vergleichbare Bereiche) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Adolf-Wischmann-Straße wird neu aufgenommen
- Der Fasanenweg wird neu aufgenommen
- Die Freudenthalstraße einschl. Zusatz wird gestrichen
- Die Herderstraße wird neu aufgenommen
- Die Marie-von-der-Decken-Straße wird neu aufgenommen
- Die Neißestraße erhält den Zusatz „(mit Ausnahme eines ca. 74 m langen mittleren Abschnittes zwischen den Grundstücken „Neißestraße 2-14“ und „Neißestraße 11 bzw. 20“)"
- Die Saalestraße erhält den Zusatz „(mit Ausnahme eines ca. 55 m langen mittleren Abschnittes zwischen den Grundstücken „Saalestraße 6 bzw. 11“ und „Saalestraße 12 bzw. 17“)"

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010 und 11.12.2011 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Absatz 4 wird wie folgt fortgeführt:

„Ein evtl. vorhandener Sicherheitsstreifen ist Bestandteil des Gehweges.“

II. § 2 Absatz 2 wird wie folgt fortgeführt:

„Während des Laubfalles im Herbst reicht in der Regel eine wöchentliche Reinigung nicht aus. Diese ist daher bedarfsgerecht durchzuführen. Da bei nassem Laub eine erhöhte Unfallgefahr droht, kann die Reinigung in dieser Zeit durchaus täglich erforderlich sein.“

III. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche / 14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Zusatz der Freudenthalstraße wird gestrichen
- Die Hermann-Schlüter-Straße erhält den Zusatz „(nur der von der Bundesstraße nach Süden verlaufende Abschnitt)“

IV. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Oderstraße wird neu aufgenommen
- Der Sandhasenweg wird neu aufgenommen
- Die Wensebrocker Straße wird neu aufgenommen

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20. Dezember 2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag „4,50 €“ durch den Betrag „5,00 €“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lauenbrück, den 18.12.2012

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Hinter § 1 Abs. 5 Buchst. c) der Hauptsatzung vom 31.05.2012 wird eingefügt:

„d) Seniorenbetreuung“

## § 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum wird wie folgt geändert:

1. Die Altersangabe in § 6 Abs. 2 wird in „10“ geändert.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.“
3. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die  
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,  
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und  
c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.“
4. § 7 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
5. § 7 Abs. 5-8 werden zu Abs. 3-6.
6. Hinter § 7 Abs. 6 (alt: Abs. 8) wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.  
Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.“
7. In § 13 Abs. 2 wird hinter dem Buchst. e) ein neuer Buchst. f) mit folgendem Wortlaut eingefügt: „f) halbanonyme Sarg- und Urnenreihengrabstätten (§ 19)“
8. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird hinter den Worten „dem Willen des Verstorbenen“ eingefügt: „oder dem der nahen Angehörigen“.
9. Nach § 18 wird ein neuer § 19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
(1) In halbanonymen Sarg- und Urnenreihengrabstätten werden Särgе und Urnen der Reihe nach innerhalb eines begrünten Gemeinschaftsfeldes für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.  
(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten entsprechend.“
10. Die bisherigen §§ 19-33 werden zu §§ 20-34.
11. Der bisherige Wortlaut des § 20 (alt: § 19) wird zu Abs. 1. Dahinter wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Auf allen Friedhöfen darf die Bepflanzung eine Höhe von höchstens 2,50 Meter erreichen. Pflanzen, die diese Höhe überschreiten, sind umgehend zu entfernen.“
12. § 21 (alt: § 20) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Auf dem Friedhof in Hassendorf dürfen nicht verwendet werden  
a) Grabeinfassungen,  
b) schwarze, blanke Gedenksteine und  
c) Grababdeckungen, die nicht kompostiert werden können.“

13. § 21 (alt: § 20) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Auf den Friedhöfen in Hellwege, Horstedt, Stapel und Winkeldorf dürfen Grabbeete nicht über 20 cm hoch sein.“
14. § 21 (alt: § 20) Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Auf den Friedhöfen in Hassendorf, Horstedt, Reeßum, Schleeßel, Stapel, Taaken und Winkeldorf dürfen Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe nicht aufgestellt werden. Die Gemeinden sorgen für Ruheplätze.“
15. Nach § 21 (alt: § 20) Abs. 7 wird ein neuer Abs. 8 eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:  
„Auf dem Friedhof in Taaken sind alle Grabstätten in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimatische Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Hecken als Begrenzungen sind nicht zulässig. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen oder ähnlichen Gefäßen zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann solche unpassenden Gefäße entfernen lassen. Nicht kompostierbare Materialien sind in einen dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Kompostierbare Materialien sind selbst zu entsorgen. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht zulässig.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 8 Abs. 7 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 18.06.2009 erhält folgenden Wortlaut:

“(7) Der nach § 12 Abs. 5 des Nieders. Brandschutzgesetzes festzusetzende Höchstbetrag für den dort genannten Personenkreis (z. B. Selbständige) wird auf 25 €/Stunde, höchstens jedoch 200 €/Tag festgesetzt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 06. Dezember 2012 in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989 wird wie folgt geändert:

Hinter Pkt. 2.13 wird folgende neue Kostenstelle eingefügt:

|                                  |                                                  |
|----------------------------------|--------------------------------------------------|
| 2.14 Einsatz privater Großgeräte | jeweiliger Stundensatz des Maschinenrings + 10 % |
|----------------------------------|--------------------------------------------------|

## § 2

Diese Satzung tritt am 06. Dezember 2012 in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum vom 06.12.2012

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Sottrum werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

Die Gebühren betragen für

| Art der Eintrittskarte                                                                                                                                                                                                      | Preis in €      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Einzelkarten                                                                                                                                                                                                             |                 |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                                                                                                                              | 2,50            |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte                                                                            | 1,00            |
| c) Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres                                                                                                                                                                            | freier Eintritt |
| 2. Zwölferkarten                                                                                                                                                                                                            |                 |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                                                                                                                              | 24,00           |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte                                                                            | 9,00            |
| 3. Jahreskarten                                                                                                                                                                                                             |                 |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                                                                                                                              | 48,00           |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte                                                                            | 24,00           |
| 4. Familienjahreskarten                                                                                                                                                                                                     | 90,00           |
| Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben. |                 |
| 5. Gruppenkarten (nur einmaliger Besuch)                                                                                                                                                                                    |                 |
| (Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsichtsperson)                                                                                                                                               |                 |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres                                                                                                                                                                              |                 |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte                                                                            | 1,80<br>0,80    |
| 6. Schwimmunterricht                                                                                                                                                                                                        |                 |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je Kursus                                                                                                                                                                    | 48,00           |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner, Erwerbslose und Schwerbehinderte je Kursus                                                                  | 36,00           |
| 7. Schulklassen aus Schulen in der Samtgemeinde Sottrum unter Aufsicht von Lehrern, wenn die Benutzung im Rahmen des Sportunterrichts erfolgt.                                                                              | freier Eintritt |

Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte haben freien Eintritt.

### § 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades.

Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Verlorene Dauerkarten werden gegen eine Gebühr von 5,00 € ersetzt. Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

### § 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Freibades in Sottrum bleibt unberührt.

### § 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.04.1978 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2000 außer Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Samtgemeinde Sottrum

Luckhaus

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 21. September 2006, erhält folgende Fassung:

1. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben  
für den Friedhof in Eversen in Höhe von 50,00 €  
für den Friedhof in Bötersen in Höhe von 50,00 €  
für den Friedhof in Höperhöfen in Höhe von 50,00 €  
für den Friedhof in Hassendorf in Höhe von 70,00 €  
für den Friedhof in Hellwege in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Horstedt in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Stapel in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Winkeldorf in Höhe von 75,00 €  
für den Friedhof in Reeßum in Höhe von 60,00 €  
für den Friedhof in Schleeßel in Höhe von 60,00 €  
für den Friedhof in Taaken in Höhe von 60,00 €.  
Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt je Grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr für die Einräumung des Nutzungsrechts auf 30 Jahre. Abweichend hiervon ist auf den Friedhöfen in Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Schleeßel, Stapel, Taaken und Winkeldorf die Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, nur für die jeweils neu belegte Grabstätte zu zahlen. Für die anderen Grabstätten der Wahlgrabstätte ist bei jeder Neuebelegung eine Gebühr von 2,00 € pro Grabstätte zu zahlen.
2. Für die Einräumung eines Nutzungsrechts an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 100,00 €.

3. Für die Einräumung des Nutzungsrechts an Rasengrabstätten (Sarg-Rasengrab und Urnen-Rasengrab) auf 30 Jahre je Grabstätte wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €.
4. Für die Einräumung des Nutzungsrechts an anonymen Urnenreihengrabstätten wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €.
5. Für die Einräumung des Nutzungsrechts an halbanonymen Sarg- und Urnenreihengrabstätten wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 250,00 €.
6. Für die Unterhaltung des Friedhofs wird auf allen Friedhöfen – ohne Rücksicht darauf, wie viele Grabstellen belegt sind – eine jährliche Gebühr erhoben von 5,00 € je Grabstelle. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sottrum, den 06.12.2012

Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

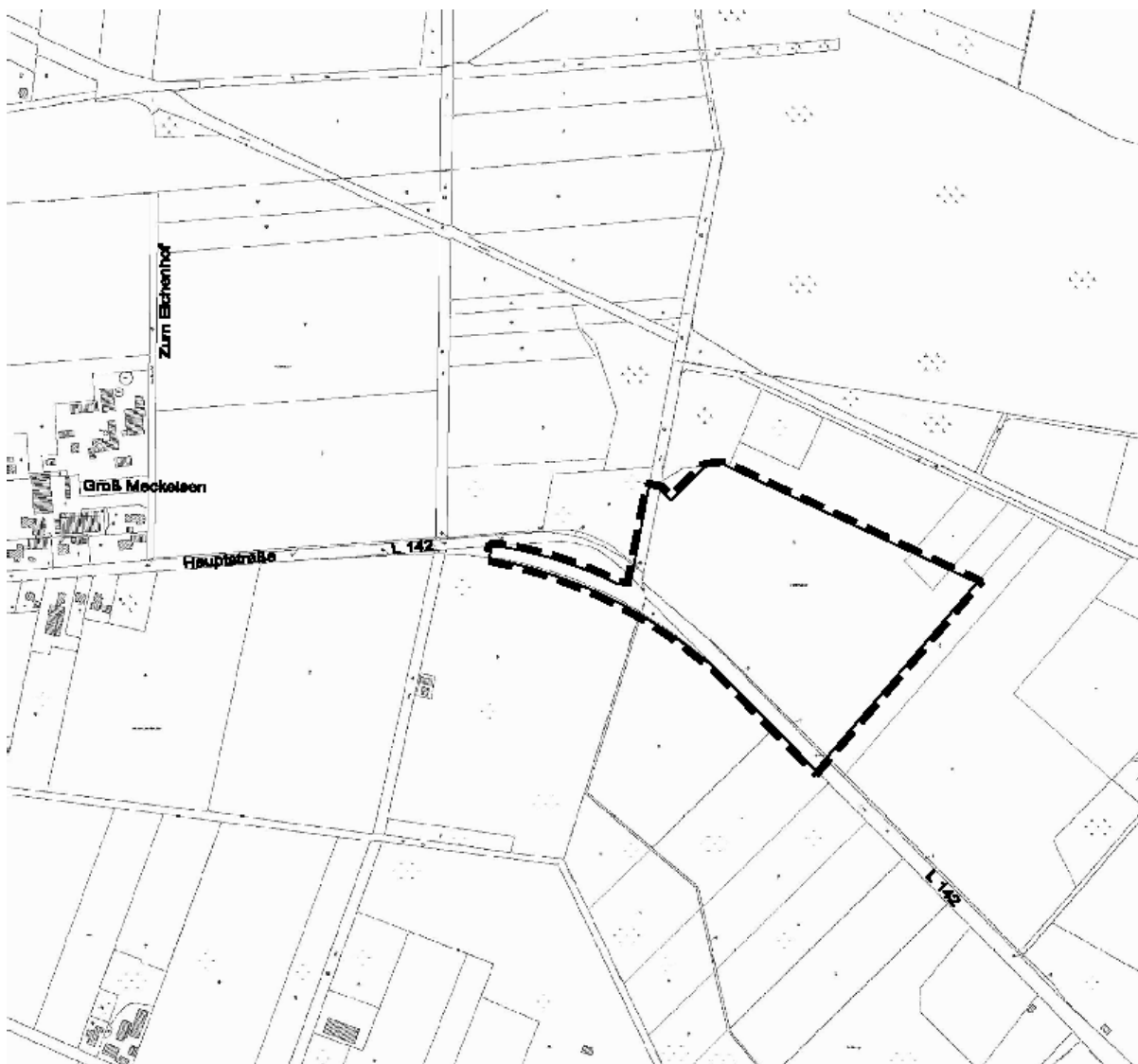
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

---

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Biomethan Groß Meckelsen“ in der Gemeinde Groß Meckelsen**

Der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biomethan Groß Meckelsen“ bestehend aus dem Bebauungsplan nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Biomethan Groß Meckelsen“ sowie die Begründung mit dem Umweltbericht können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Meckelsen, den 14.12.2012

Gemeinde Groß Meckelsen  
Der Bürgermeister  
Detjen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24



## **2. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 € als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Sittensen, 29.11.2012

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor  
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **1. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Tiste vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Tiste vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 € als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Tiste, den 19.12.2012

Gemeinde Tiste  
Glattfelder  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2013**

Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen vom 08.12.1994 Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

#### Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [ ] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d.h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

#### **I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.**

##### **(1) Grundpreis**

- a. Der Grundpreis beträgt grundsätzlich je Anschluss 4,50 [4,82] EUR/Monat.
- b. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngroße der Wasserzähler

|        |     |           |        |                    |
|--------|-----|-----------|--------|--------------------|
| von QN | 6   | cbm/h auf | 9,00   | [9,63] EUR/Monat   |
| von QN | 10  | cbm/h auf | 16,00  | [17,12] EUR/Monat  |
| von QN | 15  | cbm/h auf | 32,00  | [34,24] EUR/Monat  |
| von QN | 40  | cbm/h auf | 77,00  | [82,39] EUR/Monat  |
| von QN | 60  | cbm/h auf | 115,00 | [123,05] EUR/Monat |
| von QN | 150 | cbm/h auf | 190,00 | [203,30] EUR/Monat |

- c. In den Fällen, in denen ein Grundstück ohne Wasserabnahme an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird neben dem Grundpreis ein Mindestverbrauchspreis von 12,00 [12,84] EUR/Jahr erhoben, d. h. es wird eine Mindestverbrauchsmenge von 20 cbm/Jahr zugrunde gelegt.
- d. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- e. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- f. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 12,50 [13,38] EUR und für jeden weiteren Tag 1,50 [1,61] EUR/Tag.  
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 150,00 [160,50] EUR/Jahr.
- g. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis d, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 4,50 [4,82] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
- h. Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 92,50 EUR berechnet.
- i. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

##### **(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)**

- a. Der Arbeitspreis beträgt für die ersten 600 cbm/Jahr 0,69 [0,74] EUR/cbm und für alle weiteren cbm/Jahr 0,64 [0,68] EUR/cbm. Darin enthalten ist die an das Land Niedersachsen abzuführende Wasserentnahmegebühr in Höhe von 0,05 [0,054] EUR/cbm geförderte Wassermenge.
- b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- c. Für Bauwasser für Einfamilienhäuser beträgt die Wasserverbrauchspauschale 25,00 [26,75] EUR, für jede weitere Wohneinheit (Wohnung) wird 20,00 [21,40] EUR gerechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

#### **II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV**

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.

- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.

- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke, deren Anschluss nach dem 1. Januar 1995 beantragt und hergestellt wird, deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs.1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left( \frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left( \frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

|     |                                                                                               |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| BKZ | = Baukostenzuschuss                                                                           |
| HK  | = Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze) |
| 0,7 | = Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)                         |
| HA  | = Summe aller Hausanschlüsse                                                                  |
| F   | = Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke    |
| F   | = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes                                         |
| K   | = Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsnetze                                           |

- (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen bei einer Nennweite

| Grundbetrag |     |     |                    | Frontmeterbetrag |               |
|-------------|-----|-----|--------------------|------------------|---------------|
| bis DN      | 25  | EUR | 312,50 [334,38]    | EUR              | 14,25 [15,25] |
| bis DN      | 40  | EUR | 500,00 [535,00]    | EUR              | 22,80 [24,40] |
| bis DN      | 50  | EUR | 625,00 [668,75]    | EUR              | 28,50 [30,50] |
| bis DN      | 80  | EUR | 1.000,00 [1070,00] | EUR              | 45,60 [48,79] |
| bis DN      | 100 | EUR | 1.250,00 [1337,50] | EUR              | 57,00 [60,99] |

Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 100 werden gesondert abgerechnet.

- (6) Grundstücksbegriff - wirtschaftliche Einheit-  
Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.
- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100% des jeweiligen Grundbetrages. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 312,50 [334,38] EUR je angefangene 10 Stellplätze.
- (10) Regelung für An- und Umbauten:
- Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 209,00 [223,63] EUR abgerechnet.
  - Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (209,00 [223,63] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 312,50 [334,38] EUR je Wohnung berechnet.

### III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:
  - a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

|                          |        |              |
|--------------------------|--------|--------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 625,00 | [668,75] EUR |
| Anschlussnennweite 40 mm | 675,00 | [722,25] EUR |
| Anschlussnennweite 50 mm | 725,00 | [775,75] EUR |

Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 209,00 [223,63] EUR berechnet.
  - b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

|                          |       |               |
|--------------------------|-------|---------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 13,00 | [13,91] EUR/m |
| Anschlussnennweite 40 mm | 14,00 | [14,98] EUR/m |
| Anschlussnennweite 50 mm | 16,00 | [17,12] EUR/m |
  - c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

|                                            |        |                    |
|--------------------------------------------|--------|--------------------|
| - Bodendurchschlagsrakete                  | 40,30  | [43,12] EUR/m      |
| - Aufnahme von Pflasteroberflächen (Beton) | 24,80  | [26,54] EUR/m      |
| - Aufnahme von Natursteinpflasterflächen   | 31,70  | [33,92] EUR/m      |
| - Aufnahme von Asphaltoberflächen          | 37,10  | [39,70] EUR/m      |
| - Aufnahme von Schotteroberflächen         | 9,30   | [9,95] EUR/m       |
| - Grundwasserabsenkung für Kopfloch        | 130,00 | [139,10] EUR/Stück |
  - d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:  
Für nachträglich einzubauende Futterrohre oder Leerrohre wird für die Kernbohrung bei Mauerwerk bis 45 cm Stärke 43,00 [46,01] EUR/Stück und bei Stahlbetonwänden und -decken bis 24 cm Stärke 76,00 [81,32] EUR/Stück berechnet.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 178,00 [190,46] EUR berechnet.

### IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet.  
Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Umstellung der Abrechnung auf den Mieter wird ein Verwaltungsaufwand von 10,00 [11,90] EUR berechnet.
- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 76,00 [90,44] EUR berechnet. Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

**V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)**

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11..
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

**VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 17.12.2002 außer Kraft.

Rotenburg, den 14. Dezember 2012

Gebers  
Vorsitzender

Meyer  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. St-Petri- Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt für den Friedhof in Wilstedt am 26.09.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.
- (3) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**

|                               |                  |          |
|-------------------------------|------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre  | - für 30 Jahre   | 270,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | - für 25 Jahre - | 230,-- € |
2. **Wahlgrabstätte:**

|                                                   |                             |          |
|---------------------------------------------------|-----------------------------|----------|
| a) je Grabstelle                                  | - für 30 Jahre -            | 270,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | (1/30 der Gebühr zu I. 2 a) | 9,-- €   |
3. **1 Urnengrabstätte auf UGA (Urnengemeinschaftsanlage):** 1.400,-- €  
Halbanonyme Grabstelle mit gepflegtem Bodendecker  
incl. Grabaushub für Urne und Schriftplatte an der Stele  
incl. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre
4. **Urnenwahlgrabstätte:**

|                                                                             |                                                |          |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------|
| a) für max. 4 Urnen                                                         | - für jede Urne 20 Jahre -                     |          |
|                                                                             | incl. Grabeinfassung und Grabaushub für 1 Urne | 490,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle (1/20 der Gebühr zu I.4a) |                                                | 24,50 €  |
| c) Grabaushub für jede weitere Urne                                         |                                                | 70,-- €  |
| ohne Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre                      |                                                |          |

5. **Urnenwahlgrabstätte als Partnergrab:**  
a) mit Liegeplatte für 2 Personen und Dauerbepflanzung für 20 Jahre  
incl. Grabaushub für 1 Urne  
und Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre 3.700,-- €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle (1/20 der Gebühr zu I.5a) 185,-- €  
c) Grabaushub für die weitere Urne 70,-- €  
d) Nachbeschriftung auf Liegeplatte 475,-- €
6. **Urnenwahlgrab als Partnergrab:**  
a) mit Stele für 2 Personen und Dauerbepflanzung für 20 Jahre  
incl. Grabaushub für 1 Urne  
und Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre 4.300,-- €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle (1/20 der Gebühr zu I.6a) 215,-- €  
c) Grabaushub für die weitere Urne 70,-- €  
d) Nachbeschriftung auf Stele 475,-- €
7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:  
a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II.
8. **Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) werden 1/30 der Gebühren zu Nummer I.2a erhoben und 1/20 der Gebühren zu I.4a -6a.**  
**Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich, Wiedererwerb für 10, 20 oder 30 Jahre.**  
**Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und den Abtransport der überflüssigen Erde bei Reihen- und Wahlgräbern. :

Zuschlag für erschwerte Arbeiten durch Witterungsbedingungen werden pauschal in Rechnung gestellt.

Die Kosten werden über den Bestatter abgerechnet.

## III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals  
Einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,-- €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,-- €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der  
Ergänzung von Inschriften 25,-- €

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung des Friedhofes, seiner Gebäude und Außenanlagen:

Für ein Jahr - je Grabstelle - 15,-- €

## § 7

Die Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 6 Abschnitt IV - Friedhofsunterhaltungsgebühr - tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.06.2004 außer Kraft.

Wilstedt, den 26.09.2012

Der Kirchenvorstand

(L. S.)

M. Garras  
(Vorsitzende/r)

K. Langwich  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.10.2012

Kirchenkreisvorstand  
- Verwaltungsausschuss -

(L. S.)

M. Kluge  
(Vorsitzende)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

### **Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1 und Kirchl. Amtsbl. 2009 vom 28.12.2009) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt am 26.09.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

#### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen



#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnengemeinschaftsanlage
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 – entfällt –
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 136/5 (6.628 m²), 131/1 (5 m²), 130/10 (202 m²), 134/4 (1 m²), 134/5 (11 m²), 130/7 (139 m²), 130/8 (18 m²) der Flur 15 in der Gemarkung Wilstedt in Größe von insgesamt 7.004 m². Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde (Ortschaft) Wilstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

##### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Friedhofs werden nicht gesondert geregelt.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Die Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen in der Urnengemeinschaftsanlage und den Urnenwahlgräbern beträgt 20 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen in Särgen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
    - a) Reihengrabstätten (§ 12)
    - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
    - c) Urnengrabstätten auf Urnengemeinschaftsanlage (§ 14)
    - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
  - (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
  - (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
  - (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
  - (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
  - (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
    - a) für Säрге  
von Kindern Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m  
von Erwachsenen Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
    - b) für Urnen Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14** **Urnengrabstätten auf Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Für eine Urnengemeinschaftsanlage steht ein Teilbereich des Friedhofs zur Verfügung, in der Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Urnengrabstätten werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Für diese Urnengemeinschaftsanlage (UGA) des Friedhofs wird eine zentrale Gemeinschaftsgedenkstätte errichtet. Eine individuelle Gestaltung der Grabfläche oder die Errichtung eines Grabmales ist nicht möglich. An der Gedenkstätte (Stele) werden einheitliche Namenstafeln angebracht. Diese werden von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die anfallenden Gebühren für die UGA werden unter §6 Punkt 3 der Friedhofsgebührenordnung gesondert geregelt.

#### **§ 15** **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten in Größe von 0,80 m x 0,80 m werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In diesen Wahlgrabstätten können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (2) Bei der Gestaltung der Grabstätte ist verbindlich zu beachten:
  - als Grabmal wird grundsätzlich unterschieden zwischen einer Stele (Mindeststärke 12 cm), einem kleinen Breitstein mit Sockel (Mindeststärke 12 cm), einem Liegestein (Mindeststärke 10 cm) oder einer Abdeckplatte (Mindeststärke 5 cm, auf oder innerhalb der Grabeinfassung),
  - die maximale Abdeckung der Grabstätte durch einen Liegestein / einer Abdeckplatte darf 50 % der Gesamtfläche nicht übersteigen,
  - ein Grabstein darf eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht übersteigen, wobei die Ansichtsfläche incl. Sichtsockel nicht größer als 0,40 m<sup>2</sup> sein darf.

Davon abweichende Gestaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 16** **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, sofern diese frei von Ruhezeiten sind, bestehen folgende Möglichkeiten
  - a) die gesamte Wahlgrabstätte oder
  - b) einen Teil der Wahlgrabstätte (bei Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) zurückzugeben.
  - c) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden, soweit es der Belegungsplan erlaubt.

#### **§ 17** **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Die Mindeststärke eines Grabmales / Grabsteines darf 12 cm nicht unterschreiten. Das Grabmal / der Grabstein soll aus Naturstein, z.B. Granit, Marmor oder Sandstein gefertigt sein. Die Oberflächenbearbeitung des Grabmales / des Grabsteines soll an das vorhandene Friedhofsbild angepasst sein. Davon abweichende Gestaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 21**  
**Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

**§ 22**  
**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

**§ 23**  
**Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.



- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

#### **§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte**

Grabgewölbe, Urnenkammern, Mausoleen und gemauerte Grüfte sind nicht vorhanden und dürfen nicht gebaut werden.

#### **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### **VIII. Trauerfeiern**

#### **§ 27 Leichenhalle**

- entfällt -

#### **§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung. Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, kann der Kirchenvorstand auf Antrag die Benutzung der Kirche gestatten.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### **IX. Haftung und Gebühren**

##### **§ 31**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 08. Dezember 1993 außer Kraft.

Wilstedt, den 26.09.2012

Der Kirchenvorstand

M. Garras  
(Vorsitzende/r)

K. Langwich  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 05.10.2012

Kirchenkreisvorstand  
- Verwaltungsausschuss -

M. Kluge  
(Vorsitzende)

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2012 Nr. 24

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.